Der Patronat nach geltendem staatlichen und kirchlichen Recht, insbesondere im bayerischen Staatskirchenrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Franz Josef Pfister,

Referendar in München.

Tag der mündl. Prüfung: 7. Dezember 1929.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1931

Referent: Dr. Hans Liermann.
Korreferent: Dr. Max Wenzel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Vorliegende Arbeit wurde angeregt durch einen praktischen Fall, der dem Verfasser vor längerer Zeit vorgelegt wurde. Bei dieser Gelegenheit mußte der Verfasser die Wahrnehmung machen, daß die das Patronatsrecht betreffenden Fragen theoretisch nach dem neuesten Gesetzesrecht noch nicht so klar gelagert sind, als es im Interesse dieser schwierigen Materie liegen würde. Aus diesen Gesichtspunkten heraus erklärt sich das Thema der Arbeit.

Gerne benützt der Verfasser die Gelegenheit, den Herren Professoren Dr. Wenzel, und Dr. Liermann, die ihn mit wertvollen Hinweisen unterstützt haben, auch an dieser Stelle seinen ergebenen Dank zum Ausdruck zu bringen. Zu Dank verpflichtet weiß sich der Verfasser auch den zuständigen Herren Referenten des Bayerischen Ministeriums für Unterricht und Kultus, den Herren Ministerialrat Emnet und Oberregierungsrat Platz, sowie dem Herrn Kabinettschef des Hauses Wittelsbach, Grafen von Soden und dem Herrn Justiziar Freiherrn von zu Rhein, die ihm durch Bereitstellung von wichtigem Material in aufmerksamer Weise an die Hand gegangen sind.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0097

Jnhaltsverzeichnis.

Einleitung. 1

I. Teil.

Die historische Entwicklung des Patronatsrechts, besonders in Bayern.

§ 1. Das Eigenkirchenrecht als Ausgangspunkt des Patronatsrechts. 2
§ 2. Der Kampf gegen das Eigenkirchenrecht. 4
§ 3. Inkorporation als Quelle patronatähnlicher Rechte. 5
§ 4. Die Anfänge des landesherrlichen Patronatsrechts (16. bis Ende des 18. Jahrhunderts.) 6
§ 5. Das landesherrliche Patronatsrecht in der Theorie und Praxis des beginnenden 19. Jahrhunderts in Bayern. 7
§ 6. Die Lösung des bayerischen Konkordats von 1817 und der seitherige Rechtszustand in Bayern. 9

II. Teil.

Die kirchlichen Rechtsquellen zum Patronatsrecht.

1. Abschnitt.

Katholisches Kirchenrecht.

§ 7. Die Grundlinien des Patronatsrechts nach dem Corpus Canonici. 12
§ 8. Der Patronat nach den Bestimmungen des Codex Juris Canonici. 13

2. Abschnitt.

Protestantisches Kirchenrecht.

§ 9. Das Patronatsrecht nach den evangelischen Kirchenverfassungen. 20

III. Teil.

Die staatlichen Rechtsquellen zum Patronatsrecht.

I. Abschnitt.

Rein staatliche Quellen. 27

§ 10. Die Reichsverfassung.
§ 11. Die Verfassungsurkunde des Freistaats Bayern. 31

2. Abschnitt.

Staatskirchenrechtliche Quellen.

§ 12. Das Konkordat und die Kirchenverträge mit der evangelischen Kirche. 32

IV. Teil.

Der Patronat im geltenden bayerischen Staatskirchenrecht.

1. Abschnitt.

Die staatlichen Patronate.

§ 13. Das Problem des Weiterbestandes. 39
§ 14. Der Erwerb. 49
§ 15. Verlust. 49
§ 16. Rechte des Patrons. 49
§ 17. Pflichten des Patrons. 52

2. Abschnitt.

Privatpatronate.

§ 18. Die verschiedenen Arten der Privatpatronate. 56
§ 19. Privatpatronate in den Händen juristischer Personen. 57
I. Bei juristischen Personen des profanen Rechts. 57
II. Bei juristischen Personen des kirchlichen Rechts. 61
III. Gemeinsames über Erwerb, Verlust, Rechte und Pflichten. 62
§ 20. Privatpatronate in den Händen natürlicher Personen. 62

Literaturverzeichnis.

(Alphabetisch geordnet nach Verfassern und den Titeln der betreffenden Zeitschriften.)

Amtsblatt, Für die protestantische Kirche rechts d. Rheins, No. 1543.

Anschütz, G., Die bayerischen Kirchenverträge von 1925, in: Das bayerische Konkordat und die Schule, herausg. v. d. schulpolitischen Hauptstelle des Bayer. Lehrervereins, Nürnberg, 1925.

— Die Verfassung des Deutschen Reiches, 11. Aufl., Berlin 1929.

Berner, Das Kirchenregiment in der altpreußischen Landeskirche. Berlin 1919, 2. Aufl.

Beyer, B., Die rechtliche Natur der Konkordate. Marburg 1907 (Diss.).

Beyerle, K., Das Haus Wittelsbach und der Freistaat Bayern, München 1921.

— Die Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach. München 1922.

Bierbaum, M., Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, in: Schriften zur deutschen Politik, Heft 19 und 20, Freiburg 1929.

Boeckenhoff, K., und Koeniger, M., Katholische Kirche und moderner Staat, Köln 1920, 2. Aufl.

Bredt, J., Die Rechte des summus episcopus, Rechtsgutachten, Berl. 1919.

— Neues evangelisches Kirchenrecht f. Preußen, Berlin 1921/22, Bd. 1 und 2.

Codex Juris Canonici, Rom 1927, Vatikanische Druckerei.

Doeberl, Ludwig, Maximilian v. Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität, München 1925.

Doering, H., Staat und Kirche in Bayern, München 1928, Bd. I, Lief. 1.

Dyroff, A., Zu den Protokollen des Verfassungsausschusses, in: München-Augsburger Abendzeitung, 1925 No. 13. (Auch in: Das bayer. Konkordat und die Schule.)

— Das bayer. Konkordat, Eine vergessene Verfassungsbestimmung. In: Das bayer. Konkordat und die Schule.

Eichhorn, Anton, Das bayerische Konkordat und die Weimarer Verfassung, Dissertation, Würzburg 1926.

Eichmann, E., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des C.I.C. Paderborn 1926, 2. Aufl.

Fleischer, Die Staatsverträge mit der evangelischen Kirche, in: Das bayer. Konkordat und die Schule.

Freytag, v.-Loringhoven, v., Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, München 1924.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1903, 5. Aufl.

Gebhardt, K., Kirchenrechtlich bedeutsame Entscheidungen. München 1929, Bd. I.

— Sammlung der Gesetze und Verordnungen der evangelisch-lutherischen Kirche rechts des Rheins, München 1925.

Gerlach, H., Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, München, 1854.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925. Text des Konkordats und der Kirchenverträge von 1925.

Gierisch-Helmut-Pachelbel, Handwörterbuch des bayer. Staatskirchenrechts, München-Berlin-Leipzig, 1914.

Haring, J. B., Grundzüge des kathol. Kirchenrechts, Graz 1924, Teil II.

Henle, J. v., Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheins, München 1925, Abt. V.
Hilling, N., Zum 10 jährigen Jubiläum des C.J.C. in: Arch. f. kath. Kirchenrecht, Mainz 1928, Bd. 108, auch als Sonderabdruck.
Hinschius, P., Über die Sukzession in Patronatrechte säkularisierter geistlicher Institute in: Zeitschr. f. Kirchenrecht II, Berlin 1862.
— Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der kathol. Kirche, Berlin 1856.
— Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Berlin 1883, Bd. III.
Hinschius-Stutz, Artikel „Patronat" in: Herzog-Hauck-Realienencyklopädie f. protestant. Theologie und Kirche, 1904, Bd. XV., 3. Aufl.
Hofmann, A., Das Recht der Religionsgesellschaften in Bayern, München 1928 (Nachtrag zu Henle's Handb. der Inneren Verw. Abschn. V).
— Das kirchliche Gesetzbuch vom 28. 6. 17 und das Bayer. Staatskirchenrecht, Würzburg 1925, 2. Aufl.
— Zur Frage der Durchführung der Baulast an Pfründegebäuden, in: Klerusblatt 1927, Heft 11.
Hülster, P., Codicis juris canonici interpretatio authentica, Paderborn 1928.
Kaim, Isidor, Das Patronatsrecht, Leipzig 1866.
Kiefl, F. X., Kritische Randglossen zum bayer. Konkordat, Regensbg. 1926.
Kirchenamtsblatt für das evangelische Deutschland, 1920.
Kirchenblatt, allg. für das evangelische Deutschland, 1921 (Texte der evangel. Kirchenverfassungen).
Koeniger, A., Kirche und Staat, in: Politik und Kultur, Heft 5, Augsburg 1927.
Koeniger-Giese, Die Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, Bonn 1924.
Kratzer, J., Die Verfassungsurkunde des Freistaats Bayern, München 1925.
Krick, H., Handb. d. Verw. des kathol. Pfarramts, Passau 1897, 3. Aufl. Bd. II u. III.
Lange-Ronneberg, E., Die Konkordate, ihre Geschichte, ihre Rechtsnatur und ihr Rechtsverhältnis nach der R.V. in: Veröffentlichungen der Görres-Gesellsch., Sektion f. Rechts- und Staatswissenschaften, Paderborn 1929, Heft 51.
Lippert, H. L., Lehre vom Patronatsrecht, Gießen, 1829.
Mayer, E., Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884.
Meurer, Ch., Bayer. Kirchenvermögensrecht, Stuttgart 1901, Bd. II: Bayer. Pfründerecht und Bd. III.
— Der C.I.C. und das bayer. Staatskirchenrecht, Stuttgart 1919.
Mirbt, Das bayerische Konkordat vom 29. III. 24, in: Neue kirchliche Zeitschr. 1925, Leipzig-Erlangen 1925.
Oeschey, Die Präsentationsrechte der ehemaligen Reichsstädte in Bayern auf evangel. Kirchenstellen und Art. 137 R.V. In: Bayer. Gemeinde- und Verwaltungszeitung 1923.
Pechmann, Frhr. v., Das Konkordat und die Verträge mit den evang. Kirchen in: Das bayer. Konkordat und die Schule, sowie im Fränkischen Kurier vom 10. XII. 1924.
„Personalstand" sämtlicher Behörden und Stellen der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh., Bayreuth 1927.
Permaneder, Die kirchliche Baulast, München 1856, 2. Aufl.
Piloty, Das Konkordat und die Protestantenverträge im Lichte der Kritik, in: Das bayer. Konkordat und die Schule.
— Die bayer. Kirchenverträge in: Das bayerische Konkordat und die Schule.

Pöschl, A., Die Inkorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen. Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 107 und 108, Mainz 1927/28.
Poxrucker, F. X., Die Patronatslasten in: Klerusblatt 1929, Heft 39, 40, 41.
Reinhard, A., Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884.
Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts, Leipzig 1886, 8. Aufl.
Rieker, Das landesherrliche Kirchenregiment in Bayern, in: Zeitschr. f. Kirchenrecht, Tübingen 1913, Bd. XXIII.
Rothenbücher, Die bayer. Kirchengesetze und die Reichsverfassung in: Das Bayer. Konkordat und die Schule.
Sarvey, Über die rechtliche Natur der Konkordate in: Zeitschr. f. Kirchenrecht, Berlin 1862.
Scharnagl, A., Nochmals die Pfründebaulast in Altbayern, in: Klerusblatt 1926, Heft 45/46.
Schematismus (evangelischer) siehe unter „Personalstand".
Schematismus der Geistlichkeit des Bistums Augsburg. Augsburg 1929.
Schematismus des Erzbistums Bamberg, Bamberg 1928.
Schematismus des Bistums Eichstätt, Eichstätt 1929.
Schematismus der Geistlichkeit des Erzbistums München und Freising, München 1929.
Schematismus des Bistums Passau, Passau 1929.
Schematismus des Bistums Regensburg ,Regensburg 1929.
Schematismus der Diözese Würzburg, Würzburg 1929.
Schmitt, J., Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, in: Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion f. Rechts- und Sozialwissenschaften, Paderborn 1926, Heft 44.
Schmitz, Cl., Natur und Subjekt der Präsentation, Regensburg, 1868.
Schoen, P., Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Berlin 1906, Bd. II.
— Der Staat und die Religionsgesellschaften der Gegenwart, abgedruckt im Verw.-Archiv Bd. XXIX.
Schott, K. D., Sind die bayer. Kirchenverträge des Jahres 1924 rechtsgültig? Kassel, 1928.
Schreiber, G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, Stuttgart 1910 Bd. 65/66.)
Schwarzlose, R., Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechts, Bonn 1924.
Sägmüller, J., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1925, Bd. I und II.
Seydel-Graßmann-Piloty, Bayerisches Staatsrecht, Tübingen 1913, 2. Aufl.
Sehling, E., Kirchenrecht, Berlin 1922, Sammlung Göschen, 2. Aufl.
Sicherer, H. v., Staat und Kirche in Bayern, München 1874.
Silbernagl, J., Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern, Regensburg 1900.
Sohm, R., Das Verhältnis von Staat und Kirche, aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt, in: Zeitschrift für Kirchenrecht, Tübingen 1873, Bd. XI.
Stingl, E., Die Bestimmungen des Bayer. Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramts, München 1890, 2. Aufl. Bd. I und II.
Stutz, U., Kirchenrecht, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, begründet von Franz von Holtzendorff, herausg. v. Josef Kohler, 1914, 7. Aufl. Bd. V.
— Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, Berlin 1895.

— Das Eigenkirchenvermögen. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des altdeutschen Sachenrechts, Gierke Festschrift, Weimar 1922. (Auch als Sonderabdruck.)
— Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895.
Torres, M., El origen del sistema de las iglesias propias, Anuario di historia del derecho espagnol. Madrid 1929, Bd. V.
Vering, H., Lehrbuch des katholischen, protestantischen und orientalischen Kirchenrechts, Freiburg 1893 3. Aufl.
— Die bilaterale Natur der Konkordate in: Archiv f. katholisches Kirchenrecht, Mainz 1872, Bd. 27.
— Die rechtliche Natur der Konkordate im Arch. f. katholisches Kirchenrecht, Mainz 1877, Bd. 38.
Verordnungsblatt (oberhirtliches) für das Bistum Speyer 1927, No. 17.
Wahrmund, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Oesterreich, 1894, Bd. II.
Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche, Erlangen 1855.
Wernz, F. X.-Vidal, P. Jus canonicum, II, Rom 1923.
Wittmayer, L., Die Weimarer Verfassung 1919, Tübingen 1922.
Ziegler, A., Die Nominations- und Präsentationsrechte der Universität München, München 1929, Diss., (Preisschrift der theolog. Fak.).

Der Patronat nach geltendem staatlichen und kirchlichen Recht, insbesondere im bayerischen Staatskirchenrecht.

Einleitung.

Die Probleme des Staatskirchenrechts sind in der neueren Zeit nicht nur durch grundlegende Neuerungen der kirchlichen Gesetzgebung, sondern auch durch die Staatsumwälzungen neu in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Es ist ein absolutes Erfordernis, daß Theorie und Wissenschaft sich mit dieser neuen Sachlage befassen und auseinandersetzen und so auch der Praxis theoretisch einwandfreie Richtlinien für die Durchführung der neuen staatskirchenrechtlichen Normen an die Hand geben.

Die vorliegende Arbeit hat sich die Aufgabe gestellt, einen kleinen Ausschnitt des bayerischen Staatskirchenrechts, für das die durch die erwähnten legislativen Änderungen geschaffene Rechtslage von größter Bedeutung ist, in Anknüpfung an die historische Entwicklung, an die geltende Theorie und die neuere Praxis darzustellen.

I. Teil.

Die historische Entwicklung des Patronatsrechts, besonders in Bayern.

§ 1. Das Eigenkirchenrecht als Ausgangspunkt des Patronatsrechts.

Seitdem Ulrich Stutz mit seinen grundlegenden Forschungen über die Geschichte des Eigenkirchenrechts eine wichtige Periode der kirchlichen Rechtsgeschichte, die von ihm sogen. Periode des germanischen Kirchenrechts, in ihrer großen Bedeutung für die ganze spätere Kirchenrechtsentwicklung aufgehellt hat,[1] kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß der Ursprung des Patronatsrechts zeitlich in eben diese Periode des germanischen Kirchenrechts zu verlegen ist und gerade auf die zentrale Institution dieser Periode, das Eigenkirchenrechts, zurückzuführen ist.

Wohl erscheint uns Heutigen, die wir schon längst die kirchenrechtlichen Probleme als etwas außerhalb der Privatrechtslehre Stehendes betrachten, das Eigenkirchenwesen als etwas Ungewöhnliches, es ist aber aus der ganz anders gerichteten wirtschaftlichen und sozialen Struktur des Frühmittelalters heraus zu verstehen.[2]

Stutz geht bei der Forschung nach dem eigentlichen Ursprung des Eigenkirchenrechts auf das Priestertum des germanischen Hausvaters zurück. Neuere Forschungen[3] haben allerdings Zweifel an der Richtigkeit dieser Ursprungstheorie geäußert. Es ist hier nicht der Ort die schwierigen Fragen, die sich um die Stutz'sche Ursprungstheorie gruppieren, in abschließender Kritik zu würdigen. Mag das Eigenkirchenrecht rein germanischen Ursprungs sein, oder eine Parallelentwicklung in anderen Kulturkreisen aufweisen, unbestritten wird Stutz immer das Verdienst bleiben, die Institution der Eigenkirche in meisterhafter Weise aufgezeigt zu haben.

1. Ulrich Stutz, Kirchenrecht in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, begr. v. F. v. Holtzendorff, herausg. v. Josef Kohler, Berlin 1914, 7. Aufl. Bd. V., S. 299 ff., derselbe: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895, ders. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, Berlin 1895, Bd. I. vgl. v. d. ält. Literat. Lippert, Lehre vom Patronat, Gießen 1829, S. 3 ff.
2. Zum Problem der Eigenkirche, siehe von der neuesten Literatur in Anlehnung an die Stutz'sche Auffassung: R. Oeschey, Eigenkirche und Patronat i. Korrespondenzblatt f. d. evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern, 1929 Heft 42—43.
3. Siehe besonders: Manuel Torres, El origen del sistema dei las iglesias propias, anuario di historia de derecho espagnol, Madrid 1929, Bd. V.

Damit kommen wir auf den maßgebenden Gesichtspunkt des Eigenkirchenrechts, nämlich auf das grundherrschaftliche System der damaligen Zeit. Zunächst wäre eine Trennung zwischen höherem und niederen Eigenkirchenwesen zu machen, da aber gerade das letztere,[4] wie später zu zeigen sein wird, der Ausgangspunkt des Patronats war, soll nur dieses eingehender behandelt werden.

Das Wesen der Eigenkirche bestand darin, daß die auf dem Privateigentum eines Grundherrn des früheren Mittelalters errichtete Kirche als Sondervermögen betrachtet wurde. Altar und Altargrund sind als Zentralpunkt der Eigenkirche anzusehen und sind im Eigentum des Grundherrn verblieben.

In der Folgezeit entwickelt sich zu Altargrund und Altar ein umfassender Zubehörbegriff. Zubehör ist das Kirchengebäude samt Inventar, das unbewegliche Gut, nutzbare Rechte und Einkünfte der Kirche, ferner Oblationen, Primitien, Gebühren, später der Zehnt. Diesen Rechten steht die Verpflichtung des Grundherrn gegenüber, den Unterhalt der Kirchenanlage zu bestreiten und für den guten Bauzustand der Kirche zu sorgen. Er hat den Gottesdienst zu organisieren, muß also der Kirche einen Geistlichen geben und ihn besolden. Aus der Kirchenherrschaft des Eigenkirchenherrn folgerte ferner volle Leitungsgewalt über das Gotteshaus, d. h. die Ernennung der Geistlichen durch den Grundherrn erfolgte ganz frei, nicht aber besetzte der Bischof auf Präsentation des Grundherrn.

Dem Grundherrn steht also im privat- und öffentlich-rechtlicher Hinsicht die volle Herrschaft über die Kirche in der Form des Eigentums zu, ohne daß dieses seinen rechtlichen Charakter dabei geändert hätte, es blieb E i g e n t u m.

Seit Ende des 7. und Anfang des 8. Jahrhunderts war der Sieg des Eigenkirchenwesens im Frankenreich entschieden und damit die Möglichkeit seines Eintritts in das abendländische Kirchenrecht gegeben. Alle königlichen auf Fiskalland erbauten Kirchen waren Eigentum des Königs, ferner die Kirchen der Klöster, sowohl jene, die sie sich selbst errichteten, als auch die, welche sie durch Schenkungen oder auf andere Weise erwarben. Ein spirituelles Verhältnis zwischen dem Kloster und seiner Kirche bestand jedoch damals noch nicht, die Inkorporation gehört einer späteren Zeit an. damals noch nicht, die Inkorporation gehört einer späteren Zeit an. Eigenkirchen waren endlich alle Kirchengründungen Privater, ob

4. Vgl. hierzu und zum Folgenden außer den in Anm. 1 angeführten Werken von Stutz: Königer-Giese, Die Grundzüge des kathol. Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, Bonn 1924 S. 5 ff., Paul Hinschius, System des kath. Kirchenrechts, Berlin 1878, Bd. II S. 621 ff., E. Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, Leipz. 1909, 6. Aufl. S. 376 ff.

sie nun geistlichen oder weltlichen Standes waren, sowie alle jene Gotteshäuser, die durch Säkularisation in Laienhände kamen.

Die neben den Eigenkirchen bestehenden Eigenklöster erscheinen große Grundherrschaften angegliedert, für sie gilt ähnliches Recht wie für die Eigenkirchen.

Das Institut der Eigenkirche war auch in Bayern außerordentlich verbreitet.[5] Es bestanden gegenüber der fränkischen Eigenkirche zwar manche Besonderheiten, die mit den Eigentümlichkeiten des bayerischen Stammensrechts zusammenhingen, doch ist dessen ungeachtet eine vollkommene Übereinstimmung in den Grundlagen unverkennbar.

§ 2. Der Kampf gegen das Eigenkirchenrecht.

Das geschilderte Eigenkirchenwesen barg eine schwere Gefahr für die Diözesanorganisation in sich, denn es kämpften dabei der Einfluß des Bischofs und des Grundherrn, der den Geistlichen auf seinem Hof unter seiner Gewalt hatte, miteinander. Im Wormser Konkordat des Jahres 1122 fanden die von Gregor VII. im Laufe des Investiturstreites erhobenen Forderungen ihren Abschluß, das höhere Eigenkirchenwesen fand eine im Sinne der Kirche gelegene Lösung. Daraufhin machte noch im 12. Jahrhundert Gratian und Alexander III. Ernst mit der Abschaffung des niederen Eigenkirchenwesens. Doch hier hatten die Verhältnisse bereits vorgearbeitet. Die zahlreichen Eigenkirchen, welche nach und nach das Zehntrecht erlangt hatten, warfen für ihre Herren eine ganz außerordentlich hohe Rente ab. Infolgedessen vergaß man, daß das Eigentum an Kirche und Kirchenland, das im Verhältnis zum Zehnt und den übrigen Einkünften des Herrn fast nichts einbrachte, als die Grundlage des Ganzen zu gelten habe, und löste das Eigenkirchenrecht in so viele Einzelrechte auf, als es für den Herren Nutzungsgelegenheiten gab. Diese an sich schon ins Wanken geratene Eigentumsbasis beseitigte Alexander III. ganz und ersetzte sie durch die Basis der Dankbarkeit der Kirche gegenüber dem Stifter. So konnte die Laieneinwirkung auf die Ernennung der Geistlichen für ihre Kirche zwar nicht verdrängt, aber unter den Namen des Patronatsrechts organisch in die Verfassung eingereiht werden.[6] Der Grundherr hatte also den Geistlichen nicht mehr zu ernennen, sondern nur mehr zu präsentieren.[7] Das Ernennungsrecht der Grundherren

5. Vgl. dazu U. Stutz, Das Eigenkirchenvermögen, ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des altdeutschen Sachenrechts, Gierke, Festschrift, S. 1187 ff., Weimar 1922. Ders.: Benefizialwesen Bd. I, S. 196 ff.
6. Stutz, Kirchenrecht a. a. O. S. 316, Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des kath. und evangel. Kirchenrechts, Leipzig 1885, 8. Aufl. Bd. II S. 573.
7. Sehling, Kirchenrecht, Berlin-Leipzig 1922, II. Aufl. Sammlg. Göschen, S. 72 ff.

wurde infolgedessen allgemein in ein an den Besitz des Hauptgutes gebundenes jus praesentandi verwandelt. Dies ist die Entwicklung des sog. dinglichen Patronats.[8] Es war also ein mit der Dankbarkeit der Kirche gegen die Stifter begründetes Patronatsrecht entstanden. Nicht mit gleicher Schärfe wurde gegen die Eigenkirchenrechte vorgegangen, die sich in der Hand von geistlichen Grundherrn, besonders von Klöstern befanden.[9] Das im Patronat enthaltene Vorschlagsrecht wurde als jus spirituali annexum für eine der Kirche erwiesene Wohltat aufgefaßt, umso mehr konnte sich nun jenes an die Stiftung geknüpfte persönliche Patronatsrecht entwickeln, neben welchem das dingliche, obschon es in Deutschland bei weitem das gewöhnlichere ist, doch vom kanonischen Standpunkt aus als eine Ausnahme erscheint. Ebenso verhält es sich mit anderen Patronaten, die aus der Belehnung von Laien mit Kirchengut und auch durch die Vogtei in weitem Umfang entstanden waren.[10]

§ 3. Inkorporation als Quelle patronatsähnlicher Rechte.

Aus ganz verschiedenen Quellen kommen die geistlichen Patronate. Als deren Grundlage kommt zwar ebenfalls Fundation in Frage und zwar aus dem Vermögen eines berechtigten Stifts oder Klosters. Oft jedoch werden besonders den Klöstern die Kirchen selbst geschenkt, an denen sie den Gottesdienst durch eines ihrer Mitglieder oder einen von ihnen bestellten Vikar verwalten lassen.

Dieses Verhältnis wurde in Deutschland mit dem Patronat zusammengefaßt. Es kann daher nicht befremden, daß die geschichtlichen Tatsachen nicht immer auseinandergehalten werden, obwohl es sich um generisch ganz verschiedene Wurzeln handelt; haben doch alle diese Rechtshandlungen letzten Endes wieder in einem Präsentationsrecht Verwirklichung gefunden. Zusammenfassend ist also zu sagen, daß auf der Rechtsgrundlage der Inkorporation noch eine Erweiterung des Ämterbesetzungsrechts gegenüber den eigentlichen Patronatstiteln eintreten konnte. Denn aus der Inkorporation einer Kirche am ein Kloster ergab sich das Recht über die Besetzung an der inkorporierten Kirche zu verfügen.[11]

Der Unterschied zwischen dem laikalen, auf kanonischen Rechtstiteln beruhendem Patronat und dem geistlichen Patronat ist also

8. Hinschius, Zeitschr. f. Kirchenrecht, II. Berlin 1862, Über die Sukzession in Patronatsrechte säkularisierter geistlicher Institute, S. 419 ff.
9. Darüber wird alsbald eingehender zu handeln sein. Siehe dazu Gg. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrh. (kirchenrechtl. Abh., herausg. v. Stutz, Bd. 65/66). Stuttg. 1910, Bd. II, S. 15 ff.
10. Hinschius, Kirchenrecht a. a. O. S. 628 ff., bes. S. 631/32 Bd. II.
11. Paul Hinschius, Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der kath. Kirche, Berlin 1856, S. 9 ff. Er unterscheidet hier zwischen incorporatio quoad temporalia et spiritualia und incorporatio quoad temporalia.

wohl zu berücksichtigen und zu beachten, daß der völlig wesensverschiedene Rechtstitel der Inkorporation von der späteren Lehre vielfach in den geistlichen Patronat mit einbezogen wurde. Es sind dies Unterschiede, die für die Auslegung des Artikels XI, Abs. 1 und 2 des Konkordats von 1817 von größter Bedeutung sind.[12]

§ 4. Die Anfänge des landesherrlichen Patronatsrechts vom Anfang des 16. bis Ende d. 18. Jahrh.

Obwohl der Begriff des landesherrlichen Patronats in der Theorie erst Anfang des 19. Jahrh. auftauchte, liegen dessen erste Anfänge und Wurzeln bereits am Anfang des 16. Jahrhunderts.

Wie jedem Privatmann, so konnte das Patronatsrecht selbstverständlich auch dem Landesherrn zustehen, doch nicht in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt, sondern aus einem bestimmten kanonischen Rechtstitel heraus.[13] Das landesherrliche Präsentationsrecht in diesem Sinn genießt nur einige geringe Vergünstigungen, welche mit dem Wesen der Sache aber nichts zu tun haben. Natürlich mußte die Lehre der evangelischen Kirche über die Stellung des Landesherrn als summus episcopus der auf ein landesherrliches Patronatsrecht zustrebenden Entwicklung einen besonderen Nachdruck verleihen. In ähnlicher Weise wirkten sich die manchen katholischen Fürsten in den päpstlichen Monaten eingeräumten Ernennungsrechte aus.[14]

Durch die Menge von Besetzungsrechten in den Händen der Landesherren und infolge des langen Zeitraums ihres Bestandes gerieten die besonderen Erwerbstitel in Vergessenheit. In glattem Widerspruch mit dem kanonischen Recht und der Natur der Sache verkannte man, daß jene Präsentationen und Nominationen aus besonderen Erwerbsgründen hervorgegangen waren. Der Kampf um den Patronat galt übrigens nicht nur machtpolitischen, sondern auch finanziellen Zwecken, denn dieser ist besonders in Deutschland ein nutzbares Recht geblieben insofern, als von ihm das Spolienrecht und das Regalienrecht sowie das Recht auf gewisse Interkalarnutzungen hergeleitet wurde.[15]

Speziell in Bayern gestalteten sich die Dinge seit dem Konkordat von 1583 in der Weise, daß der Kurfürst nicht nur auf Grund kanonischer Rechtstitel ein Patronatsrecht ausübte, sondern auch generell für alle seiner Landeshoheit unterworfenen Pfarreien in den sog. päpstlichen Monaten präsentierte, d. h. in jenen Monaten, in denen die freie Kollation des Bischofs durch das päpstliche Recht

12. S. u. bei § 6.
13. Hinschius, landesherrl. Patronatsrecht a. a. O. S. 12 Anm.
14. Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche, Erlangen 1855, S. 16, 94, 95.

die in den ungleichen Monaten sich erledigenden Pfarreien zu besetzen, ausgeschlossen war.[16] Das Recht der Posseßgebung war seit dem Konkordat von 1583 hinsichtlich der Temporalien anerkannt.[17] In Österreich hatte bereits das Zeitalter des Josefinismus den Begriff eines landesherrlichen Patronats im eigentlichen engeren Sinne des Wortes geschaffen. Bei Aufhebung der Stifter und Klöster in Österreich wurden die Benefizien, die früher dem Kollationsrecht dieser Korporationen unterstanden, der landesherrlichen Kollation unterworfen, die Bischöfe blieben auf einen Besetzungsvorschlag beschränkt. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens erfand man die Theorie eines allgemeinen landesherrlichen Patronatsrechts. Dieses verletzte aber die Rechte der Kirche, was nur dadurch zu vermeiden gewesen wäre, wenn man die Titel, auf denen die einstigen Besetzungsrechte der Stifter und Klöster beruht hatten, sorgfältig geschieden hätte.[18] In Anlehnung an diese Auffassung in Österreich versuchte man auch im übrigen deutschen Reich die Schwierigkeiten der Säkularisation von 1803 dadurch zu meistern, daß man das Besetzungsrecht für alle jene Kirchen aus der Souveränität herleitete und erklärte.[19]

Speziell in Bayern wurde von der Landesdirektion Würzburg am 11. 7. 1803 der Satz aufgestellt, daß infolge der Säkularisation der Landesherr für alle jene Pfründen als Patron in Betracht komme, die nicht dem Laienpatronat unterlägen.[20]

§ 5. Das landesherrliche Patronatsrecht in der Theorie und Praxis des beginnenden 19. Jahrhunderts in Bayern.[21]

Unter landesherrlichem Patronat des beginnenden 19. Jahrhunderts verstanden die Regierungen der damaligen Zeit das Recht des Souveräns auf die Besetzung der niederen Benefizien. Sie leiteten dasselbe bald aus der Landeshoheit, bald auch aus der Sukzession in die Besetzungsrechte der im Jahre 1803 säkularisierten Klöster und

15. Hinschius-Stutz, Artikel Patronat in Herzog-Haucks Realienenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 1904, 3. Aufl. Bd. 15, S. 18. Speziell für Bayern: Ernst Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 15 ff.
16. August Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, § 7, S. 25 ff.
17. Mayer a. a. O., S. 59.
18. Richter-Dove-Kahl, a. a. O. S. 692 f.
19. Hinschius-Stutz, a. a. O. S. 21.
20. Mayer a. a. O. S. 99.
21. Zur staatskirchenrechtlichen Lage dieser Zeit bis zur Erklärung von Tegernsee siehe besonders Hermann v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern. München 1874, bes. S. 355 ff.

Stifter her. Damit forderten die Fürsten aber auch gleichzeitig die Nachfolge in die jenen Klöster und Stiftern und Bischöfen früher zugestandenen Präsentations- und Kollationsrechte und stützten ihre Forderungen auf ein aus der Landeshoheit fließendes Besetzungsrecht der Benefizien, teils auf ihre Nachfolge als Landesherren in die früheren geistlichen Territorien.[22]

Dieses landesherrliche Patronatsrecht kann jedoch aus der Kirchenhoheit des Staates nicht gefolgert werden. Selbst wenn man annimmt, daß von den Fürsten mit vollem Recht die Sukzession in alle diese Rechte beansprucht wurde, so folgt hieraus weiter nichts als daß ihnen diese Titel aus dem speziellen Titel der Nachfolge zustanden.

Aus der zufälligen Menge dieser Rechte wird man aber den Begriff eines allgemeinen landesherrlichen Patronats nicht ableiten können.[23] Selbst wenn dem Landesherrn noch so viele Präsentationsrechte zustehen, hat doch der Bischof im Zweifel die Vermutung seiner freien Kollation für sich, weil er prinzipiell das Recht der Verleihung hat.[24] Die Säkularisation von 1803 konnte vielmehr für die Landesherren ein gültiger Erwerbstitel in Beziehung auf die geistlichen Instituten zustehenden Patronatsrechte nur werden bezüglich der sogenannten dinglichen Patronate, die, ohne ihre rechtliche Natur zu verändern, auf die Landesherren übergehen konnten.[25] Die sich hierauf beziehenden Worte des § 36 des Reichsdeputationshauptschlusses sind häufig anders aufgefaßt worden, und zwar so, als ob durch diesen Paragraphen den Regierungen nicht nur die früheren souveränen geistlichen Fürsten zustehenden landesherrlichen Rechte, sondern auch diejenigen, welche ihnen als Würdenträger der Kirche zustanden, übertragen worden wären. Ein Landesherr kann jedoch der Natur der Sache nach nie ein rein geistliches Recht ausüben. Wenn ferner infolge des § 35 R. D. H. Schl. das Recht und die Pflicht der Landesherren auf neue Fundation und Dotierung von Kirchen und Benefizien entstand, so kann ein Patronatsanspruch über dieselben nie begründet erscheinen, wenngleich der Staat aus seinem eigenen Vermögen fundiert und dotiert hat. Um eine Auswirkung in diesem Sinn herbeizuführen, fehlt es an der "benevola actio", welche die Kirche als Bedingung für den Erwerb und die Begründung des Patronatsrechts aufstellt. Sind dagegen Benefizien, auf welche den geistlichen Instituten solche Patronate zustehen, die an

22. Erst seit dieser Zeit ist der Ausdruck „landesherrlicher Patronat" überhaupt möglich und gebräuchlich geworden.
23. Hinschius, Landesherrl. Patronatsrecht a. a. O. S. 25.
24. J. B. von Linde, Betrachtungen über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt, Gießen 1855, S. 60.
25. Hinschius, Zeitschr. f. Kirchenr. II a. a. O.

den Landesherrn übergehen konnten, neu wieder hergestellt und dotiert, so lebt das frühere Patronatsrecht wieder auf.

Doch standen den geistlichen Korporationen noch andere, nicht aus dem Patronat herrührende Besetzungsrechte zu, (s. oben § 3) und selbst bei dem Patronat ist dessen Übergang auf die Landesherren durch spezielle Gründe ausgeschlossen. Soweit nämlich bei der Inkorporation kein rein geistliches, dem Patronat ähnliches Recht besteht, (incorporatio quoad temporalia) und das Kloster nur ein Benefizium besitzt, so gründet diese letztere Art mithin keine geistlichen Rechte und steht insofern dem dinglichen Patronat gleich.[26] Der dingliche Patronat unterscheidet sich also gerade dadurch von der Inkorporation, daß ersterer aus der Dotation und Fundation der Kirche mit eigenem Vermögen des Patrons entsteht; bei der Inkorporation kommt gerade umgekehrt das berechtigte Kloster in den Besitz der Güter der einverleibten Kirche.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist also abschließend festzustellen, daß die Theorie des allgemeinen landesherrlichen Patronats im technischen Sinn des Wortes sich nicht halten läßt. Seit Hinschius' grundlegenden Arbeiten muß diese Theorie als ein für allemal erledigt gelten.[27]

§ 6. Die Lösung des bayerischen Konkordats von 1817 und der seitherige Rechtszustand in Bayern.

Die Unsicherheit dieses Rechtsgrundes der Souveränität für ein generelles Patronatsrecht mag man auch schon am Anfang des 19. Jahrhunderts gefühlt haben. Jedenfalls bestand von der Säkularisation bis zum Konkordat von 1817 keine klare, rechtsbrauchbare Scheidung und Aussonderung des sog. landesherrlichen Patronats vom Laienpatronat. Erst dem Konkordat von 1817 war es vorbehalten, eine einheitliche Regelung dieser schwierigen Frage zu treffen.[28]

Art. XI Abs. I dieses Konkordats sprach dem König von Bayern Präsentationsrechte zu für jene Benefizien, „auf welche seine Vorfahrer, die Herzöge und Kurfürsten, aus gültigem Patronatsrecht, es

26. Hinschius versteht darunter die mit dem Grundstück verbundene und auf demselben haftende Befugnis des Eigentümers alle die Rechte, welche im Patronat enthalten sind, auszuüben. Der dingliche Patronat unterscheidet sich also vom persönlichen durch die Bestimmung des Subjekts und die davon abhängige Dauer.

27. Hinschius, Kirchenrecht Bd. III, Berlin 1883, S. 17 ff., 175 ff. Hinschius-Stutz a. a. O. S. 21, Mayer a. a. O. S. 100 Anm. 40.

28. Siehe hiezu und zum Folgenden Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht Bd. II, Bayer. Pfründerecht, Stuttgart 1901, S. 147 ff., ferner Bd. I S. 371 f. besonders für die protestantische Entwicklung; ferner: J. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung der Religionsgesellschaften in Bayern, Regensburg 1900, S. 4 ff.

mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Aedifikation gründen, präsentiert haben," Abs. II für jene Benefizien, „zu welchen geistliche Korporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentierten."[29] Diesem „landesherrlichen Patronat", das Wort durchaus im weiteren Sinne gebraucht, der sich also auf zwei ganz verschiedenen Rechtstiteln aufbaute, stand ein Privatpatronat Dritter gegenüber, der sich nur auf die kanonischen Titel der dos, aedificatio, fundus, gründen konnte. Jedenfalls wurde durch diese Bestimmung des Art. XI eine feste Rechtsgrundlage geschaffen. Freilich konnte auch dies nicht mit der Wirkung geschehen, daß dadurch, die beiden in Abs. I und II erwähnten Rechtstitel zu einem einzigen verschmolzen worden wären und einem Vorschlag von Hinschius folgend, muß man auch terminologisch eine Scheidung eintreten lassen zwischen eigenen Patronatsrechten des Landesherrn auf Grund kanonischer Rechtstitel seines Hauses und dem Patronatsrecht auf Grund der öffentlich rechtlichen Stellung des Landesherrn. Dieses letztere würde dann als staatlich-fiskalisches Patronatsrecht im Sinn der Hinschius'schen Auffassung zu bezeichnen sein.[30] In den beiden Absätzen des Art. XI des alten Konkordats lebt also der von uns bereits öfters erwähnte mittelalterliche Gegensatz von laikalem und geistlichem Patronat weiter, denn zweifellos sind die in Abs. I erwähnten Präsentationsrechte solche aus eigenen Patronatsrechten des Landesherrn und die in Abs. II genannten solche auf Grund der öffentlich-rechtlichen Stellung des Souveräns, also fiskalische Patronatsrechte. So sehr nun das Konkordat von 1817 für die Folgezeit mit seinen Bestimmungen klare Rechtsverhältnisse zu schaffen bemüht war, so kann nicht verkannt werden, daß es sich eben in den beiden Absätzen des Art. XI um 2 aus ganz verschiedenen Rechtsgründen entsprungene Gruppen von Präsentationsrechten handelt. Diese Feststellung wird uns gerade bei Betrachtung des neuesten Rechtszustandes nochmals zu beschäftigen haben. Zunächst ist für den zeitlichen Rahmen des 19. Jahrhunderts festzustellen, daß die Bestimmungen des Konkordats mit dem als zweite Verfassungsbeilage zur bayerischen V. U. vom 26. 5. 1818 angefügten Religionsdelikt insbesondere den §§ 38, 64 und 65 in offenbarem Widerspruch stehen.

Diese Bestimmungen bedeuteten zweifellos eine Einschränkung des Artikels XI des Konkordats und es wurde trotz der Erklärung

29. Vgl. hierüber Seydel, Bayer. Staatsrecht, Tübingen 1913, 2. Aufl. III, S. 651.
30. Vgl. Hinschius, das landesherrliche Patronatsrecht, „Bayerische Entwicklung" S. 80.
31. Regierungsblatt von 1821, S. 803.

König Max Josefs[31] in der bayerischen Praxis nicht das Konkordat, sondern das Religionsdelikt durchgeführt.[32]

Über das Verhältnis von Konkordat und Religionsdelikt ist vielfach gestritten worden und in der Denkschrift der 1850 zu Freising versammelten Bischöfe und Erzbischöfe Bayerns wurde die Aufhebung der dem Konkordat entgegenstehenden Bestimmungen mit Recht verlangt. Im Jahre 1852 sicherte der Erlaß vom 8. April dann zu, daß die Bischöfe auch bei Besetzung der königlichen Patronatspfarreien vorher gutachtlich zu hören seien.[33]

Verfassung und Religionsdelikt mit dem Konkordat und Protestantenedikt sind also im Wesentlichen die Grundlagen des bayerischen Staatskirchenrechts bis 1918 geblieben. Durch die Bismarcksche Reichsverfassung wurde daran nichts geändert, da nach Art. 4 der Reichsverfassung das Reich keine Zuständigkeit für das staatskirchenrechtliche Gebiet der Länder hatte.

32. Zur Frage des Verhältnisses vom Konkordat u. II. Verf. Beil. s. Silbernagl, a. a. O. S. 7 f.
33. Siehe im weiteren zu dieser Frage Hinschius, Ki.R. III S. 45 ff.

II. Teil.

Die kirchlichen Rechtsquellen zum Patronatsrecht.

1. Abschnitt.

Katholisches Kirchenrecht.

§ 7. Das Patronatsrecht und der Corpus Juris Canonici.

Die auf Grund des alten Corpus Juris Canonici in Deutschland bestehende kirchenrechtliche Lage im Patronatsrecht kann hier in gedrängter Kürze behandelt werden. Zu erwähnen ist, daß der Bestand, die rechtlichen Auswirkungen, sowie Begründung und Verlust des Patronatsrechts, da sie im neuen C. J. C. eine wesentliche Abwandlung nicht erfahren haben, erst im folgenden Paragraphen eine eingehende Darstellung erhalten.

Auch im Corpus Juris Canonici ist der Patronat ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht kirchlich-öffentlicher Natur, gehört also nicht dem Zivilrecht an und wurzelt auch nicht in ihm. Daß das Präsentationsrecht auch hier die wesentlichste Befugnis des Patrons darstellt, darf als bekannt vorausgesetzt werden.[1]

Ebenso erübrigt sich eine Darstellung der auf Grund des Corpus Juris Canonici bis zur staatlichen Umwälzung von 1918 gehandhabten Praxis, denn für die Entwicklung des modernen Patronatsrechtes ist von grundlegender Bedeutung erst die Schaffung des neuen C. I. C. und sein an Pfingsten 1918 erfolgtes Inkrafttreten geworden.

1. H. Gerlach, das Präsentationsrecht auf Pfarrcien, München 1854, S. 1 ff. Für die geschichtliche Entwicklung s. bes. Schmitz, Natur und Subjekt der Präsentation, Regensburg 1868 S. 51 ff. Als weitere Literat. Angabe für die Beurteilung des Patronats nach dem Corpus Iuris Canonici sei angegeben: Gierisch-Helmut-Pachelbel, Handwörterbuch des bay. Staatskirchen-München, Bln., Leipz. 1914.

§ 8. Der Kirchenpatronat nach den Bestimmungen des Codex Juris Canonici.[2]

I. Die grundsätzliche Stellung des C. I. C. zum Patronat.

Einen entscheidenden Schritt in der Behandlung der Patronate tut der C. J. C. in den cc. 1448 ff., sodaß man von einer patronatsfeindlichen Stellung des neuen kirchlichen Gesetzbuches sprechen kann.[3] Denn c. 1450 § 1 bestimmt, daß neue Patronate nicht mehr begründet werden können. Nur ausnahmsweise kann ein ius personalissimum in der Weise entstehen, daß bei der Stiftung eines Beneficiums die Bedingung zugelassen wird, daß das neu errichtete Benefizium erstmals von dem geistlichen Stifter übertragen wird oder einer anderen Person, deren nähere Bezeichnung dem Stifter gestattet ist.[4] Außerdem können die Ordinarien geistliche Fürbitten aus der Dankbarkeit der Kirche bewilligen. Ferner sollen die Ortsordinarien versuchen durch Versprechen solcher spiritualia suffragia die Patrone zum Verzicht auf das Patronatsrecht, besonders auf das Präsentationsrecht zu veranlassen. Besonders von den geistlichen Patronen erwartet man wenigstens den Verzicht auf ihr Patronatsrecht,[5] doch soll in beiden Fällen das Alimentationsrecht des Patrons nicht verlorengehen.

Zu bemerken ist, daß dieses jus personalissimum nicht auf Patronatsrecht beruht, und infolgedessen patronatische Bestimmungen darauf nicht angewendet werden können.[6]

Bei der Aufforderung der Ortsordinarien an die Patrone zur Aufgabe ihres Patronats, bzw. Präsentationsrechts, kann jedoch ein Zwang nicht geübt werden.[7] Noch bestehende Patronatsrechte bleiben als jura quaesita erhalten.[8] Die Grundsätze des neuen kanonischen Rechts stellten also nur für die alten Patronate, die vor dessen Inkrafttreten rechtsgültig entstanden waren, Normen auf.

2. Zur allgemeinen Würdigung des neuen kirchlichen Gesetzbuches vgl. Ulrich Stutz, der Geist des C.I.C. Stuttgart 1918, ferner Nikolaus Hilling: zum 10 jährigen Jubiläum des C.I.C. Arch. f. kath. Ki.R. Band 108, Mainz 1928, auch als Sonderabdruck, ferner Meurer: der C. I. C. und das bayerische Staatskirchenrecht, Stuttgart 1919, sowie Wernz F. X. — Vidal P. Jus Canonicum II Rom 1923, S. 236 ff.
3. Wernz a. a. O. S. 293.
4. S. c. 1450 § 2 n. 2 vgl. Eduard Eichmann, Lehrbuch des kath. Ki. R. Paderborn 1926, S. 490 ff. 2. Aufl.
5. Siehe dazu: Comm. Jnterp. v. 12. XI. 1922 (acta Ap. Sedis XIV., 663) auch Placidus Hülster, Codicis Juris Canonici interpretatio authentica, Paderborn 1928 S. 32, No. 84.
6. s. c. 1471, 1454.
7. siehe c. 1451 § 1.
8. c. 4.

II. Begriff und Definition des Patronats.

Das Patronatsrechts ist ein Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche katholischen Stiftern einer Kirche, Kapelle oder eines Benefiziums zustehen, bzw. deren Rechtsnachfolgern. Der Patronat ist das Rechtsverhältnis solcher Personen zu dieser ihrer Stiftung und trägt den Charakter eines Privilegs.[9]

Da es sich beim Patronat um kirchliche Berechtigungen handelt, können als Träger der Rechte hieraus nur rechtsfähige Mitglieder der katholischen Kirche in Frage kommen.[10]

III. Erwerb des Patronats.

Hier ist zunächst zu unterscheiden zwischen:

1. Originärem, oder[11]
2. Derivativem Erwerb.[12]

1. Originäre Erwerbstitel sind
   a) dos, aedificatio, fundus. Ebenso konnte durch reaedificatio, refundatio, ja sogar redotatio bis zur Hälfte der ursprünglichen dos der Patronat begründet werden.
   b) Privileg seitens des apostolischen Stuhles.

2. Derivativer Erwerb.

a) Ein persönliches Patronatsrecht kann gültig weder an Ungläubige, Apostaten, Häretiker oder Schismatiker oder Anhänger kirchlich verurteilter geheimer Gesellschaften, noch an erklärte oder richterlich verurteilte Exkommunizierte übertragen werden, an andere Personen nur mit Zustimmung des Ortsordinarius.[13]

b) Ein dingliches Patronatsrecht geht mit dem Realgut auf den neuen Erwerber über, vorausgesetzt, daß dieser die kanonisch vorgeschriebenen Eigenschaften eines Patrons hat. Besitzt er diese nicht, so ist nach allgemeinem Recht der Patronat einstweilen suspendiert.[14]

c) Ferner der Erbpatronat, über den an anderer Stelle zu reden sein wird.

9. s. dazu Joh. B. Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts, Teil II, Graz 1924, S. 646 ff. vgl. c. 1448;
10. dazu: Köniğer-Giese, Grundzüge des kath. Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, Bonn 1924, S. 77.
11. Vgl. Wernz a. a. O. S. 294 ff., 297 ff.
12. Derselbe, S. 299 ff.
13. c. 1453, siehe dazu auch c. 1470 § 1 n. 4.
14. c. 1453 § 3.

IV. Arten des Patronats.

1. Jus patronatus personale und reale:

a) Der persönliche Patronat haftet an einer Person als solcher ohne Rücksicht auf die Sache. Dabei spricht man von jus patronatus personalissimum, wenn dieser persönliche Patronat auf eine bestimmte Person beschränkt erscheint und mit dieser erlischt.

b) Der dingliche Patronat ist mit einem Gute akzessorisch verbunden und teilt infolgedessen dessen Schicksale, z. B. er geht auf den jeweiligen Erwerber des Gutes über. Durch den Untergang der Hauptsache erlischt er.[15] Nur indirekt kommt er einer Person zu, vorausgesetzt daß diese die vom Kirchenrecht vorgesehenen Eigenschaften besitzt.[16]

2. Ein weiterer Unterschied ist der zwischen geistlichem und laikalem Patronat.

a) Patronatus ecclesiasticus liegt dann vor, wenn der Patronat dem Inhaber eines kirchlichen Amtes als solchem zusteht, oder wenn der Patronat auf einem kirchlichem Rechtstitel beruht, sei es, daß er aus Widmung von kirchlichem Gut entstanden ist oder einer kirchlichen physischen oder juristischen Person als solcher zusteht oder mit einem bestimmten kirchlichen Amt oder Dignität verbunden ist, z. B. auf eine Gründung aus kirchlichem Vermögen sich stützt.[17] Es kommt also hiebei nicht auf den Stand des Patrons an, entscheidend ist vielmehr der Rechtstitel.

b) Patronatus laicalis ist jener, welcher einer Person — Geistlichen oder Laien — infolge eines nur privatrechtlichen Titels zusteht, z. B. Gründung oder Stiftung einer Kirche oder eines Benefiziums aus eigenem Privatvermögen.[18]

c) Patronatus mixtus ist dann gegeben, wenn geistliche und weltliche Faktoren zusammenwirken, sodaß die Kirche oder das Benefizium zum Teil aus kirchlichem, zum Teil aus weltlichem Vermögen gestiftet ist.[19]

15. siehe c. 1470 § 1, n. 4.
16. Vgl. auch c. 1470 § 1 n. 6. in Deutschland und Österreich waren bisher gewohnheitsrechtlich auch Protestanten zur Ausübung des Patronatsrechts zugelassen; da diese Gewohnheit im C. I. C. nicht ausdrücklich verworfen wird, kann dieser Rechszustand nach c. 5. auch in Zukunft geduldet werden. Zu dieser Frage: Eichmann a. a. O. S. 489.
17. c. 1449 n. 2. spricht lediglich von einem titulus ecclesiasticus, ohne denselben aber näher zu erklären.
18. c. un. § 1. in VIto 3,19.
19. Die Ausübung kann derart geregelt sein, daß beide Patrone gemeinsam vorgehen, dabei gelten dann die dem Patron günstigeren Grundsätze (siehe Haring a. a. O. S. 654) oder daß sie abwechselnd präsentieren.

Erbpatronat ist der beliebig auch außerhalb der Familie vererbliche Patronat.

Familienpatronat ist der nur in der Familie vererbliche Patronat und geht mit dem Aussterben der Familie unter.[20] Weitere Modifikationen sind dahingehend möglich, daß der Patronat nur dem Majoratsherrn oder nur den männlichen Mitgliedern einer Familie zustehen soll. Gemischter Erb- und Familienpatronat geht nur auf solche Perosnen über, die zugleich Erben und Familienangehörige des Gründers sind.

V. Rechte des Patrons.[21]

1. Das Präsentationsrecht.

Als wichtigste aus dem Patronatsrecht sich ergebende Befugnis hat der Patron das Präsentationsrecht.[22] Der Berechtigte kann dem Ordinarius als ordentlichem Kollator (c. 1464 § 1) eine geeignete Person innerhalb bestimmter Frist mit der Wirkung vorschlagen, daß der so Präsentierte ein jus ad rem, d. h. auf canonische Institution erlangt (c. 1466 § 1, 2). Die Institution wird sodann vom Ortsordinarius erteilt (c. 152, 455 § 2 n. 2, 1432), der Generalvikar bedarf dazu einer Spezialvollmacht (c. 1466 § 2). Unter mehreren Präsentierten und für tauglich Befundenen wählt der Bischof frei aus (c. 1466 § 3). Die canonische Einsetzung in ein Benefizium hat dann spätestens innerhalb zweier Monate nach der Präsentation zu erfolgen. Bei Verzicht oder Tod des Präsentierten vor seiner Institution hat der Patron ein neues Präsentationsrecht (c. 1468).

Die Ausübung des Präsentationsrechts kann persönlich oder durch Bevollmächtigte geschehen, doch bedarf die Ehefrau keiner Vertretung durch den Ehemann; Minderjährige präsentieren durch die katholischen Eltern oder Vormünder.

Beim Kompatronat können die Mitpatrone die Ausübung des Rechts vereinbarungsweise regeln.[23] Wer das Patronatsrecht aus verschiedenen Titeln besitzt, hat ebensoviel Stimmen als Erwerbstitel. Die einmal vom Ordinarius erteilte Genehmigung kann dieser oder sein Rechtsnachfolger nicht einseitig zurücknehmen. (s. c. 1459 § 2).

20. c. 1459 No. 3.
21. c. 1455. Von d.-ält. Lit. siehe Hinschius, Kirchenrecht III, S. 42 ff. Vering, Lehrbuch des katholischen, protestantischen u. orientalischen Kirchenrechts, Freiburg 1893, III. Aufl. S. 474, 483 J. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. I., Freiburg 1914, § 84, Wernz S. 302.
22. Wernz a. a. O. S. 299 ff.
23. c. 101, ferner Eichmann a. a. O. § 36 II, ferner c. 1460, Haring a. a. O. Teil I, S. 654.
24. Über dieses jus variandi bestand in der älteren Literatur manche Streitfrage, siehe dazu Haring a. a. O. S. 653 Anm. 9.

Bei bereits erfolgter Präsentation kann der Patron eine oder mehrere Personen noch nachbenennen ohne dadurch die Erstbenannte auszuschließen. Dieses Recht steht ihm jedoch nur zu, solange der Ordinarius die Präsentation noch nicht angenommen hat, seine Nachbenunnung hat nur kumulative, nicht privative Wirkung.[24]

Wird das Kirchenamt oder die Pfründe erst nach Ablegung eines Pfarrkonkurses verliehen, so kann der Laienpatron eine Auswahl nur aus der Liste der Approbierten treffen.

Der Ordinarius hat nach genauer Prüfung — wenn erforderlich unter Hinzuziehung geheimer Akten — über die Tauglichkeit des Präsentierten zu urteilen.[25] Jedoch besteht bei Abweisung des Vorgeschlagenen keine Verpflichtung des Ordinarius, dem Patron die Zurückweisungsgründe bekanntzugeben.[26] Im Falle der Abweisung hat der Patron lediglich ein neues Präsentationsrecht innerhalb der Frist des c. 1457. Ist der Neupräsentierte ebenfalls ungeeignet, so ergibt sich für diesen Fall die libera collatio des Bischofs, es sei denn, daß der Präsentierte oder der Patron selbst binnen 10 Tagen Rekurs beim Heiligen Stuhl einlegt.[27] Während des schwebenden Prozesses ist für das erledigte Benefizium oder die Kirche eine Besetzung unstatthaft. Auch ist dann ein Vermögensverwalter zubestellen. Eine simonistische Präsentation ist, selbst wenn die Einsetzung bereits erfolgt ist, nichtig.[28] Die absolute Außerachtlassung der Idoneität hat den diesfälligen Verlust des Präsentationsrechts zur Folge.[29] Die Präsentation selbst muß innerhalb einer Frist von 4 Monaten erfolgen.[30] Diese Frist gilt — zum Unterschied vom früheren Recht — ebenso für laikale, wie geistliche Präsentation, wenn nicht durch Stiftung oder Herkommen ein kürzerer Termin verlangt wird.[31] Bei Fristversäumung tritt für den einzelnen Fall die libera collatio des Bischofs ein.[32] Das Präsentationsrecht des Patrons kann aber partikularrechtlich noch beschränkt sein durch Nominationsrechte eines Dritten. Dann muß der Patron den vom Nominationsberechtigten Genannten dem ordentlichen Kollator präsentieren. Eine weitere Beschränkung geht dahin, daß die Auswahl aus

25. c. 1464, 1463 Über corruptiones secretae sind geheime Aufzeichnungen zu machen, vgl. c. 2309, § 5, c. 379, 149.
26. c. 1464 § 3.
27. c. 1601.
28. c. 1465 § 2, 729, strafbare Folgen siehe c. 2392. vgl. Eichmann a. a. O. § 110 II.
29. c. 2391 § 3.
30. siehe im Einzelnen dazu Eichmann a. a. O. S. 492 c. Damit fällt die im ält. Recht gemachte Unterscheidung in der Präsentationsfrist bei Laien (4 Monate) und bei Geistlichen (6 Monate) weg.
31. c. 1457.
32. c. 1458 § 1. Über evtl. Vermögensverwaltung bei einem Streit über das Recht, siehe c. 1458 § 2, c. 472.

einem bestimmten Kreis zu treffen ist, z. B. Familie oder Ort.[33] Regelmäßig erfolgt die Präsentation in schriftlicher Form. Da jedoch weder das ältere, noch auch das neuere Recht eine Regelung über die Form der Präsentation ersehen läßt, kann diese auch mündlich erfolgen.

2. Ehrenrechte.[34]

(jura honorifica patroni).

Diese werden maßgebend bestimmt durch das örtlich geübte Herkommen. So gehört zu diesen Ehrenrechten zunächst das Recht sein Wappen in der Kirche anbringen zu lassen. Bei Prozessionen und ähnlichen kirchlichen Feierlichkeiten ist dem Patron Praezedenz gestattet, sowie das Recht auf einen hervorragenden Platz in der Kirche, jedoch ohne Baldachin und außerhalb des für die Priester bestimmten Presbyteriums.[35]

Das alte jus sepulturae wird jedoch nicht mehr erwähnt.[36] Das Recht auf Trauergeläute und Trauergottesdienst findet zwar ebenfalls keine Erwähnung, mag aber vielleicht als consuetudo loci legitima noch mancherorts fortbestehen. Ebenso das Recht auf Kirchengebet.

3. „Nützliche" Rechte des Patrons.

(Jura utilia patroni).[37]

Zu diesen Rechten des Patrons gehört endlich der Alimentationsanspruch,[38] jedoch nur wenn sich nach Abzug der portio congrua des Benefiziaten, sowie der notwendigen Ausgaben, noch ein Überschuß ergibt.

4. Die cura beneficii.[39]

Dem Patron steht ein gewisses Aufsichtsrecht, — bzw. Pflicht über die Kirche, bzw. das Benefizium zu, nicht aber das Recht auf Einmischung in die Vermögensverwaltung. Keinen Einfluß hat der Patron auf Annahme, Errichtung und Verwaltung frommer Stiftungen (c. 1546 § 2). Der Patron hat ferner ein Recht auf Gehör, sowie ein Einspruchsrecht bei Veränderungen.[40]

33. Vgl. Wahrmund, das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich II, 1894, S. 114 ff.
34. Wernz a. a. O. S. 308 f.
35. c. 1455 n. 3.
36. Vgl. dazu c. 1205 § 2.
37. Wernz a. a. O. S. 309 f.
38. c. 1455 n. 2.
39. c. 1469.
40. Vgl. c. 1424, ferner Eichmann a. a. O. § 19.

VI. Pflichten und Lasten des Patrons.[41]

1. Der Patron hat eine Anzeigepflicht, wenn er eine Verschleuderung des Kirchen- oder Benefizialvermögens wahrnimmt.

2. Ferner ist der Patron verpflichtet, die verfallene Kirche wieder aufzubauen, wenn er nicht den Patronat verlieren will; doch obliegt diese Pflicht nur dem patronus ex titulo aedificationis, soweit nicht andere Pflichtige nach c. 1186 vorhanden sind.[42] Der patronus ex titulo dotationis hat die Pflicht die Einkünfte der Kirche bzw. des Benefiziums zu ergänzen (c. 1469 § 1).

Um eine Erfüllung dieser Pflichten zu erreichen, kann der Ordinarius eine Ausschlußfrist setzen mit Androhung des Verlusts des Patronats. Im Falle der Versäumung der Frist geht das Patronatsrecht für diesen Fall verloren.

VII. Verlust und Erlöschen des Patronats.[43]

Als wichtigste Unterscheidung fällt hier der dauernde Verlust oder der nur vorübergehend für Zeit erfolgende Verlust ins Auge. Als Fälle des dauernden Verlustes, bei dem alle Rechte und Pflichten aus dem Patronat erlöschen, sind folgende anerkannt:

1. Weigerung des Patrons innerhalb einer bestimmten Frist die Kirche neu zu erbauen, zu restaurieren oder zu dotieren (c. 1469 § 3).

2. Die auf päpstlichem Privileg beruhenden Patronate erlöschen nur durch Widerruf seitens des Apostolischen Stuhles.

3. Verzicht (völliger oder teilweiser) des Patrons (c. 1470 § 1, n. vgl. c. 72). Dieser Verzicht hat aber zur Voraussetzung, daß der Patron im Besitz der persönlichen Verfügungsfreiheit ist. Durch völligen Verzicht tritt dann auch die Befreiung von der gemeinrechtlichen Patronatsbaulast ein.[44]

4. Durch Auflassung der Kirche oder des Benefiziums seitens des Apostolischen Stuhles ergibt sich ebenfalls der Verlust des Patronatsrechts.

5. Der Patronat erlischt ferner beim Untergang des mit dem Realpatronat verbundenen Gutes (c. 75), ebenso beim Aussterben der Familie, des Geschlechts oder Stammes der persönliche Patronat.

6. Wird mit Zustimmung des Patrons gemäß c. 1424 die Kirche oder das Benefizium mit einem anderen liberae collationis vereinigt, oder entsteht eine Klosterkirche daraus, so erlischt das Patronatsrecht.

7. Dauernder Verlust tritt ferner ein durch simonistische Ver-

41. siehe c. 1469, ferner Wernz a. a. O. S. 310 f.
42. Es ist hier nicht der Ort das moderne Bauplastproblem aufzurollen, wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Exkurs über Baulast in § 17.
43. c. 1470, ferner Wernz a. a. O. S. 311 ff.
44. siehe näheres bei § 17.

äußerung gegen eine weltliche Sache durch den Patron (c. 729, 2392). Ferner, wenn sich der Patron der Häresie, Apostasie oder des Schismas schuldig macht. In diesen Fällen, sowie beim Eingriff in das Vermögen der Kirche, verliert nur der schuldige Patron sein Recht auf Dauer, nicht jedoch der Mitpatron oder die Erben des schuldigen Teils. Nur in dem einen Fall der Tötung des an der Patronatskirche angestellten Geistlichen verlieren auch die Erben das Patronatsrecht, (vgl. ferner c. 2321 § 3).

8. Durch gutgläubige Ersitzung der Freiheit seitens des Ordinarius tritt der Verlust des Patronatsrechts ein, wenn der Ordinarius das Recht des Patrons gutgläubig bestreitet und dieser zur Wahrung seines Rechts nichts unternimmt. Der Ordinarius ersitzt dann die Freiheit vom Patronat gemäß c. 1446 nach dem Ablauf von 30 Jahren.

VIII. Suspension des Patronatsrechts.[45]

Im Fall des c. 1469 § 2 ruht das Recht — wie bereits angegeben. Ein durch kondemnatorisches oder deklaratorisches Urteil Zensurierter oder mit infamia juris gemäß c. 2293 belegter Patron kann sein Patronatsrecht während der Dauer dieser Zensur nicht ausüben, Pflichten und Lasten bleiben dagegen unvermindert fortbestehen.

2. Abschnitt.

Protestantisches Kirchenrecht.

§ 9. Das Patronatsrecht nach den evangelischen Kirchenverfassungen.

Die evangelische Kirche steht schon geschichtlich mit dem kanonischen Recht im engsten Zusammenhang, sodaß kanonische Rechtsquellen bis heute im evangelischen Kirchenrecht als subsidiäres Recht anerkannt sind, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.[1]

I. Geschichtliches.

Auch das Patronatsrecht ist aus der katholischen Kirche in die evangelische Kirche herübergenommen worden und hat dann dort bei den meisten Landeskirchen verschiedene Veränderungen erfahren. Schon in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts sind einzelne Normen zu finden, die verschiedene Änderungen aufzeigen

45. Wernz a. a. O. S. 314.

1. Karl Schwarzlose, Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechts, Bonn 1924, S. 10 f. und S. 14.

und Auffassungen an den Tag legen, die dem alten Patronatsrecht durchaus fremd sind.[2] Überwiegend haben sich diese Normen jedoch erst allmählich durch Gewohnheit entwickelt.

Außerhalb des landesrechtlichen Gebiets sind — allgemein gesprochen — auf das Patronatsrecht in der evangelischen Kirche noch heute die Normen des kanonischen Rechts anwendbar, soweit dies nicht — wie die Sonderbestimmungen über den geistlichen Patronat und and. — den evangelischen Auffassungen durchaus zuwiderläuft, oder durch einzelne partikuläre Rechtssätze beseitigt ist.

II. Patronat und Kirchenregiment.

Das Patronatsrecht ist der Idee nach und auch in seiner geschichtlichen Wurzel nicht eins mit dem landesherrlichen Kirchenregiment.[3] Durch die Reformation war jedoch tatsächlich in vielen Teritorien der größte Teil der Patronate in die Hände der Landesherren gekommen.[4] Diese wurden daher vielfach als die eigentlichen Inhaber der Patronate angesehen. Gleichzeitig wurde der landesherrliche Patronat mit dem landesherrlichen Kirchenregiment vermengt und den Landesherren ein jus patronatus superius über alle Kirchen und geistlichen Stiftungen im Lande zugestanden, das in einer generellen Aufsicht über diese bestehen sollte. Der Privatpatronat jedoch wurde bald aus dem landesherrlichen Patronat und damit gleichzeitig auch aus dem landesherrlichen Kirchenregiment hergeleitet, bald aber auch für eine Art niederes Kirchenregiment angesehen, weil man annahm, daß er der obrigkeitlichen Gewalt anhänge, wie der Landeshoheit das landesherrliche Kirchenregiment.

In demselben Verhältnis aber, wie zum landesherrlichen Kirchenregiment steht der Patron nach dem älteren Recht auch zur Gemeinde. Er ist nicht Organ der Gemeinde, sondern hat ihr gegenüber nur eine gewisse umgrenzte Reihe von Befugnissen, die ihm eine Einwirkung auf die kirchliche Amtstätigkeit gestatten.

III. Landesherrlicher evangelischer Patronat.

Als eine besondere Art des Patronats wird vielfach der landesherrliche Patronat genannt, wobei wieder sehr verschiedenes darunter verstanden wird. Man gebrauchte diese Bezeichnung einmal von dem Patronat, dessen Besitz durch die landesherrliche Würde bedingt ist, als auch von einem solchen, der zufällig auf Grund der

2. Vgl. die Übersicht bei Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 710 ff.
3. Zum landesherrlichen Kirchenregiment im allgemeinen siehe: Rieker, das landesherrliche Kirchenregiment in Bayern, in: Zeitschrift für Kirchenrecht, herausg. von E. Sehling, Tübingen 1913, Bd. XII.
4. Paul Schoen, das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Berlin 1906, Bd. II, S. 2. ff. auch zum Folgenden.

gewöhnlichen Erwerbstitel in die Hand eines Landesherrn gekommen war. In beiden Fällen handelt es sich aber nicht um einen Patronat besonderer Art, sondern nur um eine durch das Subjekt bedingte Verschiedenheit, insofern, als in diesem Fall der Landesherr als Patron auftritt. Ferner werden die an den Domänen und den durch Säkularisation erworbenen Gütern haftenden Patronate als landesherrliche Patronate bezeichnet, die nicht der Person des Landesherrn, sondern dem Staat oder dem Fiskus zustehen. Diese Patronate wird man aber richtiger und juristisch einwandfreier als fiskalische Patronate — wie oben ausgeführt — bezeichnen. Sie unterscheiden sich in nichts, als in ihrem jeweiligen Subjekt von anderen Patronaten.

IV. Der Patronat und das Allgemeine Preußische Landrecht.

Das Allgemeine Preußische Landrecht ändert — wenn es sich mit dem Patronat befaßt — die allgemeinen kanonischen Bestimmungen nicht ab, sondern trifft nur Bestimmungen, die einen gewissen Einfluß des Staates auf die Patronatsstellen sichern. Die Entwicklung und Stellung des evangelischen Kirchenpatronats nach dem A. L. R. ist deshalb kurz zu berücksichtigen, da noch heute in den Gebieten von Ansbach und Bayreuth das A. L. R. Gültigkeit behalten hat.

Dieses hat die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Errichtung von Patronaten rezipiert, gibt jedoch aus der Stiftung, oder aus einer einzelnen Stiftungsleistung nur ein Recht zum Patronatserwerb, ein jus ad rem. Der Kirchenpatronat selbst kann erst durch die Verleihung des Staates erworben werden.[5] Ausgeschlossen vom Erwerb sind gemeinrechtlich nur Personen, die keiner der im Westfälischen Frieden anerkannten Religionsparteien angehören,[6] landesrechtlich nur Nichtchristen, besonders Juden und Heiden. Eine besondere Regelung erfährt die Verwaltung der Staatspatronate.[7]

Zu den im Patronat enthaltenen Rechten gehörten auch nach dem A. L. R. das Präsentationsrecht, das von dem Konsistorium und in höherer Instanz von dem Oberkirchenrat, bzw. vom Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt wird, während alle die Vermögensverwaltung berührenden Befugnisse von der staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind.[8] Im übrigen gelten hinsichtlich des Präsentationsrechts im A. L. R. die bereits bekannten

5. Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 676 Anm. 2.
6. Derselbe a. a. O. S. 680.
7. Schoen, a. a. O. S. 11 und 27 besonders Anm. 6.
8. Derselbe, S. 28 Anm. 1.

Vorschriften. Im Gegensatz zum Gemeinen Recht trägt der Patron nach dem A. L. R. subsidiär die Baulast, der Verzicht des Patrons auf sein Patronatsrecht setzt die Genehmigung des Konsistoriums und der mitbaulastpflichtigen Gemeinde voraus.[9]

V. Der Patronat bis zu den heutigen evangelischen Kirchenverfassungen mit Berücksichtigung der speziell bayerischen Entwicklung.

In Bayern hat die Frage des Verhältnisses zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche größere Bedeutung erst seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts gewonnen; erst seit dieser Zeit wurde ja den Protestanten gegenüber der Grundsatz der Parität in vollem Umfang anerkannt.

Alle Pfarrämter, für welche weder ein Privatpatronat, noch ein Wahlrecht der Gemeinde bestand, wurden durch das Kirchenregiment kraft seines jus liberae collationis, bzw. im Wege des landesherrlichen Patronatsrechts verliehen. Die Präsentationsrechte der Gutsbesitzer und Gemeinden bleiben aufrecht erhalten.[10] Keinerlei Beteiligung der Gemeinden bei der Besetzung der unter kirchenregimentlicher Kollation stehenden Pfarrstellen findet sich z. B. im linksrheinischen Bayern, wo auch keinerlei patronatische Benennung üblich war. Infolge der großen Zahl der Patronate in den übrigen Gebieten war das Wahlrecht der Gemeinden eine Seltenheit geworden.

Trotzdem der Patronat auch nach dem evangelischen Kirchenrecht seine Regel im kanonischen Rechte hatte,[11] nahm er in den verschiedenen Landeskirchen Elemente in sich auf, die seinen Inhalt über den kanonischen Kreis hinausführten. Infolge der großen Mannigfaltigkeit des darüber bestehenden Rechts war man daher genötigt, vor der Anwendung des kanonischen Rechts nach der Existenz eines besonderen Rechts zu forschen. Die Verschiedenheit trat teils einem unmittelbaren Einfluß des Patrons auf die Verwaltung des Kirchenguts, teils darin auf, daß den Patronen auch eine Vertretung der inneren Beziehungen der Gemeinde zugestanden war. Die Ehrenrechte der Patrone waren teils in den Landesrechten ausdrücklich, teils durch Gewohnheit bestimmt.[12] Auch das Alimentationsrecht war meist anerkannt. Das Präsentationsrecht als wichtigste Befugnis erfuhr im evangelischen Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts in Bayern keine Veränderung.[13] Über die Bedingungen der Präsentation galten also die

9. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 88 ff., A. L. R. II, 11 § 610.
10. Siehe Verfassungsurkunde, Beil. 4. § 48, Beil. 6 § 22, Silbernagl a. a. O. S. 170.
11. Meurer, Kirchenvermögensrecht, Bd. I, S. 371.
12. Siehe in diesem Zusammenhang Isidor Kaim, Das Patronatsrecht, Leipzig 1866, § 137.
13. Siehe Silbernagl a. a. O. S. 170 ff.

Regeln des kanonischen Rechts in analoger Weise. Eine andersgeartete Regelung lag nur darin, daß bei Fristversäumung,[14] oder wenn mehrere Patrone eine Einigung über die Präsentation nicht erzielen konnten oder bei simonistischer Präsentation, sowie während des Prozesses über den Bestand eines Patronatsrechts die landesherrliche Verleihung eintrat. Auch der Erwerb und Verlust ging im Allgemeinen nach den kanonischen Grundsätzen vor sich, doch war die kirchenrechtliche Verleihung des Patronats für die evangelische Kirche nicht anzuerkennen.[15] Eine direkte Baupflicht — wie in der katholischen Kirche — oblag dem Patron nicht, weshalb auch der Verzicht allgemein für zulässig gehalten werden mußte.

Es handelt sich somit in der evangelischen Kirche um eine dreifache Besetzungsart, die sich im Laufe der Zeit entwickelt hatte, 1. die kirchenregimentliche Besetzung, 2. die patronatische Benennung, 3. die Wahl durch die Gemeinde. Wie bereits bemerkt, fehlte das Patronatsrecht auf dem ganzen linken Rheinufer. Wo die Besetzung einem Privatpatron zustand, handelte es sich — wie im Folgenden noch zu erwähnen sein wird — nur um eine patronatische Benennung.

VI. Die neuen evangelischen Kirchenverfassungen in Bayern und der Patronat.

Durch die Staatsumwälzung im November 1918, die die monarchischen Verfassungen in Deutschland beseitigte, wurden auch die evangelischen Landeskirchen stark in Mitleidenschaft gezogen; sie verloren in dem landesherrlichen Oberhaupt, das bis dahin im Kirchenregiment die oberste Gewalt ausgeübt hatte, ihre oberste Leitung.[16] Die enge Verbindung zwischen Staatsgewalt und innerem Kirchenregiment konnte jedoch nicht mit einem Schlag gelöst werden. Daher mußte sich die nachrevolutionäre Gesetzgebung mit einer Reihe von Übergangsvorschriften einstweilen behelfen. In Bezug auf die Kirchenhoheit als Ausfluß der allgemeinen Staatshoheit trat keine Änderung ein, denn diese verblieb nach wie vor der Staatsgewalt. Anders war es jedoch mit dem Kirchenregiment. Nachdem dessen vorübergehende Ausübung durch die Staatsgewalt stattgefunden hatte,[17] bestimmten die neugebildeten evangelischen Kirchenverfassungen, daß die Ausübung des Kirchenregiments allein der be-

14. Die Präsentationsfrist war in den protestantischen Teilen Bayerns 6 Monate ohne Unterschied zwischen geistlichem und weltlichem Patronat.
15. Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 722, Anm. 16.
16. Schwarzlose a. a. O. S. 72.
17. Anschütz, die Verfassung des Deutschen Reiches v. 1919 Art. 137, Anm. 1.

treffenden Landeskirche zustehen könne [18] und ernannten zur obersten Leitung des Kirchenregiments je nach den einzelnen Kirchenverfassungen verschiedene oberste Behörden.

Es läge nahe daran zu denken, daß die Wendung in der inneren Struktur der protestantischen Kirchenverfassung, wie sie durch die ganze nachrevolutionäre Entwicklung und die Verfassungen selbst geschaffen wurde, das Patronatsrecht hätte modifizieren können.

Es handelt sich jedoch auch im evangelischen Kirchenrecht der neuen Verfassungen nur um eine patronatische Benennung, wenn die Stellenbesetzung einem Privatpatron zusteht, also um ein Vorschlags- oder Präsentationsrecht seitens des Patrons. Dieses Recht kann im einzelnen Fall sowohl von einer physischen als auch juristischen Person gehandhabt werden. Die Präsentationsfrist beträgt in Bayern 4 Monate. Während dieser Frist hat der Patron aus einer Reihe von Bewerbern drei der Gemeinde vorzuschlagen. Nach A. L. R., das ja in verschiedenen Bezirken der jetzigen Kreisdekanate Ansbach und Bayreuth noch anzutreffen ist, hat der Patron regelmäßig nur einen Bewerber vorzuschlagen. Nur dann, wenn der Patron einer anderen Konfession als der der Gemeinde angehört, hat er drei Bewerber zu präsentieren. Erhebt die Gemeinde keinen Widerspruch, so erhält der vom Patron Benannte ein jus ad rem. Zu den Pflichten des Patrons gehört vor allen Dingen, daß er zum Neubau oder zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, falls das Kirchenvermögen nicht ausreicht, bei der Landkirche $^2/_3$ bei der Stadtkirche $^1/_3$ der Kosten zu übernehmen hat.[19] Zu seinen Rechten gehört außer dem Präsentationsrecht die Befugnis ein taugliches Gemeindemitglied in den Gemeindekirchenrat zu entsenden oder unter der Voraussetzung, daß seiner eigenen Wählbarkeit nichts im Wege steht, selbst in denselben einzutreten, sowie die fürbittende Erwähnung im Gottesdienst.

Der Wunsch nach Einschränkung oder womöglich gänzlicher Abschaffung des Patronatsrechts macht sich auch in protestantischen Kreisen der neueren Zeit geltend. Doch bleibt die herkömmliche Ausübung wieder aufrecht erhalten bis zur Regelung durch besondere neue Kirchengesetze,[20] denn einige Kirchenverfassungen bemerken ausdrücklich, daß die Rechte und Pflichten überhaupt nicht, oder bis zur anderweitig erfolgenden Regelung nicht geändert werden sollen.

18. Schwarzlose a. a. O. S. 81.
19. Schwarzlose a. a. O. S. 194.
20. Die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins hat in Artikel 10 der neuen Verf. die Pfarrstellenbesetzung geregelt, doch finden sich hier, wie auch in den entsprechenden Bestimmungen der Pfälzischen Verf. (§§ 27—33) keine Regelungen patronatischer Rechte. Amtsbl. f. die protestantische Landeskirche r. d. Rh. S. 227, No. 1543.

In der Bekanntmachung vom 5. März 1920[21] ist bestimmt, daß die Ausübung von Präsentationsrechten durch bürgerliche Gemeinden bei den früher nicht auf Grund eines Privatrechtstitels, sondern auf Grund der Landeshoheit geübten Präsentationsrechten der Gemeinden bei Besetzung von Pfarreien und Stellen des weltlichen Kirchendienstes durch Artikel 137 Abs III R. V. aufgehoben sei. Doch können die einzelnen Gemeinden den von ihnen zu führenden Beweis erbringen, daß ihnen ein wirkliches von 137 R. V. nicht beseitigtes privates Patronatsrecht zusteht. Im weiteren bestimmt Art. 10 Abs. V der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern rechts d. Rheins, daß bei Privatpatronaten das bisherige Besetzungsverfahren beibehalten bleibt, doch sind vor der Besetzung über die Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinde Erhebungen zu pflegen (Abs. II) Art. 65 Abs. I bestimmt: „Soweit die seitherigen Präsentationsrechte der Städte aufgehoben sind, tritt an ihre Stelle vorbehaltlich der Nachprüfung der einzelnen Rechte das Recht eines erweiterten kirchlichen Wahlkörpers." Es handelt sich hier um Präsentationsrechte, die von dem Kirchenvorstand und Stadtmagistrat (Stadtrat) ausgeübt wurden. Die Ausübung dieser Rechte ist in Abs. II geregelt, es erübrigt sich jedoch darauf einzugehen.

In der Verfassung der vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Landeskirche der Pfalz[22] sind Patronatsrechte nicht berücksichtigt.

Ähnlich wie der C. I. C. die jura quaesita schützt, stellen sich auch die protestantischen Verfassungen auf den Standpunkt, daß jedenfalls durch die neuen Kirchenverfassungen als solche an der bisherigen Rechtslage im Patronatsrecht nichts geändert werden will, soweit sie nicht durch andere Rechtsnormen beeinflußt wird.

Wir haben also — so weit das Patronatsrecht im Rahmen der reformierten Kirche in Bayern in Frage kommt — im Wesentlichen mit dem Rechtszustand zu rechnen, der durch die bisherige kanonistische Entwicklung, durch die Normen der R. V. und V. U., sowie durch die Sätze der bayrischen Kirchenverträge geschaffen worden ist.[23]

21. Kirchenamtsbl. f. d. evangel. Dtschland. 1920, S. 544—46.
22. Allg. Kirchenblatt f. d. evangel. Deutschland 1921 S. 65 und 39.
23. Die verklausulierte Formulierung, die hier gegeben werden mußte, befriedigt sicher niemand weniger als den Verfasser, der angesichts der Schwierigkeiten, die sich der Darstellung des geltenden evangelischen Patronatsrechts entgegenstellten, nur mit Nachdruck die Sätze Karl Schwarzloses unterstreichen kann, in denen dieser ein einheitliches deutsches evangelisches Kirchenrecht als das Ideal der Zukunft bezeichnet.

III. Teil.

Die staatlichen Rechtsquellen zum Patronatsrecht.

1. Abschnitt: Rein staatliche Quellen.

§ 10. Die Reichsverfassung.

Die staatliche Umwälzung von 1918 führte eine prinzipielle Neugestaltung des gesamten deutschen Verfassungsrechts herbei; auch auf staatskirchenrechtlichem Gebiet traten bedeutsame Modifikationen ein. Der bisherigen Stellung der Religionsgesellschaften im Staat entsprach die staatliche und kommunale Mitwirkung bei der Verleihung der kirchlichen Ämter.[1]

Besonders schwierig gestaltete sich die Stellungnahme des Staates zu den evangelischen Kirchen.[2] Am wenigsten wurde das Verhältnis zur katholischen Kirche von der neuen staatsrechtlichen Lage berührt.[3] Denn die Landesfürsten hatten hier nur die jura circa sacra und insoweit konnte der republikanische Staat einfach an die Stelle des alten monarchischen Staates treten. Für die grundsätzliche Stellung des Staates zu den Religionsgesellschaften ist Artikel 137 RV. von größter Bedeutung.[4—6]

1. Sohm definiert das damalige Verhältnis von Staat und Kirche dahingehend, „daß die Kirche dem Staat ethisch gleichgeordnet, rechtlich aber untergeordnet sei." Siehe Zeitschr. f. Ki. Re., das Verhältnis von Staat und Kirche Bd. XI, S. 184 ff.
2. Siehe dazu: Gesetz zur vorläufigen Regelung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. 3. 1919 (G.S.S. 53) § 5. Ferner: J. Bredt, Die Rechte des Summus Episcopus, Rechtsgutachten Berlin 1919, Berner, Das Kirchenregiment in der altpreußischen Landeskirche, Berlin 1919, 2. Aufl., Bredt, Neues evangelisches Ki. Re. f. Preußen, Berlin 1921/22 Bd. II, S. 23 ff.
3. Siehe: von Freytagh-Loringhoven, Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, München 1924, S. 330 ff. für die Beurteilung der heutigen Verhältnisse von Kirche und Staat und zum Folgenden. G. Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reichs, Berlin 1929, 11. Aufl. Art. 137 sowie die dort ang. Lit. Ang.

4—6. Zur Entstehungsgeschichte Auslegung und Wirksamkeit des Art. 137 RV siehe ferner Jos. Schmitt, Kirchl. Selbstverw. im Rahmen der R.V. Veröff. d. Görresges., Heft 44, Paderborn, 1926. Leo Wittmayer, die Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1922, besonders S. 76, 174, 196. Ferner für die in diesem Zusammenh. auftr. Fragen u. über das heutige Verhältnis von Kirche und Staat; A. Boeckenhoff und M. Koeniger, Katholische Kirche und moderner Staat, Köln 1920, 2. Aufl. S. 136 ff. ferner, A. Koeniger, Kirche und Staat in: Politik und Kultur Heft V., Augsburg 1927.

Art. 137 R. V. stellt eine sehr weitgehende Lockerung des früher sehr engen Verhältnisses von Staat und Kirche dar. Er führt für die in Deutschland bestehenden Religionsgesellschaften eine Zeit alten der Freiheit herauf, wie es vorher kaum jemals bestanden haben dürfte. Wenn es nun auch keine besondere Kirchenhoheit des Staates mehr gibt, so ist doch aus dem Wortlaut der genannten Bestimmung zweifelsfrei zu entnehmen, daß die allgemeine Staatshoheit auch den Kirchen gegenüber nicht aufgehoben sein sollte. Die Kirchen dürfen in ihrem Wirkungskreis allerdings weiteren Beschränkungen, als denjenigen, die gegenüber allen Staatsbürgern gelten, nicht unterworfen werden. Die ganze Lösung des Art. 137 R. V. stellt also einen Kompromiß zwischen dem Trennungsprinzip und der früheren Staatskirchenhoheit dar.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß den Religionsgesellschaften in Art. 137 Abs. III Satz 1 R. V. das Recht der Besetzung der kirchlichen Ämter zugesichert wird. Dieser Grundsatz ist nicht nur eine allgemeine Rechtsnorm, sondern stellt unmittelbar anwendbares Recht dar, über welches sich die Länder, soferne ihnen die Religionsgesellschaften nicht ausdrückliche Zugeständnisse in dieser Richtung machen, nicht hinwegsetzen können. Der Satz 2 des Art. 137 Abs. 3 R. V. „jede Religionsgesellschaft verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde" — ist für die Stellung der Reichsverfassung zum Patronate von besonderer Wichtigkeit. Bei seiner Auslegung ist, wie bei jeder Interpretation, zunächst auf den Wortlaut des Gesetzes zu achten. Dabei ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, in welcher geistigen Atmosphäre die betreffende Norm entstanden ist und welchen Zweck sie verfolgt. Als oberster und allgemeinster Grundsatz der Reichsverfassung ergibt sich: In dubio pro ecclesia! Mit anderen Worten, die Reichsverfassung ist ihrem ganzen Geiste nach in allen Bestimmungen über religiöse und kirchliche Angelegenheiten so auszulegen, daß die Freiheit und Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in möglichst geringem Maße staatlicherseits beeinflußt wird.

Nun ist fraglich, ob durch den Wortlaut des Art. 137, der die Mitwirkung seitens des Staates verbietet, jede anderweitige Einflußnahme auf die Pfründenkollation ausgeschlossen werden wollte. Um zu einer klaren Auffassung über die Stellung der Reichsverfassung zum Patronat zu kommen, ist es notwendig, wie das Wort „Mitwirkung" aufgefaßt und ausgelegt werden muß und ob mit dem Verbot des staatlichen Mitwirkungsrechtes dem Staat jede Möglichkeit einer Einwirkung auf die Besetzung kirchlicher Ämter entzogen werden sollte. Dies ist nach der herrschenden Meinung nicht der

* Siehe W. W. L. Doering, Staat und Kirche in Bayern. München 1926. II. Bd. Lieferung 1. S. 175.

Fall. Mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte der Reichsverfassung wie sie sich aus den Berichten und Protokollen der deutschen Nationalversammlung ergibt,[8] sind für den Staat tatsächlich alle rein staatlichen Ernennungsrechte ausgeschlossen. Die deutsche Rechtslehre und Staatspraxis folgert, wie auch schon die deutsche Nationalversammlung es tat, wichtige weitere Konsequenzen aus dem Wort „Mitwirkung". Daß dem Staate zustehende Einspruchsrecht gegen die Besetzung von Bischofs- oder Pfarrstellen mit personae minus gratae ist danach nicht als Mitwirkungsrecht aufzufassen; denn eine Mitwirkung verlange selbständiges Tätigwerden und ein aktives Bestimmungsrecht.[9] In diesem Zusammenhang konnte zweifelhaft erscheinen, ob die Aufrechterhaltung der Patronate und ähnlicher Vorschlagsrechte mit Art. 137 Abs. III Satz 2 R. V. vereinbar war. Das Interesse der deutschen Länder an dieser Frage war umso mehr begreiflich, als sich eine große Anzahl von Patronatsrechten in der Hand der früheren Monarchen gefunden hatte.

Da jedoch bei allen Patronaten landesrechtliche Besonderheiten, sowie alte Gewohnheitsrechte einen großen Einfluß besitzen, hat die Reichsverfassung über den Patronat keine Bestimmungen treffen wollen. Auch hier erfährt die Auffassung der R. V. über die Patronate die beste Interpretation durch die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung.[10] Die Schwierigkeit einer generellen Regelung der Patronate wurde schon in diesen Verhandlungen eingesehen; man hielt es für zweckmäßig, die Privatpatronate als Auswirkungen finanzieller Rechte und Pflichten der Einzelperson unberührt zu lassen. Das deutsche Reich als solches wollte also nach der durchaus klaren Begründung und Meinung des Verfassungsausschusses in die Privatpatronate in keiner Weise eingreifen. Soweit die Patronate rein staatlicher Natur sind, fallen sie fort,[11] soweit es sich bei den staatlichen Patronaten um privatpatronatische Begründung handelt, sollten sie von der Reichsverfassung nicht berührt werden, obwohl von kirchlicher Seite selbst die Aufhebung aller Patronate durchaus als erwünscht und keineswegs als unzulässige Einwirkung in kirchliche Verhältnisse betrachtet wurde.[12]

Ebenso wenig war die Reichsverfassung willens, die bei Ein-

8. Siehe: Berichte und Protokolle der Nationalversammlung 8. Ausschuß, 1919.
9. Ebenso: Ministerpräsident Held im Bayer. Verfassungsausschuß, Beil. 674, S. 290, anderer Meinung: Karl Dietrich Schott, sind die bayer. Kirchenverträge des Jahres 1924 rechtsgültig? Kassel 1928, S. 80 ff.
10. Bericht des Verfassungsauschusses, Bd. 336, No. 397, Berlin 1920, S. 202 ff.
11. Siehe Abgeordn. Haußmann im Verfassungsausschuß, S. 202 a. a. O. (Verh. der verfassungsgebenden Dtsch. Nationalvers.)
12. Abgeordneter Kaas, a. a. O. S. 202.

griff in die von Einzelpersonen ausgeübten Patronate[13] erforderliche Ablösung durchzuführen und hat die erforderliche Regelung den Ländern vorbehalten.[14] Die mit dem Privatpatronat verbundenen Schwierigkeiten wurden nicht entschieden. Der Staat steht nun bei der Ausübung des Patronatsrechts nicht anders da als jeder private Inhaber. Deshalb wird durch die Aufrechterhaltung der Patronate in Art. 14 § 3 Satz 2 des Bayer. Konkordats nicht gegen den Art. 137 R. V. verstoßen.[15] Durch den sofort wirksamen Artikel 137 Abs. III Satz 2, R. V. sind jedoch die Präsentationsrechte, die sich nicht auf bürgerlich-rechtlichen Titel gründen, grundsätzlich erloschen;[16] ebenso ist es die herrschende und auch von Oeschey vertretene richtige Auffassung, daß Art. 137 R. V. eine Ausnahme nur erleidet hinsichtlich echter Patronate (auch titulierte, kanonisch fundierte, sachlich nicht ganz einwandfrei Privatpatrone genannt).[17] Wenngleich man auch in Weimar der Meinung war, daß der Patronat einen fremden Eingriff in die Kirchenregierung darstelle, und ihn seiner wirtschaftlichen Grundlagen wegen nicht antastete, so dachte man dabei daran, daß die Kirche selbst durch ihre Gesetzgebung das Patronatsrecht friedlich aus dem Wege räumen werde.

Für das protestantische Staatskirchenrecht kommt es vor allem darauf an, ob dann, wenn eine Kirchengemeinde im Besitz eines Präsentationsrechtes ist, wenn also z. B. Magistrat und Gemeindekollegium oder ihre evangelischen Teile unter Leitung des evangelischen Dekans neben den Kirchenvorständen oder allein bei der Präsentation tätig werden, überhaupt von einer Mitwirkung im Sinne des Art. 137 RV. gesprochen werden kann.[18] Es handelt sich bei der Mitwirkung der gemeindlichen Kollegien oder ihrer Teile an der Besetzung geistlicher Stellen um ein städtisches Besetzungsrecht. Damit wären also die städtischen Patronate in vollkommene Parallele mit den staatlichen Patronaten gesetzt. Oeschey will in Anwendung des Art. 137 R. V. daraus folgern, daß derartige geistliche Amtsstellen mit dem 14. August 1919 sämtlich der Landeskirche zur kirchenverfassungsmäßigen Besetzung freigeworden seien. Will jedoch der Staat oder die bürgerliche Gemeinde ein Mitwirkungsrecht wie vorher behaupten, so haben sie den Beweis zu führen, daß ein sog. echter Patronat begründet war und daß er noch fortbesteht,

13. Schott a. a. O., S. 80 ff.
14. Siehe dazu Preuß. Verf. Art. 83.
15. Näheres darüber unten.
16. Vgl. Oeschey, die Präsentationsrechte ehemaliger Reichsstädte in Bayern, auf evang. Kirchen und Stellen und Art. 137 R.V. in Bayer. Gem. und Verw. Zeitung 1923 S. 601.
17. Verh. der Deutsch. Nat. Vers. Bd. 336, Anlagen zu den sten. Ber. 391, Ber. d. Verf. Aussch. S. 201—203.
18. Siehe Oeschey a. a. O., S. 606.

ferner, daß die sich daraus ergebenden Mitwirkungsrechte bei der kirchlichen Stellenbesetzung von wesensfremden Bestandteilen — meist hoheitsrechtlicher Art — frei sind.

Wie steht es nun mit den bisher dem Landesherrn, sei es auf Grund kanonischer Rechtstitel seiner Dynastie oder auf Grund seiner staatlichen Repräsentationsgewalt zustehenden Patronaten seit der Revolution? Hier ergibt sich auch nach der Reichsverfassung, daß privatrechtlich titulierte Patronate des Landesherrn von ihm in seiner Eigenschaft als Privatmann weiter gehalten werden können; handelt es sich jedoch bei Patronaten des Landesherrn um solche, die als staatliche, aus seiner Herrschaftsgewalt entspringende Berechtigungen anzusehen sind, so dürften sie infolge der Bestimmungen der Reichsverfassung als erloschen anzusehen sein.

Die Reichsverfassung hat also in die patronatlichen Prinzipien nicht eingegriffen, jedenfalls insoweit nicht, als es sich um wohlerworbene Privatrechte handelt. Anders muß die Entscheidung bei sinngemäßer Auslegung der RV. hinsichtlich derjenigen Patronate und Präsentationsrechte lauten, welche, wie eben dargestellt, auf einer hoheitsrechtlichen Basis aufgebaut sind, mögen sie nun dem Staate selbst oder einer bürgerlichen Gemeinde zustehen.

Insoweit würde in einer Einflußnahme auf die Ämterbesetzung eben doch eine Mitwirkung des Staates oder eines dem Staat angegliederten Selbstverwaltungskörpers liegen und derartig hoheitsrechtlich fundierte Patronate und Präsentationsrechte wären als weggefallen anzusehen.

§ 11. Die Verfassungsurkunde des Freistaats Bayern.

Mit der Aufstellung der neuen staatskirchenrechtlichen Normen, besonders in Art. 137 u. 138 RV. erhielt die Gesetzgebung der Länder wichtige Aufgaben zugewiesen. Die neue bayerische Verfassung brachte jedoch keine prinzipiellen Neuerungen auf dem Gebiet des bayerischen Staatskirchenrechts. Die in den §§ 17—19 enthaltenen Sätze bringen über die Sätze der Reichsverfassung hinaus nur unbedeutende Erweiterungen, teilweise knüpfen sie an bereits bestehende Rechtszustände an.

Über die Regelung patronatischer und patronatsähnlicher Verhältnisse, sowie über die Stellung des Staates bei Besetzung erledigter kirchlicher Amtsstellen, gibt die neue bayerische Verfassung keine gesetzlichen Anhaltspunkte. Zunächst blieb es bis zur neuen Rechtslage des Konkordats von 1924 bei den bestehenden Regelungen des Konkordats von 1817,[19] sofern dieses nicht mit den

19. Siehe dazu ausführlich J. v. Henle, „Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern r. d. Rh." München 1925, Abt. V.

Bestimmungen der neuen Reichs- oder Landesverfassung in Widerspruch stand.[20] Mit der gleichen Einschränkung blieb auch die Verfassungsurkunde von 1818 mit sämtlichen Beilagen bestehen. Eine umfassende Neuregelung der ganzen staatskirchenrechtlichen Verhältnisse und der Bestimmungen über das Ämterbesetzungsrecht beim Patronat erfolgte erst durch das bereits länger in Aussicht genommene, aber erst im Jahre 1924 abgeschlossene Konkordat und die im Zusammenhang damit geschaffenen Verträge mit den evangelischen Kirchen. Die bis zum Konkordat und den Protestantenverträgen gehandhabte Praxis richtete sich also im Wesentlichen nach dem alten Konkordat von 1817 und dem Religionsedikt, sowie dem Protestantenedikt,[21] soweit nicht Normen der Reichsverfassung entgegenstanden.

Da das Konkordat von 1817 durch den neuen Codex Juris Canonici auch hinsichtlich der Besetzungsfrage nach der eigenen Feststellung des C. I. C. keinen verändernden Einfluß erlitt, ist die Frage nach dem Verhältnis von C. I. C. zum damaligen bayerischen Staatskirchenrecht, was diese Fragen angeht, von untergeordneter Bedeutung und dies auch besonders deswegen, weil in Bayern von einem allgemeinen päpstlichen Pfründebesetzungsrecht und Vorbehaltsrecht nicht gesprochen werden kann. Lediglich kirchlicherseits hatte die Neuregelung durch den C. I. C. die kanonischen Rechtsverhältnisse berührt und durch teilweise neue Normen im bereits angegebenen Sinn modifiziert.

2. Abschnitt.
Staatskirchenrechtliche Quellen.

§ 12. Das Konkordat und die Kirchenverträge mit der evangelischen Kirche.

Eine vollkommene Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Bayern, vor allem auch vom Gesichtspunkt der patronatischen Ämterbesetzung aus gesehen, brachte das Konkordat des Apostolischen Stuhles mit der katholischen Kirche, sowie die beiden Protestantenverträge von 1924.[1]

Bayern hätte durch einen einfachen Gesetzgebungsakt die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat neu regeln können, wie dies

20. Siehe § 94 der Bayer. Verfassungsurkunde.
21. Auch dazu siehe Henle a. a. O. Abt. V. im allgemeinen.
1. Ges. und V.O.Bl. 1925 S. 53 ff. J. Kratzer. Die Verf. Urkunde d. Freistaats Bayern, München 1925, S. 321 ff.

Art. 137 Abs. III R. V.[2] vorsah. Aus verschiedenen Gründen, die teils auf länderstaatlichen, teils auf kirchlichen Prestigegründen, zum Teil auf einer gewissen, durch ein Konkordat beruhenden Vertragsgarantie beruhten, entschloß man sich im bayerischen Landtag neue Konkordatsverhandlungen aufzunehmen. Diese führten schließlich zum Abschluß des Konkordats am 29. März 1924, genehmigt durch die Annahme eines Mantelgesetzes dazu am 15. I. 1925. Die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse mit der evang. luth. Landeskirche r. d. Rh., sowie der pfälzischen Landeskirche, erfuhren eine abschließende Regelung durch die Verträge mit den betreffenden evangelischen Landeskirchen vom 15. 11. 1924, genehmigt durch ein Mantelgesetz vom 15. 1. 1925.

Das bayerische Konkordat bildet im Zusammenhang mit den beiden Protestantenverträgen einen wichtigen Abschnitt in der gesamtdeutschen kirchlich-politischen Entwicklung.

Diese Veränderung gründet sich hauptsächlich auf die Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche durch die Reichsverfassung von 1919. Wie schon oben bemerkt, wurde durch das neue Konkordat die Gültigkeit des alten Konkordates aufgehoben,[3] durch die protestantischen Verträge anderseits das Protestantenedikt außer Kraft gesetzt. Auf die Rechtsgültigkeit und die Rechtsnatur der Kirchenverträge, sowie ihr Verhältnis zu den staatskirchenrechtlichen Normen der Reichsverfassung ist im Folgenden deshalb näher einzugehen, weil von der Beantwortung dieser Frage abhängt, ob die formellen Voraussetzungen für das innerstaatliche Inkrafttreten gegeben sind.

Über die rechtliche Natur eines Konkordates gehen die Ansichten weit auseinander.[4] Die Frage ist die, ob durch den Abschluß eines Konkordats Rechtsverpflichtungen des Staats und der Kirche begründet werden können. Gegen die auf diesem Gebiet der Beurteilung der rechtlichen Natur der Konkordate vertretene Privilegientheorie,[5] sowie Legaltheorie[6] hat sich die Vertragstheorie, als eine zwischen den beiden Auffassungen vermittelnde Anschauung heute

2. Diese Ansicht vertritt Anschütz in seinem Gutachten zum bayerischen Konkordat von 1925, vgl. G. Anschütz, Die bay. Kirchenverträge von 1925, in: Allg. dtsch. Lehrerzeitg." Berlin 1925, No. 9, S. 181—186.
3. Siehe Art. 15, § 2 des Konkordats von 1924.
4. Zur geschichtlichen Seite dieser Frage siehe Sarwey, Die rechtliche Natur der Konkordate in: Zeitschr. f. Ki. Re. II Berlin 1862, ferner Bruno Beyer, die rechtliche Natur der Konkordate, Marburg 1907 (Diss.)
5. Siehe Karl Dietrich Schott a. a. O. S. 17 ff., ferner Beyer, a. a. O. S. 9 ff.
6. Schott a. a. O. S. 20, ferner Stutz in: Holtzendorffs Enzyklopädie a. a. O., Bd. V. S. 390 ff., Bayer a. a. O. S. 40.

wohl allgemein durchgesetzt.[7] Auf die Unterscheidung zwischen engerer und weiterer Auslegung der Vertragstheorie[8] ist hier nicht weiter einzugehen. Festzustellen ist lediglich, daß nach der engeren Betrachtungsweise die Konkordate wirklich zweiseitige Verträge sind[9] mit beiderseitiger rechtlicher Bindung. Die Vertragsfähigkeit ist ebenfalls gegeben, da sich die beiden Parteien als völkerrechtliche Persönlichkeiten gleichberechtigt gegenüberstehen. Denn auf Grund der souveränen Stellung der Kirche kann auch der Papst als Organ der völkerrechtlichen Beziehungen der Kirche auftreten. Die Vertragstheorie entspricht der heutigen Auffassung der Verhältnisse von Staat und Kirche am besten, wenn man die beiderseitigen Beziehungen als Rechtsbeziehungen auffaßt.[10] Die Vertragsfähigkeit ist also gegeben; aus der feierlichen Form des Abschlusses geht hervor, daß beide Parteien tatsächlich einen Vertrag abschließen wollen, der sie rechtlich bindet. Aus dem hier vertretenen strengen Vertragscharakter des Konkordates folgert, daß kein Vertragspartner befugt ist, durch einseitige Maßnahmen das einmal abgeschlossene Konkordat abzuändern oder einseitig zurückzutreten. Die Frage, ob die Kirchenverträge des Jahres 1924 rechtsgültig sind — in dem Sinn — daß sie in Bayern uneingeschränkt durchgeführt werden müssen, ist von der größten Bedeutung nicht nur für das gesamte religiöse und kulturelle Leben Bayerns, sondern auch für die rechtliche Lage des heutigen Patronats. Die heutige Staatsrechts-

7. Siehe die Ausführungen über die Vertragstheorie in dem für die Beurteilung der Konkordatsfragen ungemein aufschlußreichen Werk von E. Lange-Ronneberg, Paderborn 1929, Die Konkordate, ihre Rechtsnatur, ihre Geschichte und ihr Abschluß nach der R.V. von 1919. Beyer. a. a. O. S. 69 ff. ferner Sarwey a. a. O. S. 461-62.
8. Siehe Bierbaum, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, Freiburg 1928, in: Schriften zur dtsch. Politik, Heft 19/20, S. 113.
9. Wir nehmen auch hier Bezug auf das eben erwähnte Werk.
10. Siehe über die ganzen Theorien, sowie über die Literatur zum bayer. Konkordat Karl Dietr. Schott a. a. O. S. 23 ff. 26 vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Kahl, sten. Ber. des Dtsch. Reichstags, 1925/2385. Ferner: A. Dyroff: Zu den Protokollen des Verf. Ausschusses in: Das bayer. Konkordat und die Schule, herausg. v. der schulpolitischen Hauptstelle des bayer. Lehrervereins, Nürnberg 1925, S. 73, derselbe: Das bayer. Konkordat, eine vergessene Verf. Bestimmung, S. 63 ff. a. a. O., Rothenbücher: Die bayer. Kirchengesetze und die R.V. a. a. O. S. 55. G. Anschütz, die Bayer. Kirchenverträge v. 1925 in: Das bayerische Konkordat und die Schule S. 313 ff. Daselbst auch: Fleischer, Die Staatsverträge mit der evangelischen Kirche, S. 306. Ferner: von Pechmann. das Konkordat und die Verträge mit den evangelischen Kirchen a. a. O. S. 310 ff. und: Robert Piloty, Die bayerischen Kirchenverträge a. a. O., S. 329, ferner von demselben Verfasser, Konkordat und Protestantenverträge, S. 45. Von der ält. Lit. noch die beiden Aufsätze von Vering, im Arch. f. kath. Ki. Mainz 1872, Bd. 27: Die bilaterale Natur der Konkordate, 18[illegible], Bd. 38, Die rechtliche Natur der Konkordate.

praxis steht fast übereinstimmend auf dem Standpunkt, daß das bayerische Konkordat auch nach der Reichsverfassung rechtsgültig ist. Dies zeigen vor allem auch die Verhandlungen des bayerischen Landtags. Insbesondere stellen die Bestimmungen in Art. 13 und 14 des Konkordats keinen Verstoß gegen die Reichsverfassung dar.[11] Trotzdem wird es von der weiteren Entwicklung der deutschen und bayerischen Kirchenpolitik abhängen, ob und wann sich die in dem Verhältnis zwischen Konkordat und Reichsverfassung tatsächlich bestehenden Spannungen und Gegensätze auswirken.

Im Einzelnen trifft das neue bayerische Konkordat in den Artikeln 13 und 14 besondere Regelungen für die Ämterbesetzung und das Patronatsrecht.[12] Gegenüber dem Konkordate von 1817, das gerade hier dem Staate eine gewaltige kirchliche Machtfülle zugestand, stellt das neue Konkordat eine große Einschränkung staatlicher Betätigung bezüglich des Besetzungsrechtes und der Patronatsverhältnisse dar. Gerade in der Neuordnung der kirchlichen Ämterbesetzung lag einer der Hauptgründe, die zum Abschluß des Konkordates führten.

Die Ernennung der Bischöfe und Erzbischöfe ist dem Papst vorbehalten, sodaß er volle Freiheit in deren Besetzung hat.[13] Welche Stelle die Pfarrer ernennt, ist im Konkordat nicht ausgesprochen. Die durch kirchliche und rechtliche Vorschriften begründete Vermutung spricht jedoch dafür, daß die Kirche die Ernennung vorzunehmen hat, wie es denn auch tatsächlich geschieht. Mit Rücksicht auf die Aufwendungen des Staates für die Geistlichen wird jedoch die Kirche vor der Ernennung eines in Aussicht genommenen Kandidaten, dem eine Pfarrei im Wege der freien oberhirtlichen Verleihung oder auf Grund Vorschlags (Präsentation eines Patrons) oder auf Grund eines Nominationsrechtes verliehen werden soll, der Staatsregierung dessen Personalien mitteilen. Diese kann dann Erinnerungen erheben.

Ist eine Erinnerung nicht veranlaßt, so wird die Regierung, Kammer des Innern, die Äußerung in eigener Zuständigkeit abgeben; andernfalls legt sie die Verhandlungen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vor. Dieses Verfahren entspricht der bisherigen Praxis im Falle des Art. XI des alten Konkordats von 1817 (vgl. M. E. vom 9. 12. 1923, No. 52699). Bei Vergebung

11. Mirbt, Das bayer. Konkordat vom 29. 3. 1924 in: Neue kirchliche Zeitschrift, XXXVI. Jahrg. Leipzig-Erlangen 1925, S. 371 ff. Vgl. auch die Rede des Min. Präs. Held, Verhdlg. d. Landtags, S. 808; ferner: Eichhorn Anton, Das bayerische Konkordat und die Weimarer Verfassung, Diss. Würzburg 1926.
12. Eichhorn Anton, das bayer. Konkordat und die Weimarer Verfassung, Würzburg 1926. Diss. S. 26, 66 und 74.
13. Siehe Art. 14 § 1 des Konkordats.

anderer Pfründen oder Stellen (Kurat- oder Inkuratpfründen oder Stellen) liberae collationis oder auf Grund Vorschlags eines Privatpatrons oder beim Vorliegen eines Nominationsrechts ist nach den neuen Bestimmungen eine vorherige Mitteilung der Personalien des betreffenden Geistlichen nicht mehr erforderlich.[14]

Zwar genießt die Kirche gemäß Art. 137 III R.V. in der Auswahl ihrer Geistlichen grundsätzlich Freiheit, dies verhindert aber nicht die vertragsmäßige Abmachung des Art. 13 Ziff. 1 und 14 § 3 des Konkordates.[15] Gemäß Art. 29 des Vertrags mit der evangelisch-lutherischen Kirche r. d. Rh. ist bezüglich der Ernennung der Pfarrer dieselbe Vereinbarung wie mit der katholischen Kirche getroffen. Für die pfälzische Kirche besteht bezüglich der Pfarrerernennung die gleiche Abmachung.[16] Doch wird bei diesen beiden evangelischen Kirchen keine patronatsrechtliche Regelung von Seiten des Staates angeführt.

Diese Bestimmungen des bayerischen Konkordats sind gerade in diesen wichtigen Punkten nichts anderes, als die Folgerungen aus den in der Reichsverfassung den Kirchen zugestandenen Rechten und Freiheiten. Jedoch ist das im Konkordat zugebilligte Erinnerungsrecht für den Staat nur von untergeordneter Bedeutung, was schon daraus hervorgeht, daß auch nach dem Konkordat und den Kirchenverträgen die zuständigen Stellen in keiner Weise gebunden sind, einer solchen Erinnerung des Staates Folge zu leisten.[17]

Wie schon im vorausgehenden bemerkt, ist gegen die Bestimmungen, die im Konkordat dem Staat noch einen gewissen Rest von Kirchenhoheit sichern, insbesondere von Reichswegen, wie auch in kirchenpolitischer Hinsicht nichts einzuwenden,[18] denn die grundsätzlichen Bestimmungen der Reichsverfassung binden zwar Reich und Länder in ihrer kirchenrechtlichen Gesetzgebung und Vertragspolitik, sind aber dadurch charakterisiert, daß sie dem Landesrecht eben vielfach — besonders im Landesvertragsrecht — großen Spielraum lassen.[19] Für die Patronate hat das Konkordat in Art. 14 § 3 wörtlich folgendes bestimmt: „Die staatlichen Patronat- oder Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln bleiben in der bisherigen Form unberührt".[20] Durch die ministerielle Voll-

14. Vergl. Art. 14. § 3 des Konkordats und die Ministerialentschließung vom 12. 4. 1925.
15. Siehe dazu Kratzer, Bayer. Verfassungsurkunde S. 84 ff.
16. Siehe hierzu Art. 22—23 des Vertrags vom 15. 11. 24.
17. Verhandlungen des bayer. Landtags 1925, S. 107.
18. Siehe Anschütz, die bayer. Kirchenverträge von 1925 a. a. O.
19. Rothenbücher, Die bayer. Kirchengesetze und die Reichsverfassung a. a. O. S. 55 ff.
20. Siehe dazu Aug. Hofmann, Das Recht der Religionsgesellschaften in Bayern, München 1928, Nachtrag zu Henles Handbuch der Inn. Verw. S. 17 ff.

zugsvorschrift vom 12. 4. 1925 zu Art. 14 § 3, S. II, wurden für Bayern interne Ausführungsbestimmungen erlassen.[21] Zunächst ist zu sagen, daß in Ausübung des auf den kanonischen Rechtstiteln der dos, aedificatio, fundus beruhenden staatlichen Patronats die Auswahl des vorzuschlagenden geeigneten Geistlichen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten ist. Die Kreisregierung Kammer des Innern wird von der getroffenen Auswahl daraufhin verständigt, mit dem Auftrage diesen Geistlichen dem zuständigen Ordinariat zu präsentieren. Daraufhin gibt das Ordinariat der Kreisregierung von der Verleihung der Pfründe oder Stelle Kenntnis. Die Benachrichtigung der Geistlichen erfolgt daraufhin ebenfalls durch die kirchliche Oberbehörde. Wird jedoch von Regierungsseite tatsächlich eine Erinnerung erhoben, so ist diese Äußerung von der Regierung innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzugeben. Andernfalls sind die Verhandlungen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vorzulegen.[22] Nach der neuen Praxis geschehen die Präsentationen von Privatpatronen, wie bereits erwähnt jetzt ohne staatliche Bestätigung im Gegensatz zu der vor dem Konkordat allgemein staatlicherseits gehandhabten Praxis. Bei Besetzung erledigter staatlicher Patronats- oder Präsentationspfründen — oder Amtsstellen — ist z. Zt. noch das alte Verfahren maßgebend, d. h. die Ausschreibung erfolgt durch die Regierung, Bewerbungsgesuche sind bei der Regierung einzureichen. Diese legt die Verhandlungen dem Ministerium für Unterricht und Kultus vor, wobei jedoch vorher die Äußerung der kirchlichen Oberbehörde einzuholen ist. Das Ministerium wählt also erst nach Erledigung dieser Formvorschriften den vorzuschlagenden Geistlichen aus und verständigt davon die Regierung.[23] Diese präsentiert dann den Geistlichen nach einem Formblatt dem bischöflichen Ordinariat.[24] Eine Einsetzung des Geistlichen in den Pfründebesitz durch die Staats- bzw. Verwaltungsbehörden ist nicht mehr vorgeschrieben, wenngleich sie auch in vereinfachter Form noch vorgenommen werden kann.[25] Ebenso ist die Bestimmung weggefallen, wonach die Verpflichtung

21. Auf diese wird im speziellen Teil der heutigen Lage des Patronatsrechts noch näher eingegangen werden.
22. Siehe M. E. vom 12. 4. 1925 Ziff. 1.
23. M. E. vom 12. 4. 1925, Schlußsatz.
24. Siehe hiezu: U. M. B. v. 6. 1. 23 (U. M. Bl. S. 1), Veröffentlichung der Ausschreibungen in den Diözesanamtsblättern. U. M. E. v. 21. 8. 22 No. 24313, Auszüge aus dem Bewerbungsschreiben. U. M. E. v. 14. 7. 23 No. 24978, vereinfachte Ausschreibung. U. M. E. v. 6. 4. 24 No. 12062, Erledigung von Seelsorgestellen; vor der Ausschreibung Prüfung ob Besetzung nötig. U. M. E. v. 15. 3. 25 No. II/9313, keine Patronatsreverse mehr bei Bewerbungen um Pfarreien staatlicher Patronate.
25. U. M. B. vom 10. 12. 18 (U. M. Bl. S. 332).

der katholischen und evangelischen Pfarrer durch die Staatsbehörden vorgesehen war.[26]

Die Besetzung der Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh. und der protestantisch-christlichen Kirche der Pfalz erfolgt nach den Bestimmungen der Kirchenverträge vom 15. 11. 24 Art. 30 bzw. 33. Das der Staatsregierung hiernach zustehende Erinnerungsrecht wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wahrgenommen und der Landeskirchenrat gibt von der Stellenbesetzung der Regierung Kenntnis mit dem Ersuchen, die Einweisung in den Pfründebesitz zu veranlassen. Um eine „Mitwirkung" im vorher besprochenen Sinne bei der Besetzung kirchlicher Amtsstellen handelt es sich in diesem Fall ebenfalls nicht.[27]

Was die Patronate anbetrifft, ist der bayerische Staat der Kirche sehr entgegengekommen. Die in Art. 14 § 3 Satz 2 des Konkordats getroffene Regelung steht mit der R.V. sowie mit c. 1455 § 1 C.J.C. durchaus im Einklang, wonach das grundsätzliche Ernennungsrecht der Pfarrer seitens des Bischofs nur durch rechtmäßig auf Grund Patronats bestehende Präsentationsrechte durchbrochen werden darf.[28]

Schon auf Grund der Säkularisationen standen dem Staat eine große Anzahl von Präsentationsrechten zu. Diese sog. staatlichen Patronate sind gemäß der Vollzugsvorschrift vom 12. 4. 1925 fallen gelassen worden, sodaß die libera collatio des Bischofs Platz greift. Nur wo althergebrachte kanonische Rechtstitel zugrunde liegen, bleibt der Staat auch weiterhin Träger von Präsentationsrechten. Auf das dem Träger der Staatsgewalt bisher durch päpstliches Indult zugestandene Präsentationsrecht in den päpstlichen Monaten auf gewisse (Monats-)Pfarreien hat der bayerische Staat seit dem 24. 1. 1925 zugunsten der libera collatio des Bischofs Verzicht geleistet.[29]

Die Kirchenverträge des Jahres 1924 mit der evangelisch-lutherischen Kirche r. d. Rh. und der pfälzischen Landeskirche geben nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, wie sich der Staat und die Kirche zu den in der evangelischen Praxis bestehenden Patronaten stellt. Da auch die protestantischen Kirchenverfassungen Bestimmungen darüber nicht treffen, hat der alte, oben dargestellte Rechtszustand mit dem durch die Reichsverfassung bedingten Einschränkungen als weiterbestehend zu gelten.

26. U. M. B. vom 29. 11. 20, U. M. E. vom 23. 3. 21, U. M. Bl. 1920, S. 402.
27. Vgl. auch die Ausführungen von Lange-Ronneberg, a. a. O. S. 270. (Schön, Verw. Arch. Bd. 29, S. 10—12, 23, Staat u. Rel. Ges. der Gegenwart.
28. Königer, Kirche und Staat a. a. O. Heft 5, S. 43/44.
29. Siehe U. M. E. v. 12. 4. 25, auf die wir uns bereits mehrfach bezogen.

IV. Teil.

Der Patronat im geltenden bayerischen Staatskirchenrecht.

1. Abschnitt.
Die staatlichen Patronate.

Die bisherigen Darlegungen hatten zum Zweck den etappenweisen Fortschritt der Quellen zum Patronatsrecht darzustellen. Schon aus der Zweiteilung dieser Quellen in kirchliche und profanrechtliche erwies es sich als Notwendigkeit, eine jede derselben mit ihren ganz besonderen Tendenzen und ihren Eigenarten für sich gesondert ins Auge zu fassen, zumal eine jede staatskirchenrechtliche Betrachtung, — bei dem starken politischen Einschlag, den alle diese Fragen aufweisen, — auf die gesetzgeberischen Intentionen die entsprechende Rücksicht zu nehmen hat, wenn nicht ganz abwegige Schlüsse daraus gezogen werden sollen. Einer Zusammenfassung dieser verschiedenen Quellen zu einem einheitlichen systematischen Bilde, in dem die Überkreuzungen und Modifikationen der Einzelnormen besonders zum Ausdruck kommen sollen, wird der folgende Teil gewidmet sein.

Wenn der Gegensatz von staatlichen und privaten Patronaten auch scheinbar in den neuen Normen zum Patronatsrecht nicht mehr die Rolle spielt wie früher, so empfahl sich doch eine gesonderte Behandlung dieser beiden Gruppen, zumal aus der früheren historischen Situation des Patronatsrechts einige nicht unwichtige Konsequenzen abzuleiten sind.[1]

§ 13. Das Problem des Weiterbestandes.

Ausgegangen werden muß hier von Art. 11 des bayerischen Konkordats von 1817. Es darf daran erinnert werden, daß diese Bestimmung dem König von Bayern Präsentationsrechte zusprach:

1. Als einem Angehörigen der Wittelsbachischen Familie (Abs. I).

2. Für jene Benefizien, „zu welchen geistliche Korporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentiert hatten“ (Abs. II).

Es ist nun zu untersuchen, ob und inwieweit die Sätze des Konkordats von 1817 durch die gesetzgeberischen Änderungen berührt

1. Siehe Teil I, die historische Entwicklung des Patronatsrechts.

wurden, welche einerseits das Inkrafttreten des C.J.C. an Pfingsten 1918, andererseits die staatliche Umwälzung in Bayern und dem Reich mit sich gebracht haben. Hier ist zunächst festzustellen, daß durch das neue kirchliche Gesetzbuch am alten Rechtszustand fast nichts geändert wurde. Denn c. 3 des C.J.C. hält ausdrücklich gegenüber den neuen Bestimmungen die Sätze der vor dem C.J.C. abgeschlossenen Konkordate aufrecht, was in Bezug auf die in Frage stehenden bayerischen Patronatsbestimmungen von umso größerer Bedeutung ist, als der neue C.J.C. einen ausgesprochen patronatsfeindlichen Standpunkt einnimmt.[2] Den Bischöfen wird es ja geradezu zur Aufgabe gemacht, die einzelnen Patrone zu veranlassen, sich auf spiritualia suffragia zu beschränken.[3] Ein Rechtszwang in diesem Sinn ist nach dem C.I.C. freilich nicht möglich.

Wie steht es nun mit den bisher dem Landesherrn, sei es nun auf Grund der kanonischen Rechtstitel seiner Dynastie oder auf Grund seiner staatlichen Repräsentationsgewalt zustehenden Patronaten seit der staatlichen Umwälzung von 1918? Da nach der herrschenden und richtigen Lehre die Reichsverfassung das Patronatsrecht nicht tangieren wollte und die bayerische Verfassungsurkunde über diese Frage überhaupt nichts bestimmt, so blieb es nach 1918 auch unter diesem Gesichtspunkt hinsichtlich dieser Patronate beim alten Rechtszustande. Allein die Anwendung der Vorschriften des Konkordats von 1817 fand jetzt insofern Schwierigkeiten, als die Organe, denen seinerzeit die Ausübung des Patronatsrechts anvertraut war, mit den neuen Verfassungen weggefallen waren.

Von ganz entscheidender Bedeutung für die Frage dieser Patronate, wie der Patronate überhaupt, wurde Art. 14 § 3 Satz 2 des neuen Konkordats, der bestimmte, daß die staatlichen Patronats- und Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln in der bisherigen Form unberührt bleiben.

Die klare Konsequenz aus den dargestellten historischen Entwicklungstatsachen des bayerischen Patronatsrechts hätte nun eigentlich ergeben, daß die auf besonderen kanonischen Rechtstiteln, also auf Dotation, Fundation, Aedifikation einer Kirche beruhenden Patronate — siehe Konkordat von 1817 Art. XI Abs. 1 — bei der Dynastie verblieben wären. Denn insofern spielte die staatsrechtliche Stellung der präsentierenden Familie keine Rolle. Es handelte sich hier in dem einen Fall um Berechtigungen, die der Regierende als von seinen Familienvorfahren auf ihn überkommen, und als Agnat seiner Familie ausübte. Es kann auf keinen Fall angenommen oder unterstellt werden, daß der König die seiner Familie oder ihm selbst sei es auf Grund Vererbung oder Neugründung zustehenden privat-

2. Siehe hierüber die Ausführungen in Teil II, § 8.
3. c. 1451 § 1.

rechtlich titulierten Patronate als Repräsentant der Staatsgewalt der Staatsgewalt wahrgenommen hätte. Selbst wenn man die zur Zeit der Montgelas'schen Reformen mit dem Hausvermögen der Wittelsbacher vorgegangenen Änderungen in Betracht zieht, muß es auffallen, daß im Konkordat von 1817 — also später — die vorerwähnte Unterscheidung der Wittelsbacher Patronate festgelegt wird, auf die bereits im vorangehenden eingegangen wurde. Danach ist in Abs. I des Art. XI ausdrücklich von Benefizien die Rede, auf welche „seine Vorfahrer, die Herzöge und Kurfürsten präsentiert haben" und zwar auf Grund kanonischer Rechtstitel. Handelt es sich aber um kanonische Rechtstitel, so konnten diese nur durch dos, aedificatio, fundus begründet werden und zwar entweder von seinen Vorfahren oder dem König selbst, also Mitgliedern der Wittelsbachischen Familie. Ganz im Gegensatz dazu steht die Fassung des Abs. II, die dem König als Inhaber der Staatsgewalt Präsentationsrechte nicht mehr bestehender geistlicher Gesellschaften zuspricht. Handelt es sich im Abs. I eigentlich nur um eine Feststellung bereits historisch anerkannter Entwicklungstatsachen, die übrigens auch durchaus im Sinn der Kirche lagen, so handelt es sich im Abs. II um eine neue Vereinbarung, die dem König als solchen unabhängig von seiner Eigenschaft als Mitglied des Wittelsbachischen Hauses Präsentationsrechte zugestand. Der König übte also einerseits auf kanonischen Rechtstiteln beruhende privatrechtliche Patronate seines Hauses und andererseits solche aus, die ihm lediglich als Inhaber der Staatsgewalt zustanden. Naturgemäß konnte hier im Lauf der Zeit eine Verwischung der Grenzen zwischen dem einen und anderen Begriffe eintreten, und insofern stellen sich der systematischen historischen Forschung fast unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg. Soweit es sich um landesherrliche Patronate handelt, ist ein Übergang derselben auf den heutigen Staat vor allem deswegen unmöglich, weil landesherrliche Patronate im engeren Sinn von der Kirche nie anerkannt wurden.[4] Ferner aus dem Grunde, weil Art. 14 § 3 Satz II des neuen Konkordats für das Fortbestehen bisheriger Patronate — soweit es sich um hoheitlich ausgeübte Patronate handelt — einen kanonischen Rechtstitel verlangt, der bei einem landesherrlichen Patronat keinesfalls gegeben ist. Schon der Begriff des landesherrlichen Patronats schließt einen solchen kanonischen Rechtstitel ohne weiteres aus.[5] Sollte jedoch durch den König unter Zuhilfenahme

4. Siehe auch unsere Ausführungen über den landesherrlichen Patronat § 4 ff.
5. In der Praxis des bayerischen Kultusministeriums wird übrigens eine Nachfolge in ein Patronatsrecht nicht beansprucht, wenn sich nach Prüfung der Akten herausstellt, daß bereits der Inhaber der früheren königlichen Gewalt infolge Fehlens der im Art. XI. des alten Konkordats alternativ aufgezählten Rechtstitel ein Patronatsrecht nicht beanspruchen konnte. Dabei ist es gleichgültig, ob dieses Patronatsrecht kirchlich bereits anerkannt und in

staatlicher Mittel eine Zuwendung im Sinn kanonischer Rechtstitel erfolgt sein, so spricht die Vermutung dafür, daß ein kanonischer Rechtstitel des Staates vorliegt und nicht der Dynastie.

Ein Familienpatronat des Hauses Wittelsbach wird also dann angenommen werden müssen, wenn bei einem früher von Wittelsbachern ausgeübten Patronat nicht nachgewiesen werden kann, daß eine Stiftung, Ausstattung oder Erbauung einer Kirche oder eines Benefiziums mit staatlichen Mitteln erfolgte. Auch bei Patronatsrechten, die dem Hause Wittelsbach durch ein päpstliches Indult verliehen wurden, bei einem Lehensverhältnis oder einer Vogtei, besteht die Vermutung für ein Wittelsbacher Familienpatronat.[6]

Was die sogenannten Wittelsbacher Patronate anbetrifft, so unterstellt man in der heutigen bayerischen staatlichen Praxis, daß schon im Zeitpunkt des Konkordats von 1817 Besitzungen des Hauses Wittelsbach und seiner verschiedenen Zweige durch Hausverträge und deren rechtliche Auswirkungen zu einem einheitlichen Hausvermögen verbunden waren. Dies deutete auf eine Verdrängung der patrimonialen Auffassung durch den immer mehr aufkommenden landesherrlichen Absolutismus; dieser habe sich auch gegenüber den Gliedern der landesherrlichen Familie ausgewirkt und schon vor 1817 dazu geführt, daß die mit den verschiedenen einzelnen Besitzungen bisher zusammenhängenden Patronatsrechte durch das regierende Familienoberhaupt wahrgenommen wurden. Im Laufe dieser Entwicklung wäre dann dieser Besitz schon in der Zeit vor 1808 nicht mehr als Privatbesitz, sondern als Staatsbesitz des Wittelsbachischen Hauses behandelt worden; infolgedessen hätte der König in seiner Stellung als verfassungsmäßiges Organ der landesherrlichen Familie und der Staatsgewalt auch die mit diesen Besitzungen verbundenen Rechte nicht als Privater ausgeübt. Man stützt sich hier darauf, daß zur Zeit der Montgelas'schen Reformen

Fortsetzung der Anmerkung 5 von S. 41.

der staatlichen Praxis bereits ausgeübt gewesen war. In Übereinstimmung mit dem Ordinariat nimmt es solche Patronate nicht in Anspruch, falls sie nur auf Indulten beruhten oder auf dem Landesherrschaftsverhältnis, bzw. der Staatskirchenhoheit begründet gewesen sein sollten. Was die allgemeine Handhabung und Auslegung des Art. 14 § 3 Satz 2 des neuen Konkordats anbetrifft, kommt das Kultusministerium den kirchlichen Oberbehörden nach Möglichkeit entgegen und sieht in dieser Bestimmung des Konkordats lediglich eine Vereinbarung des Übergangs des Besitzstandes an Patronatsrechten nach Maßgabe des Rechtszustandes von Pfingsten 1918 (Inkrafttreten des neuen C. I. C.) auf den Staat Bayern, und zwar für solche Patronatsrechte, mögen sie nun auf originäre oder derivative Weise erworben sein —, die sich auf einen der in Art. XI. Abs. 1 des alten Konkordats von 1817 aufgeführten 3 Titel zurückführen lassen.

6. Vgl. hiezu Kiefl, Kritische Randglossen zum bayerischen Konkordat Regensburg 1926, S. 81.

ein Übergang der Wittelsbachisch-privatrechtlich titulierten Patronate auf den Staat stattgefunden habe und führt zur Begründung dieser Ansicht an, daß in dem damaligen System der Staatssouveränität und infolge der Ablehnung aller patrimonialen Auffassungen für den fideikommißrechtlichen Hausbesitz der Wittelsbacher kein Raum mehr gewesen sei.[7] Zugegeben, daß infolge dieser Entwicklung tatsächlich eine umfassende Verstaatlichung selbst des fürstlichen Kammergutes stattfand,[8] so kann jedoch auf keinen Fall der Übergang privatrechtlich-kanonisch fundierter Patronate des Wittelsbachischen Hauses auf das Staatsvermögen angenommen werden. Dies steht zunächst im schärfsten Widerspruch mit den kirchenrechtlichen Patronatsbestimmungen auch der damaligen Zeit, wonach ein kanonisch begründeter Privatpatronat eben nur von seinem Begründer, bzw. seinem kanonisch titulierten Nachfolger ausgeübt werden kann. Ein von der Kirche anerkannter Rechtstitel für einen Übergang von Patronaten, die dem Haus Wittelsbach privatlich zustanden, — im Sinn der Montgelas'schen Auffassungen, — auf den Staat, ist hier nicht gegeben. Entscheidend ist aber unter allen Umständen der Rechtstitel, den die Kirche für einen Patronat vorschreibt. Ein Eintritt des Staates in diese Patronatsrechte muß deshalb abgelehnt werden, auch muß festgestellt werden, daß beim Übergang solcher Patronate diese ihren rechtlichen Charakter geändert hätten, da es begrifflich der kanonischen Auffassung widerspricht, den Staat, also ein öffentliches Gemeinwesen im Besitz von kanonisch-privatrechtlich begründeten Patronaten zu belassen.

Auch der Montgelas'sche kirchliche Territorialismus[9] und seine Inanspruchnahme eines allgemeinen landesherrlichen Patronats[10] kann aus bereits früher besprochenen Gründen nicht zur Begründung eines allgemein staatlich gehandhabten Patronats herangezogen werden. Interessant ist immerhin, daß zur Montgelas'schen Zeit sogar der Laienpatronat als Ausnahme betrachtet wurde.

Aus diesen Gründen kann der Montgelas'schen Tendenz und ihrer Auswirkung auf private Patronatsrechte des Wittelbachischen Hauses nicht beigepflichtet werden, sie trägt zwar der allgemein staatsrechtlichen, nicht aber der kirchenrechtlichen — und im Speziellen der patronatsrechtlichen — Auffassung und Entwicklung Rechnung. Es kann nicht der Zweck dieser Arbeit sein, festzustellen, in welchem Umfange private Patronatsrechte der Wittelsbacher früher entstanden und zur Zeit der Ausgleichsverhandlungen

7. Siehe dazu Ludwig Doeberl, Maximilian von Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität, München 1925, S. 7, 10 ff.
8. Doeberl a. a. O. S. 23 u. 26.
9. Doeberl a. a. O. S. 117 ff.
10. Derselbe S. 143.

noch rechtsgültig vorhanden waren, da dies aus dem Rahmen einer juristisch-theoretischen Abhandlung fällt.

Außerdem wurden bei den damaligen Ausgleichsverhandlungen vom Hause Wittelsbach ihm zustehende Privatpatronatsrechte nicht geltend gemacht und man kann infolgedessen wohl einen Verzicht der Wittelsbacher auf solche Patronatsrechte annehmen.

Der heutige Staat trägt diesen Berechtigungen jedoch insofern Rechnung, als er ihre Ausübung nicht beansprucht, soweit sie tatsächlich aus wirklichem Privatvermögen errichtet wurden. Tatsächlich wird jedoch wohl infolge des stillschweigenden Verzichts des Wittelsbachischen Hauses eine gewisse Anzahl solcher Berechtigungen auf den heutigen Staat übergegangen sein. Dabei ist nicht zu verkennen, daß eine Ausscheidung in dieser Richtung infolge der teilweise sehr weit zurückliegenden Verhältnisse auf große Schwierigkeiten stößt. Trotzdem bleibt jedoch infolge der historischen und auch vom kirchenpolitischen Standpunkt beeinflußten Entwicklung und Darstellung die theoretische Scheidung zwischen den Wittelsbacher Hauspatronaten und solchen, die ihnen als Inhabern der Staatsgewalt zustanden, wenngleich diese Frage auch infolge des Verzichts des ehemaligen Herrscherhauses eine praktische Bedeutung nicht erlangen wird.

Sind jedoch, — wie bei den säkularisierten Stiftern, — die Besitzungen, mit denen der Patronat verbunden war, erst später an den Staat gefallen, so kann ein Wittelsbacher Familienpatronat nicht angenommen werden. Der Vielgestaltigkeit dieser Rechtslage hat die kurze Formulierung in Art. 14 § 3 Satz 2 des Konkordats[11] keine Rechnung getragen, wenn es bestimmt, „die staatlichen Patronate oder Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtsmitteln bleiben in der bisherigen Form unberührt". Selbst wenn man die Ausscheidung Wittelsbachischer Hauspatronate als vorgenommen unterstellt,[12] so ergibt sich doch gerade aus dem Wortlaut „aus besonderen kanonischen Rechtstiteln" eine eigentümliche Schwierigkeit. Sie können nicht anders verstanden werden, denn als Hinweis auf die Rechtstitel der dos aedificatio fundus.[13] Diese Auslegung Kratzers ist auch kanonistisch vollkommen korrekt. Schließt man sich dieser Ansicht an, so haben mit dem Inkrafttreten des Konkordats alle Patronate zu bestehen aufgehört, die nicht auf einem dieser Rechts-

11. Für den Text des Konkordats siehe G. V. Bl. 1925 S. 53 ff., ferner J. Kratzer, Die Verfassungsurkunde des Freistaats Bayern, München 1925, S. 321.

12. Zu den Ausgleichsverhandlungen siehe: K. Beverle: das Haus Wittelsbach und der Freistaat Bayern, München 1921. Derselbe: die Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach, München 1922. Darin jedoch keine Bemerkungen über irgendwelche Wittelsbacher Patronate.

13. Vgl. Kratzer a. a. O. S. 340 Anm. 79.

titel beruhen. Und das ist ja zweifellos der Fall bei den Patronatsrechten aus Art. 11 Abs. 2 des alten Konkordats, die vom bayerischen Königshaus nur kraft seiner staatsrechtlichen Stellung als Staatsoberhaupt hatten erworben und ausgeübt werden können. Im Weiteren ist noch auf jene Patronate einzugehen, die zwar auf Grund eines der genannten kanonischen Rechtstitel von den Wittelsbachern, aber ausgesprochenermaßen als Inhabern der Staatsgewalt begründet worden waren. Man kann jedenfalls nicht behaupten, daß alle Patronate, die von geistlichen oder weltlichen Regierungsvorfahren ausgeübt wurden, dem Staate als alleinberechtigten Nachfolger zustünden. Das ergibt sich vor allen Dingen auch daraus, daß die geistlichen Fürsten viele Besetzungsrechte eben in ihrer Eigenschaft als geistliche Personen nur kraft kirchlichen Rechts ausübten; ferner ist der Umstand zu berücksichtigen, daß bei der von 1817—1838 dauernden Ausscheidung nach dem alten Konkordat viele Patronatsrechte aufrecht erhalten wurden, die auf dem sog. landesherrlichen Patronat beruhten. Was also die nach Art. 11 Abs. 2 des alten Konkordats dem Staat zustehenden Patronatsrechte anbetrifft, so kommen wir zum Ergebnis, daß der Staat auf diese rein staatlichen Rechte — in denen ihm die von den aufgehobenen geistlichen Körperschaften ausgeübten Patronate zustehen sollten, im neuen Konkordat verzichtet hat, da die Bestimmung des Art. XI Abs. 2 des alten Konkordats nicht mehr in das neue Konkordat aufgenommen wurde. Die dem bayerischen Staate zustehenden Patronatsrechte erlitten dadurch eine große Einschränkung. Wenn Kiefl in diesem Zusammenhang dem bayerischen Staat vorwirft, er wolle durch den Verzicht auf diese große Kategorie von Patronaten das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge bei der Säkularisation überhaupt lockern[14] und dadurch sich von der Baulast lösen, so ist dies zum mindestens eine unrichtige Auffassung der Intentionen des bayerischen Staates beim Abschluß des neuen Konkordats. Der bayerische Staat hat ohnehin in den neuen Konkordatsverhandlungen gerade bei seinen Aufwendungen für die katholische und evangelische Kirche so bereitwilliges Entgegenkommen gezeigt, daß eine derartige Begründung des Verzichts durch Kiefl auf keinen Fall als gerechtfertigt angesehen werden kann. Gerade die Auslegung der Patronatsbestimmungen des Konkordats zeigt deutlich das ehrliche Bestreben, den Rechtszustand des bayerischen Staatskirchenrechts in Konformität mit dem kirchlichen Recht und mit der durch die R.V. geschaffenen Rechtslage neu zu gestalten. Im übrigen ist es ein auch kirchenrechtlich anerkannter Satz, daß „wer den guten Tropfen hat, auch den bösen

14. Kiefl a. a. O. S. 82.

haben soll".[15] In diesem Sinne wird eine Emanzipation der Kirche vom Staat immer Hand in Hand zu gehen haben mit einer zunehmenden Emanzipation des Staates von der Kirche. Je freier die Kirche vom Staate wird, umso mehr wird sie sich darauf angewiesen sehen, ihre Bedürfnisse ausschließlich aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten. Daß wir in Deutschland von diesem Rechtszustand übrigens noch sehr weit entfernt sind, beweist am eindruckvollsten Art. 138 der Reichsverfassung.

Der bayerische Staat hat außerdem freiwillig bei der bisherigen Feststellung der noch bestehenden Patronate auf die sog. Wechselpfarreien Verzicht geleistet. Diese beruhten meist darauf, daß 1503 die Herzöge von Bayern durch päpstliches Indult das Recht erhielten, in den päpstlichen Monaten selbst zu präsentieren. Das konnte jedoch nur für die Wittelsbacher ein Rechtstitel sein, aber gemäß Art. XIV § 3 des neuen Konkordats jedenfalls nicht für den heutigen Staat.

So eng jedoch der Kreis der staatlichen Mitwirkungsrechte bei der Besetzung kirchlicher Amtsstellen durch das Konkordat umgrenzt ist, so trägt er doch insoweit eine gewisse Erweiterung in sich, als nicht nur Patronate, sondern auch Präsentationsrechte in Art. 14 aufgeführt sind.

Aus der historischen Untersuchung, die wir einleitend vorausschickten, ergibt sich nun, daß es bei weitem nicht die Mehrzahl von Patronaten und Präsentationsrechten war, die auf den kanonischen Rechtstiteln beruhten. Eine viel größere Anzahl führt sich vielmehr zurück auf früher klösterliche, im Anfang des 19. Jahrhunderts jedoch säkularisierte Patronatsrechte. Und wie oben gezeigt, bildeten deren Grundlage wieder zum größeren Teil die Rechtstitel der Inkorporation und nicht nur die sog. kanonischen Rechtstitel im engeren Sinn des Wortes. Der Staat hat nun im neuen Konkordat darauf verzichtet, Inkorporation oder Organisation als besonderen Rechtstitel im Sinn der dos, aedificatio, fundus, geltend zu machen.[16] Eine eingehende Interpretierung des Art. 14 § 3 Satz 2 läßt eine andere, dem staatlichen Patronats-und Verleihungsrechte günstigere Auffassung nicht zu.

15. Vergl. regulae juris in VI. to: qui sentit onus sentire debet commodum et e contra.

16. In der M. E. vom 12. 4. 25 hat der Staat Bayern „Inkorporation, Säkularisation und Organisation" ausdrücklich nicht als Rechtstitel im Sinne des Art. 14 § 3 in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang entspricht es der Auffassung des Bayer. Min. f. Unterr. u. Kultus, daß auch Patronatsrechte, die im Wege der Verstaatlichung von Kirchengut erworben wurden, sowie solche, die aus der staatlichen Reorganisation einer ehemaligen Stifts- oder Klosterpfarrei zu Anfang des 18. Jahrh. entstanden sind, ebenfalls nicht beansprucht werden.

Als Restbestand der staatlichen Patronate und Präsentationsrechte bleiben also nur jene, welche einesteils nicht Wittelsbachische Hauspatronate waren, andernteils aber lediglich auf kanonischen Rechtstiteln beruhten. Die Feststellung der schwierigen historischen Einzelverhältnisse bei jedem einzelnen Präsentations- oder Patronatsrecht begegnet natürlich allergrößten Schwierigkeiten, Schwierigkeiten, die begründet sind teils in dem Mangel und dem Verlust wichtiger Quellen, teils in der Undurchsichtigkeit jahrhundertelang zurückliegender Verhältnisse überhaupt. Trotzdem sollen von den nach dem Konkordat dem Staat noch verbleibenden Patronatsrechten Verzeichnisse aufgestellt worden sein. Doch wird die Einsichtnahme in diese Verzeichnisse, die sich beim Konkordatsakt im Bayerischen Ministerium für Unterricht und Kultus befinden, im allgemeinen nicht gestattet und auch dem Einzelnen für Studienzwecke nicht erlaubt, sodaß Anhaltspunkte für die noch bestehenden staatlichen Patronate, bzw. Präsentationsrechte, nur aus den Schematismen der einzelnen Diözesen Bayerns gewonnen werden können.

Dem mit unnötiger polemischer Schärfe vorgetragenen Erfordernis Kiefls, daß für den Weiterbestand eines Patronats nach c. 1454 ein entsprechender urkundlicher Nachweis der besonderen Rechtstitel zu führen sei, dürfte bei dieser Sachlage und bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der staatlichen Patronate wohl im allgemeinen genügt sein. Freilich kann man sich fragen, ob denn nicht ein Präsentationsrecht seinem Wesen nach eben Patronat ist und ob insofern nicht eine gedankliche Unklarheit festzustellen ist. Es scheint, als ob die Absicht bestanden hätte, im Wege einer gewissen Kautelarjurisprudenz allzu weitgehende Konsequenzen hintanzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Weiterbestand der staatrechtlichen Patronatsrechte tritt die vielfach umstrittene Frage auf, unter welche Kategorie die Gemeindepatronate zu rechnen sind. Sind sie unter den Begriff der staatlichen Patronate zu rechnen, so erlöschen sie, sobald nicht die kanonischen Rechtsmittel der dos, aedificatio, fundus nachgewiesen werden können. In Art. 14 des Konkordats ist nur die Rede von staatlichen Patronaten. Einschränkungen nach Maßgabe des Art. 14 kommen also auch nur für solche staatliche Patronate in Betracht; da das Konkordat besondere Bestimmungen über andere Patronate nicht trifft, sind aus den übrigen kirchlichen und profanrechtlichen Quellen die notwendigen Grundsätze hierüber zu entnehmen. Nun steht es zweifelsfrei fest, daß Art. 137 III der R.V. den Weiterbestand des Patronatsrechts nicht tangieren wollte. Ebenso sicher ist, daß es auch dem C.J.C. und den evangelischen Kirchenverfassungen nicht zusteht, ein solches jus quaesitum zu verletzen,[17] sowie einseitig von sich aus aufzu-

17. Vgl. Kanon 4 C. J. C., ferner Entscheidung des bayerischen Kultusministeriums, Kiefl a. a. O. S. 82.

heben. Es ist allerdings von kirchlicher Seite der Versuch gemacht worden, mit Hinweis auf Art. 137 Abs. 3 gemeindliche Patronate als nicht mehr für bestehend zu erklären.[18] Diese Ansicht ist jedoch nach allem bisher Dargelegten nicht zu halten. In diesem Sinne bilden also die Gemeindepatronate überhaupt keine besondere Kategorie, sie gehören unter die Gattung der Privatpatronate.

Durch die neuen Regelungen über den Weiterbestand der staatlichen Patronate wurde also das Gesamtbild völlig verändert. Die im Anhang beigegebene Ausscheidung der staatlichen Patronate (Präsentationsrechte) nach den jeweiligen Schematismen der bayerischen Diözesen soll den jetzigen Stand der staatlichen Patronats- und Präsentationsrechte angeben. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß sowohl kirchliche als auch staatliche Stellen sich stets des Wortes „Präsentationsrecht" bedienen, ohne sich darüber auszusprechen, auf welchen Titel dieses Vorschlagsrecht zurückzuführen ist.

Forderte schon der Vollzug des Art. XI des alten Konkordats längere Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den kirchlichen Oberbehörden über die Zugehörigkeit von einzelnen Pfründen und Stellen zu Abs. I und II des Art. XI, die schließlich zur Anlage von Verzeichnissen führten, so ist klar, daß auf Grund der jetzt geschaffenen Rechtslage die betreffenden Verzeichnisse durch Ausscheidung der nach der heutigen Lage veränderten Pfründen oder Stellen von den bisherigen staatlichen Patronats- bzw. Präsentationsstellen berichtigt werden müssen. Inwieweit dies schon geschehen ist, entzieht sich leider unserer Kenntnis, da die darauf bezüglichen Verhandlungen nicht zugänglich sind.

Wenn einer der drei kanonischen Rechtstitel vorliegt, so ist es ohne Belang, ob er vor oder nach 1818 entstanden ist; ebenso wenig ist es von Einfluß, ob es sich dabei um einen ursprünglichen Erwerb oder um einen Erwerb eines schon bestehenden Patronats- oder Präsentationsrechts von einem weltlichen oder geistlichen Regierungsvorfahren handelt. Wenn im letzteren Falle der Erwerb infolge Säkularisation gegeben ist, wird das so erworbene Patronatsrecht nicht aufrecht erhalten.[19]

18. Vgl. die bei Kiefl angezogene Auffassung des Ordinariats Regensburg a. a. O. S. 82, ferner Gebhardt: Kirchenrechtlich bedeutsame Entscheidungen, Bd. I, München 1929 S. 96 für die protestantische Rechtslage.
19. Vgl. den Text der Kultusministerialentschließung vom 12. 4. 24 S. 3. Das Kultusministerium beabsichtigt dort eine Ergänzung der Verzeichnisse auf den Stand von Pfingsten 1918 vorzunehmen.

§ 14. Erwerb des Patronatsrechts.

Ein neuer Erwerb des Patronatsrechts ist nicht mehr möglich, denn wenn schon staatlicherseits der Bestand an Patronatsrechten stark gemindert wurde, so ist umso mehr aus der Entstehungsgeschichte der Reichsverfassung der Schluß zu ziehen, daß ein neuer Erwerb von Patronatsrechten nicht erwünscht und beabsichtigt erscheint. Aus der Fassung des Konkordats in Art. 14 § 3 S. II „werden aufrecht erhalten" ergibt sich ein weiterer Beweis dafür, daß ein Neuerwerb patronatischer Rechte durch den Staat nicht in Aussicht genommen erscheint. Ganz abgesehen davon ist durch die Bestimmung des c. 1450 § 1 C.J.C. jede Neuentstehung von Patronaten definitiv ausgeschlossen. Aus den protestantischen Verfassungen, die ja ebenso wie das katholische Kirchenrecht eine ausgesprochen patronatsfeindliche Haltung einnehmen, ist eine neue Möglichkeit für den Erwerb staatlicher Patronatstitel nicht zu ersehen. Dies ist umso klarer, wenn man berücksichtigt, daß durch den Wegfall des landesherrlichen Oberhaupts und der vielfach durch ihn landesherrlich gehandhabten Patronate ein staatlicher Neuerwerb solcher Rechte begrifflich äußerst erschwert ist.

§ 15. Rechte des Patrons.

Für den Verlust auch des staatlichen Patronatsrechts sind in erster Linie die kirchenrechtlichen Bestimmungen des C.J.C. maßgebend. Im Wesentlichen kommen hier zwei Gründe in Betracht:

1. Der Verzicht, dessen rechtliche Möglichkeit und Auswirkung im Großen wir ja in der neuesten Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechtes verfolgen konnten.

2. Nichterfüllung der Patronatspflichten. Dafür sind nach wie vor die kirchenrechtlichen Vorschriften allein maßgebend. Wir verweisen in diesem Zusammenhang daher auf die in Teil 2 behandelte Rechtslage nach dem C.J.C. (§ 8). Auch in den staatsrechtlichen Vorschriften der letzten Jahre finden sich keine Normen, die über den Verlust von staatsrechtlichen Patronatsrechten Bestimmungen aufstellen. Was den Verlust von Patronatsrechten über protestantische Kirchen anbetrifft, so dürften hierfür immer noch die vorerwähnten Bestimmungen des in Deutschland geltenden gemeinen evangelischen Kirchenrechts maßgebend sein, da eine Rezeption der Vorschriften des C.J.C. selbstverständlich hier nicht in Frage kommt. Daß die Verlustgründe, welche begrifflich nur für die physische Person gelten können, auch den Verlust staatlicher Patronatsrechte nicht anwendbar sind, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

§ 16. Rechte des Patrons.

Als wichtigstes Recht, besonders bei Berücksichtigung des staatlichen Einflusses auf die kirchliche Ämterbesetzung, ergibt sich

das Präsentationsrecht. Sein Wesen, seine kirchlichen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie seine Ausübung, hat in Teil II bereits eine eingehende Darstellung erfahren. Lediglich bezüglich der Ehrenrechte tritt eine Modifikation ein. Denn diese Ehrenrechte kommen bei Staatspatronaten ebenfalls begrifflich nicht in Frage, soweit sie nur einer Einzelperson zustehen und von ihr ausgeübt werden können. Denn der bayerische Staat wird heute nicht mehr in dem Sinn durch eine Einzelperson repräsentiert, wie das der Stellung des Königs früher entsprach. Aus demselben Grund muß auch ein dem Staat zustehendes Alimentationsrecht abgelehnt werden. Auf die heutige Handhabung des Staatlichen Präsentationsrechtes wurde bereits allgemein im vorausgehenden Abschnitt eingegangen. Jm besonderen ergeben sich noch folgende weitere Sätze. Zunächst ist festzustellen, daß die Ausdrucksweise des neuen Konkordats in Art. 14 § 3 S. 2 „in der bisherigen Form" nicht genau ist. Bisher präsentierte der Bischof der Krone 3 Kandidaten, von denen der König einen ernannte. Dieses Verfahren ist jedoch nicht mehr beibehalten. Der Bischof schlägt 3 Kandidaten vor; man nennt dieses in Bayern üblich gewordene Verfahren den sog. Ternarvorschlag. Aus diesem wählt das Ministerium einen der auf die Vorschlagsliste gesetzten Anwärter aus. Dabei ist es üblich, daß jeweils der an erster Stelle des Vorschlages Benannte von dem Ministerium der Kreisregierung bekanntgegeben wird, die dann dem Bischof präsentiert.[20] Dieser nimmt daraufhin in bereits bekannter Weise die Ernennung selbst vor. Dies widerspricht auch in keiner Weise den Vorschriften des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Nicht wird man dagegen annehmen können, daß der Staat außerhalb dieses Ternarvorschlages der Bischöfe einen Kandidaten präsentieren kann.[21] Da regelmäßig von diesem Ternarvorschlag — wie oben ausgeführt — der erste der Liste genommen wird, bedeutet diese Handhabung des staatlichen Präsentationsrechtes eine bedeutsame Einschränkung der Rechte des Staates. Ob dieses Vorgehen überhaupt noch streng gesprochen als Präsentation angesehen werden kann, ist eine andere Frage. Freilich ist in diesem Zusammenhang festzustellen, daß die Regierung bisweilen auch den zweiten oder dritten Bewerber nimmt. Jedenfalls ist dies ein absolutes Erfordernis, wenn der bayerische Staat sein Präsentationsrecht als solches noch aufrecht erhalten und nicht im Wege eines Präjudizes überhaupt verlieren will.

In diesem Zusammenhang ist auch auf einen kürzlich vorgekommenen Fall in der Diözese Augsburg einzugehen, der für die

20. Siehe M. E. vom 12. 4. 25 Ziff. 2.
21. Schon vor dem Konkordat hat die römische Kurie einen Streit in dem angegebenen Sinn entschieden (so wenigstens Kiefl a. a. O. S. 79). Siehe außerdem August Hofmann a. a. O. S. 18.

Ausübung der noch vorhandenen staatlichen Patronats- und Präsentationsrechte von beachtlicher instruktiver Bedeutung ist.

Die erledigte Pfarrstelle staatlichen Patronats in B. — B. liegt in nächster Nähe einer Diözesangrenze — wollte man kirchlicherseits nicht durch den Pfarrer von A., als nicht Diözesanangehörigen verwesen lassen. Für den diözesanangehörigen Pfarrer von C. wäre die Vertretung infolge örtlicher Entfernung mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Das Ordinariat Augsburg besetzte alsbald die Stelle in B. ohne sich mit der Regierung in Verbindung gesetzt zu haben. Dabei entschuldigte sich das Ordinariat mit den oben dargestellten Verhältnissen als einer dringenden Notlage. Die erfolgte Besetzung ist jedoch aus den folgenden Gründen rechtsungültig. Der Unterschied zwischen collatio libera und non libera besteht innerhalb der Grenzen, welche die neuere Kirchen- und Staatsgesetzgebung ihr gelassen hat, voll weiter. Nun besteht gerade das Wesen der collatio non libera darin, daß hier andere als kirchliche Organe bei der Besetzung ein maßgebendes Wort zu sprechen haben. Die Anmassung dieses Präsentationsrechtes durch das Ordinariat ist nicht nur unerlaubt, sondern vom staatskirchenpolitischen Standpunkt aus gesehen, fast eine Gefährdung des bisher friedlichen Zustandes zwischen Staat und Kirche. Mit einer Notlage kann sich das Ordinariat jedenfalls hier nicht entschuldigen. Denn niemand hindert es, die Pfarrei interimistisch durch einen Vikar verwesen zu lassen. Nach der geltenden bayerischen Praxis des Ternarvorschlags vollends konnte das Ordinariat die Sachlage so gestalten, daß es den in Aussicht genommenen Geistlichen zunächst als Vikar in B. instituierte und ihn dann als Ersten auf den Ternarvorschlag setzte. Ein sachgemäßer Hinweis in dem Begleitschreiben des Ternarvorschlags würde sicherlich nicht ohne Erfolg geblieben sein. Infolgedessen hat das Ordinariat ein durch v. 4 C.J.C. garantiertes jus quaesitum verletzt; mittels Analogie ergibt sich außerdem aus c. 105 C.J.C., daß, wenn die Zustimmung zur Rechtsgültigkeit einer Handlung gefordert wird, die ohne diese Zustimmung vorgenommene Handlung ungültig ist. Dieser Satz kann hier ganz unbedenklich angewendet worden. Die Heilung der fehlerhaften Provision kann nur so eintreten, daß sich das Ordinariat im Einvernehmen mit der Regierung auf den Standpunkt stellen muß, die von ihm vorgenommene Besetzung wieder zurückzunehmen. Daraufhin greift das übliche Besetzungsverfahren Platz. Man könnte auch daran denken, die cc. 1509 und 1446 zum Ausgangspunkt zu nehmen, welche die Verjährung zum Gegenstande haben. c. 1509 n. 6. insbesondere bestimmt, daß Kirchenpfründen ohne Titel der Verjährung nicht unterworfen sind. Der Titel ist aber die kanonische Provision; daraus ist zu folgern, daß es eine

ungültige Provision geben kann. Die im vorliegenden Falle erfolgte Besetzung ist aber zweifellos ungültig. Sollte die Frage innerkirchlich ausgetragen werden, so wäre hierfür das Diözesangericht, bzw. Metropolitangericht zuständig.[22] Vom Standpunkt des Beneficiaten oder Pfarrers aus gesehen, wäre natürlich durch dreißigjährigen gutgläubigen Besitz eine rechtmäßige Ersitzung gemäß c. 1446 möglich.

§ 17. Pflichten des Patrons.[23]

Als hauptsächlichste Pflicht des Patrons hat auch der Staat die subsidiäre Kirchenbaulast zu tragen. Man versteht unter diesem Begriff die in zweiter oder dritter Linie fällige Pflicht, für die vorhandenen kirchlichen Bauten zu sorgen, sowie die Verpflichtung nötigenfalls neue kirchliche Gebäude aufzuführen. Eine einheitliche Regelung der Baulast ist jedoch nicht gegeben, auch die Kirchengemeindeordnung hat daran nichts geändert; die Normen über die Baulast bleiben nach E.G. BGB. Art. 132 aufrecht erhalten, auch c. 1186 C.J.C. läßt den alten Rechtszustand unberührt. Vor allem bleiben unberührt die gewohnheitsrechtlich eingeführten Sätze der tridentinischen Baulastnorm. Dabei ist ganz gleichgültig, ob man dieselben als rein zivilrechtlich ansieht oder nicht.[24]

I. Die bisherigen Normen nach dem Tridentinum Sess. XXI.[25]

1. Baulast an Pfarrkirchen und Pfarrhäusern.

a) Die primäre Haftung obliegt dem Fabrikgut

b) Subsidiäre Haftung tritt für denjenigen ein, der von der Kirche Einkünfte bezieht, nicht aber für den Patronus simplex, oder meretalis. Dies ist die von der herrschenden Meinung vertretene Ansicht. Ein indirekter Zwang des Patrons ist jedoch darin zu sehen, daß er sein Patronatsrecht verliert, wenn er seiner subsidiären Baupflicht nicht nachkommt. In zweiter Linie kommen die Zehntherren (Dezimatoren) in Betracht. Sie sind in der Regel nur Besitzer von Klerikalzehnten. In dritter und letzter Linie ist der Pfründebesitzer zu nennen, unter der Voraussetzung, daß er ein

22. Siehe c. 1572.
23. Siehe dazu L. H. Krick, Handb. der pfarramtlichen Geschäftsführung in Bayern 3. Aufl. Passau 1897, 2. Bd., ferner Stingl a. a. O., S. 847 ff., Helmut-Gierisch-Pachelbel S. 30 ff. besonders Seite 32, Richter-Dove-Kahl a. a. O., S. 1346—47, ferner Permaneder, M. die kirchliche Baulast, München 1856, 2. Aufl. S. 11 ff., Meurer, Bayer. Ki. Verm. Re. a, a, O. Bd. III, S. 187 ff., Die Baulast.
24. Vgl. c. 1475.
25. Siehe Concilium Tridentinum Sess. XXI c. 7, de reform.

Einkommen besitzt, das über die portio congrua hinausgeht. Die bisher den Pfründestiftungen oder Besitzern obliegenden Verbindlichkeiten hinsichtlich der Pfründewohnungsgebäude mit Ausnahme der Mietmannspflichten sind allerdings nur mehr als Ortskirchenbedürfnis erklärt, also primär und mangels eines Ortskirchenvermögens aushilfsweise durch Kirchengemeindeumlagen zu decken.[26] Dagegen hat der Pfründebesitzer nach wie vor zu tragen: die Baulast der Pfründewirtschaftsgebäude, sowie die oben erwähnten sog. Mietmannspflichten, die sich nach B.G.B. bemessen. Die letztgenannten Sätze ergeben sich aus § 17 Abs. II Ziff. 2 der Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen vom 4. 11. 1924.[27] Auch durch das Tridentinische Konzil war aber keineswegs eine gleichmäßige Rechtslage geschaffen. So galt z. B. nach dem Code civile — der ja für das pfälzische Gebiet Rechtsquelle war — der Satz, daß bezüglich der Pfarrhäuser die Baulast bei Insuffizienz der Kirchenfabrik die politische Gemeinde treffe. Nach A.L.R. und nach österreichischem Recht, die ja auch teilweise für das bayerische Gebiet in Betracht kamen, wird weitgehend der Patron herangezogen. In Bayern wurde durch das Grundlastenablösungsgesetz von 1852 der Gesichtspunkt, daß die Baupflicht absolut sichergestellt werden müsse, nachdrücklichst zur Geltung gebracht.

II. Bei Nichtpfarrkirchen hat ein besonders bestimmtes Vermögen oder ein besonders dazu Verpflichteter die Baulast zu tragen. Doch ist auch hier die Lage von Fall zu Fall verschieden. Die ursprüngliche Regelung im Tridentinum gilt allerdings nur subsidiär, denn in erster Linie ist das partikuläre Recht anzuwenden, wobei sehr verschieden ist, ob die Anwendung des alten bayerischen Landrechts oder des preussischen allgemeinen Landrechts gegeben erscheint, oder ob es sich um gemeines Recht handelt.

II. Die Rechtslage nach dem C.J.C.

Die Normen des C.J.C. über die Kirchenbaulast finden sich in c. 1186. Danach soll in erster Linie auf evtl. gegebene „besondere und gesetzliche Gewohnheiten und Vereinbarungen" bezüglich der Kirchenbaulast Rücksicht genommen und geprüft werden, ob „eine förmliche Verpflichtung" auch auf Grund eines bürgerlichen Gesetzes einen Dritten für die Erfüllung der Baulastverpflichtung in Anspruch nimmt.[28]

26. Hofmann, a. a. O. S. 32 ff., derselbe im Klerusbl. 1927 Heft XI,: zur Durchführung der Baulast an Pfründegebäuden, S. 127 ff.
27. Vgl. auch Hofmann, a. a. O. S. 32.
28. Vergl. hiezu u. zum Folgenden, Die ausgezeichnete Studie von F. X. Poxrucker: Die Patronatslasten, abgedruckt im Klerusblatt 1929, Heft 39 mit 41, in diesem Falle Heft 39, S. 529.

1) Bei Pfarrkirchen haftet erst dann, wenn diese beiden Fälle nicht eintreten, für die Baulast das Fabrikgut. In dritter Linie ist eine Inanspruchnahme des Patrons gegeben und zwar jetzt schlechtweg ohne Rücksicht auf den Früchtebezug. Den Patron trifft in dieser Reihenfolge auch die Pflicht, für die Unterhaltung der Kirchengeräte Sorge zu tragen; erst an vierter Stelle ist eine Haftung des Früchtebeziehers normiert, während erst ganz zuletzt als subsidiär Baulastverpflichtete die Parochianen in Frage kommen.

2) Bei Benefizialgebäuden gelten im Allgemeinen die gleichen Vorschriften wie oben. Der Patron hat die sekundäre Bau- und Unterhaltungspflicht an allen Benefizialgebäuden; nur erfährt seine Baulast eine Modifikation in dem Sinn, daß die kleinen Baufälle durch den Pfründebesitzer selbst zu tragen sind. Außer der Unterscheidung zwischen der Baulast an Pfarrkirchen und Benefiziumsgebäuden tritt bei der Baulast noch eine weitere Unterscheidung ein zwischen dem Patronus, der seinen Patronat aus der Ädifikation herleitet und dem Patronat, das auf Dotation zurückzuführen ist. Denn die Kirchenbaulast, sowie die Beschaffung der Einrichtung für die kirchlichen Gebäude hat nur der patronus ex titulo aedificationis zu tragen; dagegen hat für die Bestreitung des Sachbedarfs und der Kirchendienerbesoldung der Patronus ex titulo dotationis aufzukommen.[29] Bei Benefizialgebäuden tritt für ihn außerdem noch die Pflicht ein, das Einkommen des Benefiziaten zu ergänzen. Diese Unterscheidung zwischen Patronus ex titulo aedificationis und ex titulo dotationis liegt ganz im Sinn der begrifflichen Trennung zwischen Begründung eines Patronats durch Erbauung und Patronat aus Dotierung, die allerdings nur dann praktische Bedeutung erlangt, wenn das Recht des Patrons nur auf einen der drei Patronatstitel zurückzuführen ist.

III. Zur Baulastfrage im bayerischen Staatskirchenrecht.

Zur Tragung der primären Baulast ist der Staat nur bei den ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen förmlich verpflichtet. Ferner hat er im neuen Konkordat die Verpflichtung zu Bauzuschüssen an den Kathedralkirchen im Fall der Insuffizienz der kathedralen Kirchenfabrik übernommen.[30] Bei den gewöhnlichen Pfarrkirchen trägt der Staat keinerlei Baulast, da er die Kirchenbaulast als eine innerkirchliche Angelegenheit betrachten will.

Bei diesen letztgenannten Baulastverpflichtungen handelt es sich jedoch um solche, die der Staat nicht auf Grund von Patronatstiteln trägt. Für den Fall aber, daß ein Patron vorhanden ist

29. Siehe Poxrucker a. a. O. Heft 41, S. 564 f., ferner c. 1469 § 1, n. 3.
30. Derselbe a. a. O., Heft 39, S. 530, ferner Art. 10, § 1 des neuen Konkordats.

— sei es auch in der Person des Staates selbst — hat dieser auch nach bayerischem Staatskirchenrecht die subsidiäre Baulast an Pfarrkirchen zu tragen, und diese natürlich nur bei Patronaten ex titulo aedificationis. Ebenso trifft ihn nach bayerischem Recht in subsidiärer Weise neben der Kirchenbaulast auch die Unterhaltung der Kirchengeräte. Eine Unterscheidung tritt lediglich bezüglich der Benefiziumsgebäude ein: bei Pfründewohngebäuden hat der Patron als subisidär Verpflichteter alle Baufälle, abgesehen von den Mietmannspflichten, zu tragen, während er bei Pfründeökonomiegebäuden die großen Baufälle abzuwenden hat.[31]

Während die eben dargestellten patronatischen Baulastverpflichtungen lediglich für den patronus ex titulo aedificationis angewendet werden können, kommt für den patronus ex titulo dotationis nach bayerischem Staatskirchenrecht nur die subsidiäre Inanspruchnahme für den Sachbedarf zur Feier des Gottesdienstes und zur Bestreitung des Kirchendienereinkommens in Betracht; dagegen ist die Verpflichtung zur Ergänzung des Einkommens des Pfründebesitzers gegenwärtig gegenstandslos geworden und zwar infolge des Gesetzes über die Ergänzung des Benefiziateneinkommens.[32]

IV. Das protestantische Kirchenrecht in seiner Stellung zur Baulastfrage.[33]

Die Baulastbestimmungen in den evangelischen Kirchen beruhen auf den Grundlagen des katholischen Kirchenrechts und hängen aufs engste mit ihm zusammen. Die Verteilung der Baulast im protestantischen Kirchenrecht ist in dem Sinn geregelt, daß in erster Linie das Kirchenvermögen haftet; reicht dieses Kirchenvermögen nicht aus, so tritt für Gemeinden, in denen ein fiskalischer, städtischer, oder gutsherrlicher Patronat besteht, die gesetzliche Verteilung der Beitragspflicht ein. Diese erfolgt in der Weise, daß bei Landkirchen der Patron zu 2/3, die Parochianen zu 1/3 baulastverpflichtet sind; bei städtischen Kirchen tragen die Parochianen 2/3, der Patron nur 1/3 der Baulast. Ferner sind Patrone und Pfarr-

31. Poxrucker a. a. O., Heft 40, S. 549 (am Schluß) Poxrucker sagt hier: Bei den Pfründewohngebäuden kommt der Patron hinter der Kirchenstiftung, bei den Pfründewirtschaftsgebäuden nach der Pfründestiftung. In diesem Zusammenhang sei auch auf 2 Entscheidungen des Bayer. Verw. Ger. Hofs in Bd. 48, S. 13—18 aufmerksam gemacht und die Besprechung dieser beiden Entscheidungen durch A. Scharnagl im Klerusblatt 1927, Heft 28, S. 350 ff. erwähnt.
32. Siehe Poxrucker a. a. O. S. 564 rechte Spalte, Heft 41.
33. Siehe A. L. R. II § 712 ff., ferner Schwarzlose a. a. O., S, 230 ff. Konsistorialordnung vom 21. I. 1594, VIII, 4 (nicht mehr anwendbar bei Patronaten in Händen von Privaten) Oberstr. Erk. vom 30. 4. 1888, 1. 5. 1886, 8. 5. 1886, (F. M. Bl. S. 193), ferner Oberstr, Erk, v. 10. 2. 1872. Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 898 ff.

angehörige gehalten, auf ihren Grundstücken befindliche Baumaterialien gegen Anrechnung auf ihren sonstigen Beitrag beizusteuern. In Bayern schuf man aus dem abgelösten Zehnten besondere Baufonds, die an zweiter Stelle zu dem Baukonsum beizutragen haben.

V. Zur formellen Frage.

Die Baulast gilt hinsichtlich Bestand und Umfang im heutigen bayerischen Staatskirchenrecht als Gegenstand der Zivilrechtspflege, hinsichtlich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit greift der Verwaltungsweg ein, und zwar in dem Sinn, daß teilweise sogar verwaltungsgerichtliches Verfahren eintritt. Als rein privatrechtlich gilt die Baupflicht der Patrone und Dezimatoren, die nach bayerischem Landrecht als Sekundärbaupflichtige zum Pfarrhausneubau gelten.

Der im eben Dargelegten gebotene Exkurs über die Frage der Kirchenbaulast war deshalb erforderlich, weil im Falle des staatlichen Patronats die Baulastverpflichtung des Staates sich nach den allgemeinen Normen bemißt. Es läßt sich aus den vorhergehenden Ausführungen ohne weiteres ersehen, daß, wenn eine auf Patronat bestehende Baulastverpflichtung des Staates in Frage steht, zunächst geprüft werden muß, welcher partikularrechtliche Rechtszustand für die betreffende Kirche zugrunde zu legen ist.[34] Erst aus der Beantwortung dieser Vorfrage kann dann eindeutig erschlossen werden, in wievielter Linie, in welchem Umfange und in welcher Höhe der Staat im konkreten Falle die Baulast zu tragen hat.

2. Abschnitt.
Privatpatronate.

§ 18. Die verschiedenen Arten der Privatpatronate.

Unsere systematische Untersuchung hat sich bisher ausschließlich mit den staatlichen Patronaten befaßt. Neben diesen stehen die Privatpatronate. Dieselben befinden sich teils:

1) In den Händen juristischer Personen.

a) des profanen Rechts.
b) des kirchlichen Rechts,

34. Zur partikularrechtlichen Seite der Pfründebaulast vgl. Abg. Dr. Scharnagl: Die Pfründebaulast in Altbayern im Klerusblatt 1926, Heft 45, S. 450 ff., besonders S. 451, sowie Heft 46, besonders S. 465. Derselbe: die Baulast an Pfründewohngebäuden in Altbayern, Klerusblatt 1927, Heft 37, S. 464, Heft 38, S. 482/83.

II) teils in Händen natürlicher Personen.

Hier muß uns zunächst die unter 1) a) genannte Kategorie kurz beschäftigten. Es handelt sich dabei um Patronatsrechte, die z. B. einer Gemeinde oder einer Universität zustehen. Über die rechtliche Natur der Gemeindepatronate ist man sich in Theorie und Praxis nicht einig. Immerhin dürfte in dieser Frage wenigstens eins als feststehend angesehen werden können. Handelt es sich nämlich um Patronate, die einer früheren unmittelbaren Reichsstadt als solcher zustanden, so war damit eine Situation gegeben, die durchaus der Situation eines landesfürstlichen Territoriums entspricht. Andererseits befinden sich viele Gemeinden im Besitze von patronatischen Berechtigungen nicht auf Grund ihrer hoheitsrechtlichen Stellung, sondern auf Grund kanonischer Rechtstitel. In diesem Falle ist die Analogie zum reinen Privatpatronat evident. Es wurde bereits oben dargelegt, daß auch nur diese reinen privaten Patronate heute noch als weiterbestehend gelten können, denn einem aus einer hoheitsrechtlichen Stellung entsprungenen Patronatsrecht hat die Reichsverfassung den Boden entzogen. Auch spricht der Art. 14 § 3 Satz II des neuen Konkordats nur von der Aufrechterhaltung jener Patronate, welche auf kanonischen Rechtstiteln beruhen. Es kann unmöglich angenommen werden, daß der Staat auf seine hoheitsrechtlichen Patronate verzichtet hat, dieselben aber freien Reichsstädten verblieben sein sollten. Diese Kategorie hat also bei der folgenden Betrachtung vollkommen auszuscheiden. Der Rest der Gemeindepatronate aber kann, wie schon ausgeführt, unbedenklich zu den übrigen Privatpatronaten gezogen werden.

Was die Patronate anlangt, die sich in den Händen juristischer Personen des kirchlichen Rechts befinden, so stehen diese gewöhnlich einer kirchlichen Anstalt zu, werden aber von dem jeweiligen Pfründeinhaber als deren Organ ausgeübt.

Die oben unter II) genannte Kategorie bedarf einer besonderen Erläuterung nicht.

§ 19. Privatpatronate in den Händen juristischer Personen.

I. Bei juristischen Personen des profanen Rechts.

Wir haben gesehen, daß der Rechtsbestand der Privatpatronate, gleichviel, ob sie natürlichen oder juristischen Personen zustehen, durch die neuen Rechtsquellen zum Staatskirchenrecht nicht berührt wurde. Gegen den Weiterbestand von Patronatsrechten in den Händen bürgerlicher Gemeinden — soweit das Patronatsrecht auf Privatpatronat beruht — ist vom Standpunkt des kirchlichen und staatlichen Rechts also nichts einzuwenden. Anders steht es — wenn es gestattet ist einen oben im § 18 bereits angedeuteten Ge-

danken im Einzelnen durchzuführen — mit auf Grund der Landeshoheit geübten Präsentationsrechten bürgerlicher Gemeinden. Hier hat das protestantische Oberkonsistorium in einer Bekanntmachung vom 28. 3. 1920[1] mit Recht gegen die Geltendmachung dieser Rechte durch die bürgerlichen Gemeinden Verwahrung eingelegt und den seither präsentationsberechtigten Gemeinden erklärt, daß dieses Mitwirkungsrecht der bürgerlichen Gemeinden bei der Besetzung von Pfarreien durch Art. 137 Abs. III R.V. aufgehoben sei. Weiterhin hat der evangelisch-lutherische Landeskirchenrat mit Bekanntmachung vom 19. Juli 1921 auf Grund des Art. 137 Abs. 3 R.V., 18 Abs. III der bayerischen Verfassungsurkunde das Mitwirkungsrecht bürgerlicher Gemeinden bei der Besetzung von Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche r. d. Rh., das sich aus mittelalterlichen, größtenteils landesherrlich geübten Präsentationsrechten ergab, für erloschen erklärt, soweit sich dieses nicht auf private Rechtstitel gründet und aus diesen bewiesen werden kann.[2] Hiezu ist eine Ausschlußfrist bis 1. 10. 1921 festgesetzt worden.[3] Dieser Ansicht der protestantischen Kirche ist durchaus beizupflichten, auch Oeschey in der Bayerischen Gemeinde- und Verwaltungszeitung 1923[4] vertritt dieselbe Auffassung. Denn soweit das Präsentationsrecht eben auf landesherrlicher Grundlage beruht, stellt es sich als Mitwirkungsrecht dar, das gegen den Art. 137 Abs. 3 R.V. verstößt. Beruhen dagegen Präsentationsrechte auf Privatpatronat, so bestehen sie unverändert weiter. Dabei ist allerdings bei Patronatsrechten, deren Ursprung oft auf frühere Jahrhunderte zurückgeht und daher nur selten in zweifelsfreier Weise nachgewiesen werden kann, die unvordenkliche Verjährung von großer Bedeutung. Wie ein in diesem Zusammenhang gehörendes Urteil des Landgerichts Hof ausführt, besteht das Wesen der Unvordenklichkeit nach gemeinem Recht darin, daß ein Rechtszustand der ununterbrochen so lange gedauert hat, daß sein Anfang nicht mehr festgestellt werden konnte, der Anfechtung entrückt war. Die Bestimmungen des Tridentinums, welche die Anwendung der unvordenklichen Ver-

1. Urteil des Landgerichts Hof vom 18. 1. 1925 No. 4250/1924, siehe Gebhardt, Kirchenrechtlich bedeutsame Entscheidungen, München 1929, Bd. I, S. 96 ff.
2. Art. 137 R. V. u. 18 III V. U. kann jedoch nicht in dem Sinne ausgelegt werden, als ob das Präsentationsrecht erlösche, die Baulast dagegen bestehen bleibe.
3. Durch bloße Nichtäußerung auf die Zuschrift einer Landeskirche, die zum Zwecke hat, dem Patron zur Wahrung seiner Rechte eine Ausschlußfrist zu setzen, wird das Präsentationsrecht jedoch nicht vernichtet, wie sie andererseits nicht imstande ist, die Baulastverpflichtungen aufzuheben.
4. Siehe Oeschey in der Bayer. Gem. u. Verw. Zeitg. 1923 a. a. O, S, 601, eine Besprechung dieser Fragen ist auch bereits kurz bei dem Patronatsrecht nach den evangelischen Kirchenverfassungen erfolgt.

jährung auf Patronate erschwerten, haben sich nach Deutschland nicht durchsetzen können. Auf protestantisches Kirchenrecht sind sie jedenfalls nicht anzuwenden.

Auf Grund unvordenklicher Verjährung könnte man wohl auch solche auf landesherrlichem Patronat beruhende Präsentationsrechte noch halten, doch kann dies nur für den Einzelfall festgestellt werden und es ist je nach dem einzelnen Fall verschieden, ob nach gemeinem oder partikulärem Recht vorgegangen werden muß.[5] Besteht aber ein durch unvordenkliche Verjährung tatsächlich begründetes Patronatsrecht, so ist dies nach der Ansicht des Landgerichts Hof als auf bürgerlich- rechtlichem Titel beruhend anzusehen und wird dementsprechend von der Bestimmung des Art. 137 Abs. 3 R.V. nicht berührt. Denn wo die Baulastleistungen bis auf unvordenkliche Zeit zurück verfolgt werden können, wird immer zunächst mit Präsentationsrechten zu rechnen sein, die auf bürgerlich-rechtlichem Titel beruhen.[6]

Will man das Fortbestehen von Privatpatronaten in den Händen juristischer Personen des profanen Rechts weiter verfolgen, so ist es von Interesse, besonders auf die Universitäten zustehenden Patronate einzugehen. Von Wichtigkeit ist hier zunächst die Frage, ob die von Universitäten ausgeübten Besetzungs- oder Nominationsrechte staatlichen oder privaten Charakters sind.

Der Universität ist als Person des öffentlichen Rechts die Privatrechtsfähigkeit durchaus nicht entzogen. Wenn auch die Universität eine staatliche Anstalt darstellt und staatliche Aufgaben erfüllt, so hat sie doch in ihrer Eigenschaft als juristische Person nicht staatlichen Charakter. Sie kann deshalb durchaus auch im Besitze von Rechten als Private auftreten und diese Rechte auch als private Rechtsperson ausüben. Die Patronate, bzw. die Präsentations- und Nominationsrechte, sind infolgedessen als private Rechte

5. Übrigens kann, wie im gemeinen Recht, auch nach dem A. L. R. Teil II Titel L. § 574 der Kirchenpatronat durch Verjährung erworben werden. Dies ist von besonderer Wichtigkeit für protestantische Landesteile, in denen das A. L. R. noch anzuwenden ist. Dies setzt nach den Vorschriften in Teil I Titel 9 §§ 503, 629—31, 649/50 nur voraus, daß das Patronatsrecht seitens des betreffenden Inhabers besessen und ausgeübt wurde, wobei sich der Besitz nicht auf einen Titel zu gründen braucht, doch ist die Redlichkeit des Besitzers verlangt. Beim Nachweis des Besitzes ist vor allem darauf Wert zu legen, ob der betreffende Patron seiner Baulast stets nachgekommen ist.
6. Die Ausführungen des Landgerichts Hof, denen man den juristischen Scharfsinn gewiß nicht absprechen kann, sind insofern nicht ganz unbedenklich, als sie zu einem „in fraudem legis agere" führen können, denn tatsächlich könnte auf Landeshoheit beruhender Patronat nur noch auf diesem Weg — indem man ihn eben zu Privatpatronat umdeutet — aufrecht erhalten werden. Die kirchliche Praxis dürfte jedenfalls derartigen Argumentationen nicht besonders freundlich gegenüberstehen.

anzusehen. Dies ist nach den vorher gemachten Ausführungen über staatliche Patronate wegen des Art. 137 III R.V. und des Art. 14 § 3 Satz 2 des neuen Konkordats für den Weiterbestand solcher Rechte von größter Bedeutung. Außer dem Präsentationsrecht können für eine Universität als juristische Person die Ehrenrechte aus dem Patronatsverhältnis nicht zur Anwendung kommen. In derselben Weise scheidet das Alimentationsrecht aus, weil dieses begrifflich nur für natürliche Personen gedacht werden kann.

Für den Weiterbestand gelten also die Rechte der Universität als private Besetzungsrechte und werden von der konkordatischen Regelung nicht berührt. Es mag zwar eigenartig erscheinen, daß bei den Erwerbsarten der Nominations- und Präsentationsrechte der Universität München — als der einzigen bayerischen Universität im Besitze solcher Rechte — keine der normalen Erwerbsgründe des Patronats auftreten, wie dies die kanonischen Titel der dos, aedificatio, fundus, oder päpstliches Privileg ist. Sie führen sich vielmehr — wie Ziegler in seiner umfassenden und beachtenswerten Schrift[7] eingehend darlegt — auf Schenkungen und damit auf einen Patronat zurück, sowie auf andere Rechtstitel, Inkorporation und Sukzession. Wenn c. 1451 § 1 den Patronen nahelegt zugunsten der libera collatio auf ihr Präsentationsrecht zu verzichten, so ist diese Aufgabe geistlicher Besetzungsrechte von der Universität München nicht anzunehmen, wie dies im Falle der Besetzung der Amtsstelle in Gündlkofen mit aller Deutlichkeit festzustellen ist. Außerdem handelt es sich bei einer Reihe von Rechten der Universität München um solche, die auf Inkorporation und nicht auf Patronatsrecht beruhen und infolgedessen von den Einschränkungsvorschriften des C.J.C. betreffend die Patronate nicht betroffen werden. Abschließend ergeben sich — wir folgen hier der ausgezeichneten Studie Zieglers — für den heutigen Stand der Rechte der Universität München bei der geistlichen Ämterbesetzung 4 Nominationsrechte, 8 Präsentationsrechte, sowie 1 alternierendes Nominationsrecht und 2 alternierend ausgeübte Präsentationsrechte.

Da bei den Rechten der Universität München also verschiedene Nominationsrechte auftauchen, ist es von Interesse, hier den rechtlichen Charakter des Nominationsrechts und seine Stellung zum Präsentations- bzw. Patronatsrecht kurz zu streifen. Bei der Nomination kann nur ein Bewerber vorgeschlagen werden. Der Vorschlag erfolgt an den Präsentationsberechtigten. Die geschichtliche Entwicklung der Nomination erfolgte gleichlaufend mit dem Patronate, bzw. dem fast gleichwertigen Präsentationsrecht. Doch unterscheidet sich die Präsentation schärfstens dadurch vom Nominationsrecht, daß die

7. Siehe Adolf Ziegler: Die Nominations- und Präsentationsrechte der Universität München, München 1929 S. 122 ff. (Preisschr. der theol. Fakultät).

Präsentation ein jus ad rem gibt, die Nomination nicht. Für das Präsentationsrecht gelten ohne weiteres die Vorschriften des Patronatsrechts; nach Analogie des Patronatsrechts kann man auch die Nomination behandeln, doch fehlt es hierfür an tatsächlichen rechtlichen Normen. Sobald die Nomination von der Präsentation getrennt ist, fällt sie nicht mehr unter das Präsentations- und Patronatsrecht. Das wesentlichste Merkmal des Präsentationsrechts ist die freie Bestimmung des Kandidaten. Besteht nun vor der Präsentation noch ein Nominationsberechtigter, so ist — vorausgesetzt, daß immer nur ein Einziger nominiert wird — der Patronat viel mehr beim Nominierenden, als beim Präsentationsberechtigten.[8] So auch die Lehre der Kanonisten. Dieser Ansicht ist umso mehr beizupflichten, weil in einem solchen Fall die Nomination den eigentlichen Inhalt der Präsentation und damit des Patronats in sich schließt und verwirklicht. Besonders in Anlehnung an die Lehre der Kanonisten schließt dann Ziegler, daß für alle Nominations- und Präsentationsrechte der Universität München mit mehr oder minder großer Sicherheit der Patronat beansprucht werden kann.[9]

II. Bei juristischen Personen des kirchlichen Rechts.

Besonderheiten staatlichen Rechts oder auf Grund des C. I. C. oder des Konkordats bezüglich des weiteren Bestandes solcher Patronate bestehen auch in diesem Falle nicht. Begrifflich ist von Patronaten kirchlicher juristischer Personen nur dann zu sprechen, wenn der Patronat beispielsweise einer Pfarrei als solcher, oder einer Kirchengemeinde zusteht. Obwohl wie gesagt der Weiterbestand solcher Patronatsrechte keine Einschränkung erfahren hat, ist die moderne kirchliche Praxis bei der Handhabung dieser Patronate von Interesse. Denn auch hier zeigt sich der Wunsch nach möglichstem Abbau der Präsentations- und Patronatsrechte. Der Ersatz des Patronats durch die vom C. I. C. hiefür vorgesehenen spiritualia suffragia wird gerade bei Patronaten geistlicher juristischer Personen von der Kirche in besonders starkem Maße angestrebt.

In diesem Zusammenhang ist der geistliche Privatpatronat einer juristischen Person nicht mit dem einer natürlichen Person zu verwechseln. Der Unterschied beruht darin, daß der Patron in dem einen Fall Exponent bzw. Organ der juristischen Person ist, im anderen Falle als reine Privatperson präsentiert. Nicht zu verwechseln ist endlich hier auch das Besetzungsrecht des Domkapitels bei der Dompfarrei, das nicht auf Patronatsrecht aufgebaut ist.

8. Wir folgen hier den Ausführungen Zieglers a. a. O. S. 15 ff.
9. Derselbe, a. a. O. S. 17. Dieser Schluß erscheint uns angesichts der historischen Entwicklung dieser Rechte immerhin nicht unbedenklich, besonders wenn Ziegler den Patronat im streng juristischen kirchlichen Sinn meint.

III. Gemeinsames über Erwerb, Verlust, Rechte und Pflichten.

1. Erwerb.

Auch hier kommen die bereits erwähnten Sätze in Frage; es gilt insoweit das oben Ausgeführte für staatliche Patronatsrechte. Für Neuerwerb von Präsentationsrechten, bzw. Patronaten ist weder nach den kirchlichen, noch nach den staatlichen Normen Raum.

2. Der Verlust.

Der Verlust kann insbesondere dadurch eintreten, daß der Patron seine Baulastpflicht nicht erfüllt. Die begrifflich nur auf Patronate in Händen natürlicher Personen anwendbaren Vorschriften über den Verlust des Patronatsrechts z. B. durch Häresie, Simonie, oder Apostasie, können dagegen auf juristische Personen nicht ausgedehnt werden. Soweit Patronate juristischer Personen auf päpstlichem Privileg beruhen, — diese Fälle dürften wohl sehr selten sein — erlöschen sie nur durch Widerruf seitens des Heiligen Stuhles. Ein Erlöschen des Patronatsrechts ist ferner auch durch Verzicht seitens des Patrons möglich, ebenso durch Untergang des Patronatsguts, das mit dem Realpatronat verbunden ist. Im übrigen ist auf das im Teil II der Arbeit hierüber von uns über den Verlust des Patronatsrechts Ausgeführte zurückzugreifen, wonach ein Verlust auch eintreten kann durch Vereinigung einer Kirche oder eines Benefiziums mit einer anderen freier Verleihung oder durch gutgläubige Ersitzung der Freiheit seitens des Ordinarius.

3. Rechte aus Patronaten juristischer Personen.

Das Präsentationsrecht als solches erfährt keine Modifikation dadurch, daß es durch eine juristische Person ausgeübt wird. In diesem Fall präsentiert dann das berechtigte Organ der juristischen Person, z. B. der Universität, der Senat. Soweit Ehrenrechte in Betracht kommen, die nur einer natürlichen Person zustehen können, vergleichsweise das Recht auf einen hervorragenden Platz in der Kirche, kommen sie bei einer juristischen Person in Wegfall. Das Gleiche gilt vom Alimentationsrecht.

4. Pflichten.

Die subsidiäre Kirchenbaulastpflicht obliegt der juristischen Person in demselben Maße, wie dem Staat als Patron oder einem rein physischen Privatpatron.

§ 20. Privatpatronate in den Händen natürlicher Personen.

I. Weiterbestand.

Der weitere Bestand des Privatpatronats sollte, wie bereits gezeigt, durch die neuen staatlichen Verfassungsbestimmungen des Reichs, sowie Bayerns, nicht angetastet werden, sodaß der durch

den C. I. C. geschaffene Rechtszustand keine Abänderung erfährt. Es wurde auch bereits bemerkt, daß das Konkordat zur Frage der Privatpatronate keine Stellung nimmt. Nach den für den Privatpatronat über katholische Pfründestellen also allein maßgebenden Vorschriften des C. I. C. gilt für den Weiterbestand des privaten Patronatsrechts natürlicher Personen — soweit dies nicht bereits im kanonistischen Teil ausführlich dargestellt ist — folgendes:

Bestehende Patronatsrechte bleiben als jura quaesita gemäß c. 3 C. I. C. unberührt, eine einseitige Aufhebung seitens kirchlicher Instanzen kann also nicht als zulässig und rechtmäßig angesehen werden. Die durch den neuen C. I. C. besonders in den Vordergrund gerückten spiritualia suffragia können für den Kirchenpatronat natürlicher Personen in Betracht kommen.

Da ein Rechtszwang zur Aufgabe von Patronatsrechten nicht geübt werden kann, vielmehr die Aufrechterhaltung von Privatpatronaten ausdrücklich dem Willen des jeweiligen Patronatsinhabers anheimgestellt ist, wird auch die künftige Entwicklung des privaten Patronatsrechts natürlicher Personen ganz dem Willen des einzelnen Inhabers überlassen bleiben. Dabei wird es abzuwarten sein, ob die Religionsgesellschaften ihre Hoffnung auf eine möglichste Verminderung der Patronatsstellen schon in nächster Zeit erfüllt sehen werden.

II. Erwerb.

Nach c. 1450 § 3 C. I. C. können neue Patronate originär nicht mehr erworben werden. Diese Norm ist auch für den Weiterbestand des privaten Patronatsrechts, wie des Patronatsrechts überhaupt, insofern von Bedeutung, als mangels Errichtung neuer Patronatsrechte ein zahlenmäßiges Zurückgehen solcher Rechte im Laufe der Zeit eintreten wird, sei es durch Aussterben der gens beim Familienpatronat, oder z. B. auch durch Erlöschen infolge Nichterfüllung der subsidiären Baupflicht. Die in der neuen kirchlichen Praxis noch ausnahmsweise zulässigen Designationsrechte des Stifters einer Kirche für den ersten Besetzungsfall können natürlich nicht als Patronatsrecht angesprochen werden. Ein neuer derivativer Erwerb ist jedoch beim dinglichen Patronatsrecht wie früher möglich, sodaß das dingliche Patronatsrecht mit dem Realgut auf seine neuen Erwerber übergehen kann. Dies gilt in analoger Weise insofern auch für den persönlichen Patronat also dort ein derivativer Erwerb durch Vererbung eintreten kann. Im übrigen beziehen wir uns auch hier auf den in § 18 dargestellten Rechtszustand.

III. Verlust des Patronatsrechts.

Wie bei der Behandlung der staatlichen Patronate bereits ausgeführt, und bei der Stellung des Patrons nach dem C. I. C. eingehend dargelegt, bestimmen sich die Verlustgründe ausschließlich

nach den kirchlichen Normen, und speziell nach den Vorschriften des neuen kirchlichen Gesetzbuches (Siehe c. 1470 ff.). Im Gegensatz zu dem im Vorausgehenden genannten Verlust der Patronate juristischer Personen treten bei Privatpersonen vor allem solche auf, die in den persönlichen Eigenschaften des Patrons begründet sind, so z. B. Häresie, Apostasie, Simonie.[10]

IV. Rechte des Patrons.

Im Gegensatz zu der Ausgestaltung der Rechte bei Patronaten juristischer Personen treten hier neben das Präsentationsrecht, als der wichtigsten Befugnis vor allem die dem Patron von der Kirche zugebilligten rein persönlichen Ehrenrechte. Auch das Allimentationsrecht ist anerkannt. Staatskirchenrechtlich hat sich an der durch den C. I. C. geschaffenen Lage nichts geändert.

V. Pflichten.

Ein kurzer Hinweis auf bereits Gesagtes genügt auch hinsichtlich der Pflichten des Patrons, da staatlich-kirchliche Vereinbarungen keine Vorschriften geschaffen haben, die den durch den C. I. C. festgelegten Rechtszustand modifizieren. Von besonderer Bedeutung ist hier noch die Baulast an Kirchen- und Benefizialgebäuden; die heute in Bayern bestehende Lage hat in § 17 eine eingehende Darstellung erfahren. Hier erhebt sich lediglich noch die beachtenswerte Frage, wie der Patron, besonders auch der geistliche Patron, der besonders heute finanziell sehr schwer zu tragenden Baulast, — selbst wenn diese nur teilweise zu erfüllen ist — überhaupt nachkommen kann. Man wird nicht annehmen können, daß bei Verzögerung der Erfüllung sofort der Verlust der Patronatsrechte in Kraft treten wird. Poxrucker[11] hat im Klerusblatt 1929 angeregt bei einer Unmöglichkeit der vom Patron zu leistenden Zuschüsse, vor allem die in den „kirchlichen Satzungen" vom 4. 11. 1924 vorgesehenen freiwilligen Leistungen einzelner Kirchengemeindemitglieder heranzuziehen. Erst dann wenn die in dieser Richtung unternommenen Schritte nicht einen genügenden Erfolg herbeiführen, wäre die Pflicht gegeben, sich endgültig an den Patron zu wenden.

Schlußbemerkungen.

Überblicken wir noch einmal den Weg, den wir zurückgelegt haben, so zeigt sich evident jedenfalls eines, daß nämlich im Patronatsrecht das gesetzgeberische Ideal einer einheitlichen Zusammenfassung tatsächlich noch nicht erreicht ist. Immer noch ist mit einer

10. Auch hier erübrigt sich eine Wiederholung der bereits dargestellten Verhältnisse, da staatliche Normen, sowie staatskirchenrechtliche Vorschriften, hiefür keine Vorschriften treffen und nicht treffen können.
11. Poxrucker a. a. O. Heft 41, S. 565.

Anzahl neuer und alter Rechtsquellen zu arbeiten, um im konkreten Einzelfall zu einer befriedigenden Lösung kommen zu können. Im Ergebnis haben jedenfalls die Bestrebungen der kirchlichen Organisationen, die Patronatsrechte, die doch so oder so eine gewisse Einflußnahme von Laiengewalten auf die Kirche bedeuteten, einzuengen, Erfolg gehabt.

Dieser Erfolg geht einesteils nicht auf die ja sonst sehr freiheitlichen Bestimmungen der Reichsverfassung zurück, sondern ist andernteils durch die patronatsfeindliche Tendenz des C. I. C. inauguriert worden. Es war klar, daß nachdem die katholische Kirche in dieser Richtung den Patronaten den Kampf angesagt hatte, die protestantische Kirche nicht zurückstehen wollte und konnte. Was heute noch an staatlichen Patronaten, sowie an Privatpatronaten besteht, bedeutet jedenfalls keine Gefährdung einer Eigenentwicklung der Kirche, auch wenn in einzelnen Diözesen staatliche oder private Patronate in größerer Anzahl vertreten sind. Insbesondere ist heute nach vollständiger Überwindung der Theorie des landesherrlichen Patronats und bei der durch die neue Gesetzgebung des Konkordats herbeigeführten starken Einschränkung der bayerischen staatlichen Patronate eine vom Patronatsrecht ausgehende neue Staatskirchenhoheit vollständig aus der Gefahrsphäre gerückt. So kann der Rechtszustand trotz der Kompliziertheit der Normenlage als ein durchaus beruhigender und befriedigender angesehen werden.

Anhang.

Zusammenstellung der Pfarreien, staatlichen Patronats und der Privatpatronate.

Die auf Grund des Konkordats mit der katholischen Kirche gepflogenen Verhandlungen betreffs Ausscheidung der staatlichen Patronate nach der neuen Rechtslage befinden sich beim Konkordatsakt im bayer. Kultusministerium. Da diese Aktenstücke streng geheim gehalten werden, müssen die noch bestehenden staatlichen Patronate aus den jeweiligen Diözesanschematismen entnommen werden. Dies ist auch das Verfahren, das im Allgemeinen im bayer. Ministerium für Unterricht und Kultus gehandhabt wird, da der Konkordatsakt zum Gebrauch der einzelnen Amtsstellen nicht herausgegeben wird. Es ergeben sich nach den jeweiligen Schematismen folgende Patronate:

Im Erzbistum München und Freising.

(Nach dem Schematismus der Geistlichkeit des Erzbistums München und Freising für 1929, München 1929 Seite 150 ff.)

I. Pfarreien.

A) Pfarreien, die vom Erzbischof im Wechsel durch freie Collation, bezw. auf Vorschlag der bayer. Staatsregierung besetzt werden.

1. Albaching	in regelmäßigem Wechsel
2. Aschau bei Kraiburg	„
3. Beyharting	„
4. Edling	„
5. Großdingharting	„
6. Hausham (im 1. und 2. Fall der Staat, im 3. Fall der Erzbischof)	
7. München Skt. Benno	im regelmäßigen Wechsel
8. München Skt. Josef	„
9. München Skt. Maximilian	(im 1. Fall der Staat, im 2. Fall Erzbischof, 3. Stadtrat)
10. München Skt. Paul	(im 1. und 2. Fall der Staat, 3. Fall der Erzbischof)
11. München Skt. Ulrich	im regelmäßigen Wechsel
12. München Skt. Wolfgang	„
13. Stephanskirchen b. Rosenheim	„

B) Pfarreien, welche auf Vorschlag der bayer. Staatsregierung besetzt werden:

1. Großkarolinenfeld
2. Grünwald
3. Haag
4. Kolbermoor
5. Landshut St. Jodok
6. Landshut St. Martin
7. Maithenbeth
8. München St. Anna
9. München St. Bonifaz
10. München Heiligkreuz-Giesing
11. München St. Ludwig
12. München Maria-Hilf
13. München Thalkirchen
14. München St. Peter
15. Obermarchenbach
16. Reichertshausen
17. Rieden
18. Schöngeising
19. Schloßberg

II. Benefizien,

auf welche die bayerische Staatsregierung präsentiert:

1. Gelting
2. Glashütte
3. Siegsdorf
4. Traunstein Salinenkaplanei
5. Unterwößen
6. Ergertshausen: Wechselpfründe zwischen Staat einerseits und dem Pfarrer von Wolfratshausen andererseits, zusammen mit der Kirchenverwaltung Ergertshausen

D. Predigerstellen staatlicher Präsentation:

1. Landshut St. Jodok, 2. St. Martin-Landshut.

Privatpatronate.

Zu den Privatpatronaten bemerkt der Schematismus:

„Für Privatpatronate ist hier nur der jeweilige Stand angegeben, ohne daß zu der Frage Stellung genommen wird, inwieweit diese Patronate nach dem C. J. C. bezw. nach den jetzigen faktischen Verhältnissen noch bestehen."

I. Pfarreien.

A) Welche der Erzbischof im Wechsel durch freie Collation, bezw. auf Präsentationen von Privatpatronen verleiht:

1. Jetzendorf, Erzbischof im Wechsel mit dem Gutsherrn von Jetzendorf
2. Paunshausen, Erzbischof im Wechsel mit dem Pfarrer von Förnbach

3. Pullach, Erzbischof im Wechsel mit dem Stadtrat München.
4. Thanning, Erzbischof im Wechsel mit dem Pfarrer von Wolfratshausen.

B) Pfarreien, welche bisher auf Präsentationen von Privatpatronen besetzt werden:

a) geistliche Präsentation:

1. Ascholding	Präsent.:	Pfarrer	von	Tölz
2. Babensham,	„	„	„	Schnaitsee
3. Gaissach	„	„	„	Tölz
4. Hechenberg	„	„	„	Tölz
5. Königsdorf	„	„	„	Tölz
6. Landshut Hl. Blut	„	„	„	St. Jodok
7. Landshut St. Margaret	„	„	„	Altfraunhofen
8. Lenggries	„	„	„	Tölz
9. Obermarbach	„	„	„	Steinkirchen
10. Reichertshausen	„	„	„	Steinkirchen
11. Trudering	„	„	„	München-Bogenhausen
12. Wartenberg	„	„	„	Langenpreising
13. Wolfratshausen	„	Benefiziat	von	München St. Lorenz
14. Zweikirchen	„	Pfarrer	von	Hohenegglkofen

b) weltliche Präsentationen:

1. Altfraunhofen	Patron:	Graf von Soden
2. Egenhofen	„	Baron von Lotzbeck als Gutsherr von Weiher
3. Fraunberg	„	Baron von Fraunberg
4. Gündlkofen	„	Universität München
5. München Hl. Geist	„	Stadtrat München
6. Planegg	„	Baron von Hirsch

II. Kurat-, Kaplanei- und Schulbenefizien:

Benefizien, für welche bisher Privatpatrone präsentieren:

1. Erding, 1. und 2. Kapl. Benef. Patron Stadtrat Erding
2. Garmisch, Frühmeßbenefizium, Patron Marktrat Garmisch
3. Landshut, Hl. Geistspital-Benef. Patron Stadtrat Landshut

4. Thalheim, Patron Pfarrer von Riding
5. Pframmern, Patron Pfarrer von Egmating u. Ki. Verw. Pframmern
6. Vagen, Patron Pfarrer von Götting und Gem. Vagen
7. Kronwinkl, Patron Graf von Preysing.

III. Predigerstellen:

Wechsel- und Privatpatronate:

1. München Hl. Geist	Stadtrat München
2. München St. Peter	Stadtpfarrer von St. Peter
3. Rosenheim	Wechsel zwischen Erzbischof und Stadtrat Rosenheim
4. Bad Tölz	Wechsel zw. Staatsreg. u. Stadtrat Tölz
5. Traunstein	in 2 Fällen Stadtrat Traunstein im 3. die Staatsregierung

Bistum Augsburg.

(Nach dem Schematismus der Geistlichkeit von 1929, Augsburg 1929 Seite 17 ff.)

Nach der Reihenfolge des Schematismus ergeben sich hier folgende staatliche Besetzungsrechte:

1. Benefizium St. Servatius, St. Michael u. St. Anton in Augsburg	Bes. Recht Staat, ius nom. das bischöfl. Ordinariat.
2. Stadtpfarrei St. Josef Augsbg.	Staat altern. mit dem Bischof
3. Stadtpfarrei zur Hl. Dreifaltigkeit	„
4. Diedorf	„ Staat
5. Aufhausen u. Unterlauterbach	Staat (Bischöfl. Coll. bei Unterlauterbach)
6. Sainbach	„
7. Unterbernbach	„
8. Königsbrunn	„
9. Amberg	„
10. Ettringen	„
11. Kirchdorf	„
12. Stockheim	„
13. Türkheim	„
14. Türkheim Frühmeßbenef.	„

15. Türkheim Mittelmeßbenef.	Staat	
16. Unterrammingen	„	
17. Hochdorf	„	
18. Mering Frühmeßbenef.	„	
19. Mittelstetten	„	
20. Steinbach	„	
21. Beckstetten	„	
22. Bertoldsheim	„	
23. Gansheim	„	
24. Ortlfing u. Biding	„	
25. Wellheim	„	
26. Feuchtwangen	„	
27. Wilburgstetten	„	
28. Gabelbachergreuth	„	
29. Asbach	„	
30. Donauwörth	„	
31. Donauwörth Frühmeßbenef.	„	
32. Kaisheim Kuratie am Zuchthaus	„	
33. Schäfstall	„	
34. Derching	„	
35. Eurasburg Kuratbenef. Friedberg	Staat	altern. mit der Gem. Eurasburg
36. Rechberggreuthen	„	
37. Bubesheim	„	
38. Großkötz	„	
39. Lutzingen	„	
40. Schwennenbach	„	
41. Unterglauheim	„	
42. Waldstetten	„	
43. Landensberg	„	
44. Köfingen	„	
45. Scheppach	„	
46. Au, Bez. Amt Illertissen	„	
47. Herrenstetten	„	
48. Jedesheim	„	
49. Illereichen	„	
50. Illereichen Frühmeßbenef.	„	
51. Illertissen	„	
52. Kellmünz	„	
53. Tiefenbach	„	
54. Untereichen	„	
55. Ritzisried Kuratbenef.	„	
56. Vöhringen	„	

57. Kleinweiler	Staat	
58. Sibratshofen	„	
59. Sulzberg Frühmeßbenef. und Schulbenef.	„	
60. Loppenhausen	„	
61. Salgen	„	
62. Unterrieden	„	
63. Zeisertshofen	„	
64. Krumbach	„	
65. Hofstetten	„	
66. Bachhagel u. Landshausen	„	altern. mit dem Spital in Höchstädt
67. Burghagel	„	
68. Peterswörth	„	
69. Staufen	„	
70. Altenberg Kuratbenef.	„	
71. Dattenhausen	„	
72. Frauenzell	„	
73. Wohmbrechts	„	
74. Dirlewang	„	
75. Eutenhausen	„	
76. Köngetried	„	
77. Mindelheim	„	
78. Mindelheim Benef. zum Hl.	„	
79. Nassenbeuren [Geist	„	
80. Tussenhausen	„	
81. Warmisried	„	
82. Karlshuld	„	
83. Ludwigsmoos	„	
84. Neuburg St. Peter	„	
85. Sinning	„	
86. Unterhausen	„	
87. Untermaxfeld	„	
88. Wagenhofen	„	
89. Holzheim Frühmeßbenef.	„	
90. Neu-Ulm	„	
91. Bonsal	„	
92. Etting Kurat- u. Schulbenef.	„	
93. Affalterbach u. Heimpertshofen	„	
94. Karlkron	„	
95. Reichertshofen	„	
96. Schrobenhausen Benef. St. Salvator	„	

97. Singenbach	Staat	
98. Weilach	„	
99. Peutenhausen Wallf. Benef.	„	
100. Hausen	„	
101. Klimmach	„	
102. Pestenacker	„	altern. mit dem Bischof
103. Fischen	„	
104. Fischen Kaplanei-Benef.	„	
105. Obermaisselstein	„	
106. Ofterschwang	„	
107. Seifriedsberg	„	
108. Tiefenbach	„	
109. Akams	„	
110. Balderschwang	„	
111. Blaichach	„	
112. Eckarts	„	
113. Immenstadt	„	
114. Immenstadt Kaplanei-Benef. St. Nepomuk	„	im 3. Fall der Bischof
115. Bühl Kurat-Benef.	„	
116. Knottenried	„	
117. Missen	„	
118. Missen Kaplanei-Benef. St. Wolfgang	„	
119. Niedersonthofen	„	
120. Niedersonthofen Kaplanei-Benef.	„	
121. Stein bei Sonthofen	„	
122. Stiefenhofen	„	
123. Stiefenhofen Kaplanei-Benef.	„	
124. Konradshofen	„	
125. Nördlingen	„	
126. Ebratshofen	„	
127. Ellhofen	„	
128. Maierhöfen	„	
129. Oberreuten	„	altern. mit Bischof
130. Mywiler	„	
131. Scheidegg	„	
132. Weiler b. Lindau	„	
133. Weilheim Gistl'sches Benef.	„	ius. nom. Stadtrat
134. Reutern	„	
135. Violau	„	
136. Welden	„	
137. Welden Frühmeßbenef.	„	

138. Wörleschwang	„		
139. Gottmannshofen	„		
140. Osterbuch	„	im Wechsel mit dem Bischof	
141. Unterthürheim	„		
142. Wertingen	„		
143. Wertingen Stadtkaplanei-Benef.	„		
144. Wertingen Frühmeßbenef.	„		
145. Birkland	„		
146. Meitingen Frühmeßbenef.	„		

Privatpatronate:

Der Schematismus bezeichnet die Vorschlagsrechte als „Besetzungsrechte" ohne sich darüber zu äußern, auf welchem Titel sie beruhen. Man darf im Allgemeinen die Besetzungsrechte wohl als auf Patronatsrecht beruhend ansehen.

1. Augsburg, Manual-Benef.	Engl. Institut		
2. Augsburg, 1. Lumpert'sches Manual Kaplanei-Benef.	Besetzungsrecht	Domprobst, Domdekan und kath. I. Bürgermeister	
3. Augsburg, 2. Lumpert'sches Benef.	ditto		
4. Augsburg, Stadtpfarrei St. Moritz	Fugger'sches Seniorat	Besetzungsrecht	
5. Augsburg Benef. St. Margaret	Bes. R.	Bisch. altern. m. Stadtrat	
6. Augsburg Kuratbenef. St. Rochus u. St. Nikolaus am Krankenhaus	„	„	Stadtrat
7. Augsburg Meßpriesterstelle bei St. Markus	„	„	Fugger'sches Seniorat
8. Augsburg St. Peter u. Paul Bauhof'sches u. Frühmeßbenef.	„	„	Senior der Fam. Bauhof
9. Affing	„	„	Frh. v. Gravenreuth
10. Alsmoos	„	„	Frh. v. Schäzler
11. Griesbäckerzell	„	„	Frh. v. Gravenreuth
12. Haunswies	„	„	Frh. v. Gravenreuth
13. Igenhausen	„	„	Frh. v. Schäzler
14. Rehling	„	„	Frh. v. Schäzler
15. Aretsried	„	„	Fürst von Öttingen-Wallerstein
16. Horgau	„	„	Frh. v. Rehlingen
17. Aichach Orth'sches u. von Donnersberg'sches Benef.	„	„	Stadtrat, auf das Benef. Graf von Maldeghem

18. Hilgertshausen	Bes. R. Frh. von Freyberg-Eisenberg
19. Killingen	„ „ Fürst Fugger-Glött-Kirchh.
20. Hoslangkreit, Schloßkapl. Ben.	„ „ Graf von Maldeghem
21. Aystetten	„ „ von Stetten
	Besetzungsrecht
22. Haimhofen	Frh. von Rehlingen
23. Kobel Wallf. Man. Benef.	von Langenmantel
24. Hirblingen	Bisch. altern. mit d. Spitalstif. tung Augsburg
25. Täfertingen	Bisch. altern. mit dem Stadtrat Augsburg
26. Dunzelbach	Graf Törring-Seefeld
27. Maria-Kappel	von Thünefeld
28. Hofhegnenberg	von Gebsattel
29. Bichl bei Tölz Benef.	Stiftungsverw. d. Gem. Bichl, Kain und Steinbach
30. Tutzing	Bisch. altern. m. Graf v. Vieregg
31. Buchloe Kaplanei-Benef.	Gem. Buchloe
32. Unterigling	Graf von Maldeghem
33. Waal	Fürst von der Leyen
34. Waal Frühmeßbenef.	„
35. Waalhaupten	Spitalstiftung in Landsberg
36. Rennertshofen Frühmeßben.	Gemeinde
37. Stepperg	Graf von Moy-Stepperg
38. Straß	Stadtrat Neuburg
39. Trugenhofen	Graf du Moulin-Eckart
40. Übersfeld	Graf Eberhard von Moy
41. Wellheim Frühmeßbenef.	Pfarrer von Wellheim
42. Amerdingen	Graf von Stauffenberg
43. Dillingen Stadtkapl. Ben.	Bruderschaft Ss. Corp. Christi
44. Dinkelsbühl	Kath. Bürgerschaft dortselbst
45. Dinkelsbühl Botzenhard'sches Man. Benef.	Bruderschaft Ss. Corp. Christi
46. Dinkelsbühl Kurat-Benef. St. Joh.	Kath. Bürgerschaft
47. Dürrwangen	Fürst von Öttingen-Spielberg
48. Fremdingen	„
49. Hausen	„
50. Hochaltingen	„
51. Rühlingstetten	„
52. Schopflohe	„

	Besetzungsrecht
53. Ettelried	Fuggersches Seniorat
54. Gabelbach	Bischof altern. m. Stadtrat Augsburg
55. Ried	Fürst von Öttingen-Wallerstein
56. Bissingen Man. Frühmeßben.	„
57. Boggenhofen Wallf. Benef.	„
58. Donaumünster	„
59. Donauwörth	Stadtrat Donauwörth
60. Donauwörth St. Anna Stadt-Kaplanei-Benef.	„
61. Donauwörth Kaplanei Benef. St. Leonhard	„
62. Donauwörth Benef. zur Schmerzh. Muttergottes	„
63. Donauwörth Spital u. Kalvarienberg Benef.	„
64. Donauwörth Pfarrei zum Hl. Kreuz	Fürst von Öttingen-Wallerstein
65. Fronhofen	„
66. Oberndorf	Fürst Fugger-Glött-Kirchheim
67. Stillnau	Fürst von Öttingen-Wallerstein
68. Zirgesheim	Stadtrat Donauwörth
69. Friedberg Stadtprädikatur-Benef.	Stadtrat Friedberg
70. Friedberg Frühmeßbenef.	Stadtrat Friedberg
71. Friedberg Stadtkaplanei Benef.	Stadtrat Friedberg
72. Obergriesbach	Frh. von Gravenreuth
73. Ottmaring	Frh. von Rupprecht
74. Bernbeuern Benef.	Pfr. von Bernbeuern
75. Füssen	Stadtgemeinde Füssen
76. Füssen Spitalbenef.	Stadtrat Füssen
77. Sameister Benef.	Herkommer'sche Erben
78. Rückholz	Freifrau v. Malsen
79. Weißensee	„
80. Zell bei Füssen	Freifrau v. Freyberg-Eisenberg
81. Baumgarten Kuratbenef.	Fürst Fugger-Glött-Kirchheim
82. Dürrlauingen	„
83. Glött	„
84. Hafenhofen	„
85. Waldkirch	Frh. von Freyberg-Schütz
86. Mönstetten Kurat-Benef.	Fürst von Öttingen-Wallerstein
87. Deffingen	Stadtrat Günzburg

	Besetzungsrecht
88. Großkissendorf u. Anhofen	altern. Bischof, Stadtpfarrer von Günzburg u. Freifr. v. Reck
89. Günzburg Stadtprädikatur u. Benef. u. l. F.	Stadtrat Günzburg
90. Günzburg Benef. St. Anna u. Hl. Kreuz	„
91. Günzburg Frühmeß- u. Kapl. Benef.	„
92. Kleinkötz	Stadtpfarrer v. Günzburg ius nom.
93. Leinheim	Karl Jedelhauser
94. Offingen	Stadtpfr. v. Günzburg
95. Remshart	Frh. v. Freyberg-Schütz
96. Rettenbach	Frh. von Riedheim
97. Rettenbach Frühmeßbenef.	Frh. von Riedheim
98. Riedhausen	Graf von Maldeghem
99. Diemannstein	Fürst von Öttingen-Wallerstein
100. Höchstädt	Stadtrat Höchstädt
101. Höchstädt Spit. Benef. z. Hl. Geist	„
102. Höchstädt Kurat-Benef. St. Vitus	„
103. Oberliezheim	Fürst von Öttingen-Wallerstein
104. Ehrenberg-Eutenhofen u. Gittenbach	Graf von Törring-Jettenbach
105. Euernbach	„
106. Freinhausen	„
107. Göbelsbach	„
108. Hohenried	Frh. von Pfetten
109. Niederarnbach Schloßbenef.	Frh. von Pfetten
110. Schenkenau Benef.	Graf von Törring-Jettenbach
111. Lindach	„ do.
112. Pörnbach	Graf von Törring-Jettenbach
113. Steinerskirchen	„
114. Tegernbach	„
115. Waidhofen	Graf von Maldeghem
116. Waidhofen Frühmeßbenef.	„ altern. m. Graf von Törring-Je.
117. Weichenried	Graf von Maldeghem
118. Autenried	Freifrau von Reck
119. Behlingen	Frh. von Aretin
120. Behlingen Frühmeßbenef.	„
121. Hochwang	Stadtpfr. von Günzburg
122. Oxenbrunn	Stadtpfr. von Günzburg
123. Burgau	Frh. von Freyberg-Schütz

	Besetzungsrecht
124. Burgau Stadtkaplanei	Ternovorschlag: Stadtrat Burgau
125. Burgau Kuratbenef. u. l. Fr.	Familie Habsburg-Lothringen
126. Freihalden	Graf von Stauffenberg
127. Haldenwang	Freiherr von Freyberg-Schütz
128. Jettingen	Graf von Stauffenberg
129. Jettingen Kaplanei-Benef.	„
130. Jettingen Frühmeß-Benef.	„
131. Oberwaldach	„
132. Ried	„
133. Allerheiligen Wallf. Benef.	Frh. von Freyberg-Schütz
134. Unterknöringen	„
135. Buch	Graf von Fugger-Kirchberg
136. Friesenried	Stadtrat Kaufbeuren
137. Kaufbeuren	Stadtrat Kaufbeuren
138. Kaufbeuren I. Kuile'sche Stiftungspriesterstelle	Kath. Mitglieder d. Stadtrates u. das kath. Stadtpfarramt in K.
139. Kaufbeuren II. Kuile'sche	„
140. Kaufbeuren III. do. [etc.	„
141. Kaufbeuren Ruf'sches Benef.	Klosterkonvent gemeinsam mit der kath. Kirchenverw.
142. Oberbeuren	Stadtrat Kaufbeuren
143. Kempten Seelenkapellen-Benef.	Präs.: Kath. Kirchenverw. St. Lorenz, Bisch. Coll.
144. Weitnau Kaplanei-Benef.	Pfarrgemeinde Weitnau
145. Wengen	Fürst von Waldburg zu Zeil
146. Bedernau	Frh. von Castell
147. Eppishausen	Fürst Fugger-Glött-Kirchheim
148. Haselbach	„
149. Kirchheim	„
150. Mörgen	Fürst von Öttingen-Wallerstein
151. Aketshausen	Frh. von Freyberg-Eisenberg
152. Haupeltshofen Benef.	Frh. von Freyberg-Eisenberg
153. Deisenhausen	St. Jakobspfründe in Augsburg
154. Edelstetten	Fürst von Esterhazy
155. Edelstetten Kaplanei-Benef.	„
156. Edelstetten Frühmeß-Benef.	„
157. Neuburg a. d. Kammel	Frh. von Aretin
158. Neuburg Frühmeßbenef.	„
159. Waltenhausen	Fugger'sches Fam. Seniorat
160. Epfenhausen	Graf von Hundt
161. Erpfting	Graf von Maldeghem
162. Penzring	Frherrl. von Pfetten'scher Fam. Verb. e. V.

	Besetzungsrecht
163. Unterdießen	Fürst von der Leyen
164. Lauingen	Stadtrat Lauingen
165. Lauingen 1. Stadtkaplanei-Benef.	„
166. Lauingen 2. Stadtkaplanei-Benef.	„
167. Lauingen Benef. St. Andreas	„
168. Ziertheim	Fürst von Taxis
169. Steinbach	Graf von Erbach-Erbach
170. Unterreitnau	Fürst Quadt-Isny
171. Boos	Fürst Fugger-Babenhausen
172. Boos Frühmeßbenef.	„
173. Heimertingen	„
174. Heimertingen Frühmeßbenef.	„
175. Illerbeuren u. Kronburg	Frh. von Vequel-Westernach
176. Kronburg Schloßbenef.	Frh. von Vequel-Westernach
177. Pleß	Fürst Fugger-Babenhausen
178. Pleß Frühmeßkaplanei	ius. nom. Fürst Fugger-Babenhausen
179. Mattsies	Frh. von Freyberg'sches Seniorat
180. Mindelheim Kurat-Benef a. d. Mar. Verk. Kirche	Stadtrat altern. m. d. Stadtpfr.
181. Mindelheim Man. Benef. zum Hl. Kreuz	Frh. von Gumppenberg
182. Dezenacker	Frh. von Gumppenberg
183. Neuburg Benef. Mar. Loretto	Kloster der Elisabetherinnen
184. Neuburg Kloster der barmh. Brüder u. Elisab.	Kommemorantpriester i. St. Augustin
185. Neuburg St. Wolfgang Benef.	Frh. von Weweld
186. Weichering	Dir. des Georgianums in München
187. Aufheim	Graf Fugger-Kirchberg-Weißenhorn
188. Illerzell	„
189. Radeltshofen u. Remmelshofen	„ ius nom. d. Gemeinde
190. Senden	Graf Fugger-Kirchberg-Weißenhorn
191. Wullenstetten	Graf Fugger-Kirchberg-Weißenhorn
192. Drößling, Delling u. Meiting	Graf Törring-Seefeld
193. Feldafing	Staat, altern. m. d. Chef d. Herzogl. Hauses

	Besetzungsrecht
194. Inning	Universität München
195. Wörth Benef. St. Georg	Graf Törring-Seefeld
196. Oberalting	„
197. Oberalting-Benef.	„
198. Seefeld Schloßkapl.	„
199. Geisenried	Freifr. von Malsen
200. Markt Oberdorf Frühm. Ben.	Pfr., ius nom. die Gemeinde
201. Ruderatshofen	Freifr. von Malsen
202. Aitrang	„
203. Aitrang Frühm. Benef.	„
204. Huttenwang	„
205. Babenhausen	Fürst Fugger-Babenhausen
206. Babenhausen Kaplanei	„
207. Babenhausen Frühm. Benef.	„
208. Babenhausen Fendt'sches Benef.	„
209. Kettershausen	„
210. Kirchhaslach	„
211. Kirchhaslach Kapl. Benef.	„
212. Moorenhausen Pfarr-Kuratie	„
213. Osterberg	Freifr. von Malsen
214. Winterrieden	Fürst Fugger-Babenhausen
215. Winterrieden Frühm. Benef.	„
216. Zaiertshofen	St. Jakobspfründe in Augsburg
217. Markt Rettenbach	Fürst Fugger-Babenhausen
218. Grimolzhausen	Bischöfl. Coll., in jed. 3. Fall Graf von Sandizell
219. Handzell	Frh. von Gumppenberg
220. Haselbach	„
221. Osterzhausen	„
222. Pöttmes	„
223. Pöttmes Frühm. Benef.	„
224. Pöttmes Benef. St. Georg	„
225. Pöttmes Schnellmannskreit	„
226. Walda	„
227. Wiesenbach	Graf Arco-Zinneberg
228. Rain b. Neuburg Nachm. Präd. u. Spit. Benef.	Stadtrat Rain
229. Rain b. Neuburg Stemmersches Benef.	„
230. Rain b. Neuburg Modelmayrsches Benef.	Familie Baumann
231. Adelshausen	Graf Törring-Jettenbach

	Besetzungsrecht
232. Pobenhausen	Frh. von Pfetten
233. Uttenhofen	Universität München
234. Ossenzhausen	von Koch
235. Zuchering	Universität München
236. Altenstadt	Stadtrat Schongau
237. Denklingen Kapl. Benef.	Gemeinde Lechbruck
238. Ingenried	Freifr. von Malsen
239. Schongau Benef. St. Seb.	Stadtrat Schongau
240. Schongau Benef. St. Vitus etc.	„
241. Schwabbruck	Freifr. von Malsen
242. Hörzhausen	Graf von Maldeghem
243. Halsbach Benef.	Graf von Sandizell
244. Langenmossen	„
245. Sandizell	„
246. Beinberg	Frh. von Freyberg
247. Eresing	Gutsbesitzer v. Unterwindach
248. Geltendorf	Stadtrat Friedberg
249. Türkenfeld	Freiin von Thünefeld
250. Unterwindach	Gutsbesitzer v. Unterwindach
251. Rettenberg Frühm. Kapl. Benef.	Pfr. von Rettenberg
252. Sonthofen Welz'sches Ben.	Bischöfl. Geistl. Rat in Augsburg
253. Rauhenzell	Eckart von Pappus u. Tratzberg u. Frh. von Laubenberg
254. Burg	Bischof altern. m. Fürst von Öttingen-Wallerstein
255. Ziemetshausen	do.
256. Ziemetshausen Frühm. Benef.	„
257. Vesperbilt Man. Benef.	„
258. Schönebach Kurat-Benef.	Gemeinde Schönebach
259. Grimoldsried	Bisch. altern. m. d. Stadtrat Augsburg
260. Immelstetten	Fürst Fugger-Babenhausen
261. Könghausen	Fürst Fugger-Glött-Kirchheim
262. Langenneufnach	Graf von Rechberg-Rothenlöwen
263. Markt Wald	Fürst Fugger-Babenhausen
264. Mickhausen	Graf Rechberg-R.
265. Mittelneufnach	Bischöfl. Coll. altern. d. Stadtrat Augsburg
266. Obergessertshausen	Fürst von Öttingen-Wallerstein
267. Reichertshofen	Fürst von Öttingen-Wallerstein
268. Reinhartshausen	Fürst Fugger-Babenhausen

	Besetzungsrecht
269. Scherstetten	Bischöfl. Coll. altern. m. Stadtrat Augsburg
270. Waldberg Pfarr-Kuratie	Fürst Fugger-Babenhausen
271. Willmatshofen	Fürst von Öttingen-Wallerstein
272. Birkhausen	„
273. Bollstadt	„
274. Deggingen	„
275. Deiningen	„
276. Hoppingen	„
277. Maihingen	„
278. Maihingen Nebef. an d. Klosterki.	„
279. Ehingen am Ries	Fürst von Öttingen-Spielberg
280. Hirschbrunn	„
281. Markt Offingen	Bischof altern. m. Fürst Ött.-Wall.
282. Markt Offingen Frühm. Benef.	„
283. Minderoffingen	„
284. Munningen	„
285. Munzingen	„
286. Öttingen	Fürst von Öttingen-Spielberg
287. Utzwingen	Kloster St. Klara in Regensburg
288. Wallerstein	Fürst von Öttingen-Wallerstein
289. Wallerstein Benef. St. Anna etc.	„
290. Wallerstein Benef. St. Gallus	„
291. Gestratz Man. Kapl.	Pfarrer
292. Oberreutte Kapl. Benef.	Gem. Oberreutte
293. Opfenbach	Gem. Opfenbach
294. Scheffau b. Lindau	Gem. Scheffau
295. Marnbach, Deutenhausen	Bischof altern. m. d. Frh. von Hirschberg'schen Fam. Fideikom.
296. Schöffau Kapl. Expos.	Pfarrer von Seehausen b. Murnau
297. Unterhausen	Fürst von Wrede
298. Weilheim	Bischof altern. m. d. Stadtrat Weilh.
299. Weilheim Man-Kap. Kapl. Benef.	Kapitel Weilheim
300. Attenhofen	Graf Fugger-Kirchberg-Weißenhorn
301. Bubenhausen	Stadtrat Weißenhorn
302. Hegelhofen	„

	Besetzungsrecht
303. Illerberg	Graf Fugger-Kirchberg-Weißenhorn
304. Oberreichenbach	„
305. Weißenhorn	„
306. Weißenhorn 1. Präd. Benef. a. d. Hl. Geistspitalkirche	Stadtrat Weißenhorn
307. Witzighausen	Graf Fugger-Kirchberg-Weißenhorn
308. Witzighausen St. Josef Benef.	„
309. Emersacker	Fugger'sches Seniorat
310. Emersacker Benef.	Fugger'sches Seniorat
311. Heretsried	St. Josefskongr. in Ursberg
312. Lauterbrunn	Fugger'sches Seniorat
313. Laugna Frühm-Benef.	Fürst Taxis'scher Rat Grimm
314. Thaiming	Stadtrat Landsberg
315. Allmannshofen	St. Josefskongr. in Ursberg
316. Biberach	Fürst Fugger-Babenhausen
317. Biberach Markt Benef.	„
318. Gablingen	„
319. Holzen (Kloster-Holzen)	St. Josefskongr. in Ursberg
320. Langenreichen	Fürst Fugger-Babenhausen
321. Lützelburg	Bischof altern. m. Stadtrat Augsbg.
322. Ellgau Kuratbenef.	Fürst Fugger-Glött-Kirchheim

Diese Aufstellung der staatlichen wie privaten Besetzungsrechte folgt der kapitelmäßigen Einteilung der 60 Dekanate der Diözese Augsburg gemäß Seite 17 ff. des Schematismus. Dabei sind reine Nominationsrechte bei bischöfl. Coll. in unsere Zusammenfassung nicht mit aufgenommen.

Ausschließlich liberae collationis ordinarii sind 663 Pfarreien und Benefizien.

Im Bistum Passau.

(Nach dem Schematismus des Bistums Passau von 1929, Passau 1929, Seite 18 ff.)

I. Staatliche Besetzungsrechte.

	Besetzungsrecht
1. Passau Stadtpfr. St. Anton	Staat
2. Aicha	„
3. Eging	„ bezw. Bischof

4. Ranfels	Staat		
5. Bayerbach	„	bezw.	Bischof
6. Malching	„		
7. Burghausen Benef. a. d. äuß. Schloßkapelle	„		
8. Burghausen Benef. a .d. inn. Schloßkapelle	„		
9. Margarethenberg	„		
10. Mehring	„		
11. Herzogsreut	„	bezw.	Bischof
12. Mauth	„	„	„
13. Unterkreuzberg	„	„	„
14. Hader	„		
15. St. Salvator	„		
16. Thanndorf	„	bezw.	Bischof
17. Arbing	„	„	„
18. Mitterskirchen	„		
19. Wurmannsquick	„		
20. Julbach	„		
21. Prienbach	„		
22. Mettenhausen	„		
23. Mauerberg	„		
24. Neuötting Sueger'sches Benef.	„		
25. Wald	„	bezw.	Gutsherrschaft in Winhöring
26. Niederpöring	„	bezw.	Bischof
27. Osterhofen	„		
28. Wallerdorf	„	bezw.	Bischof
29. Wisselfing	„	„	„
30. Hals	„		
31. Schalding	„	bezw.	Bischof
32. Asenham	„	„	„
33. Peterskirchen	„	„	„
34. Ludwigsthal	„		
35. Oberkreuzberg	„	bezw.	Bischof
36. Preying	„		
37. Ratsmannsdorf	„	bezw.	Bischof
38. Unteriglbach	„	„	„
39. Windorf	„	„	„
40. Neureichenau	„	„	„
41. Sonnen	„	„	„
42. Taubenbach	„	„	„
43. Walburgskirchen	„	„	„

II. Private Besetzungsrechte.

	Besetzungsrecht
1. Haidenburg	Schloßkaplan
2. Arnstorf	Gutsherrschaft
3. Arnstorf Hausinger'sches Benef.	„
4. Münchsdorf Benef.	„
5. Burghausen St. Anna u. Allerseelenbruderschafts-Benef.	Stadtrat Burghausen
6. Burghausen Spital-Benef.	„
7. Burghausen Benef. Hl. Kreuz	„
8. Haiming	Gutsherrschaft in Piesing
9. Gern	„
10. Eichendorf	Pfarrer v. Dornach u. Gem. Rat Eich.
11. Landau	Universität München
12. Landau Spital-Benef.	Stadtrat
13. Reichersdorf	Gutsherrschaft in Wildthurn
14. Wildthurn Benef.	„
15. Altötting Tilly'sches Benef.	Frh. von Gumppenberg
16. Heiligenstatt	Graf von Törring
17. Tüßling Schloßbenef.	Gutsherrschaft
18. Klebing	„
19. Winhöring	„
20. Thurnstein	„
21. Waldkirchen Wildenauer'sches Benef.	Pfarrer u. Kirchenverw. Waldkirchen
22. Eiberg	Pfarrer von Stammham
23. Reut	„

Neben diesen staatlichen und privaten Besetzungsrechten sind liberae collationis ordinarii: 275 kirchliche Amtsstellen, und zwar sowohl Pfarreien als Benefizien.

Im Bistum Eichstätt.

(Nach dem Schematismus des Bistums Eichstätt von 1929, Eichstätt 1929 Seite 19 ff.)

I. Staatliche Präsentationen.

	Besetzungsrecht
1. Breitenbrunn Benef.	Staat
2. Darshofen	„
3. Darshofen Benef.	„ u. Stadtrat altern.

	Besetzungsrecht
4. Emskeim	Staat
5. Rohrbach	„
6. Pappenheim	„ u. Bischof altern.
7. Weißenburg	„ „
8. Allersberg	„
9. Heideck Benef.	„
10. Heideck-Frühmeßbenef.	„
11. Hilpoltstein	„
12. Jahrsdorf	„
13. Walting	„
14. Weinsfeld	„
15. Zell	„ u. Bischof altern.
16. Ingolstadt Stadtpfr. v. St. Moritz, Prädikatur-Benef.	„ im 1., 4. und 7. Fall; im 3. und 6. Fall d. Bischof im 2., 5. und 8. Fall Stadtrat, 9. Fall Pfarrer v. St. Moritz
17. Ingolstadt I. Emeritenbenef.	Stadtpfarrer v. St. Moritz u. Staat altern.
18. Ingolstadt Stadtpfarrei u. l. Frau, Prädikatur-Benef.	Staat im 3. Fall
19. Ingolstadt II. Emeritenbenef.	Staat im 1. Fall, 2. Fall, Universität München, 3. Frh. von Chlingensperg
20. Heldmannsberg	Staat
21. Illschwang	„
22. Gündelsheim	„
23. Möhren	„
24. Neumarkt Hofkapellbenef.	„
25. Neumarkt Spitalbenef.	„
26. Freystadt	„
27. Freystadt Frühmeßbenef.	„
28. Pyrbaum	„
29. Sulzburg	„
30. Gunzenhausen	„ u. Bischof altern.
31. Roth	1. u. 2. Fall Bischof, 3. Fall St.
32. Wolframs-Eschenbach	Staat
33. Wolframs-Emeritenbenef.	„
34. Hörmannsdorf	„
35. Lengenfeld	„
36. Lutzmannstein	„
37. Wemding Frühmeßbenef.	„

II. Private Präsentationen.

	Besetzungsrecht
1. Dietfurt	Stadtrat
2. Gaimersheim Benef.	Pfarrer u. Gemeinderat
3. Hilpoltstein Kommorant Benef.	Stadtpfarrer u. Stadtrat cumul.
4. Ingolstadt Stadtpfarrei v. St. Moritz, Prädik. Benef.	2., 5. und 8. Fall Stadtrat 9. Fall Stadtpfr. von St. Moritz
5. Ingolstadt Krankenhaus-Benef.	1. Fall Bischof, 2. Stadtrat 3. Stadtpfr. v. St. Moritz
6. Ingolstadt Plank'sches Benef.	Stadtrat
7. Ingolstadt 1. Emeriten-Benef.	Stadtpfr. v. St. M. und Staat alt.
8. Ingolstadt Bassus'sches Benef.	Besitzer von Landersdorf
9. Ingolstadt Stadtpfarrei u. l. Frau	1. und 2. Fall Nom. Univers. München 3. Stadtrat Präs. Staat Patr.
10. Ingolstadt Prädikatur-Benef. u. l. Frau	1. und 2. Fall Stadtrat 3. Fall Staat Patr.
11. Ingolstadt Spitalbenef. u. l. Frau	Stadtrat
12. Ingolstadt 1. Emeritenbenef. u. l. Frau	Stadtrat
13. Ingolstadt 2. Emeritenbenef. u. l. Frau	2. Universität München, 3. Frh. von Chlingensperg Nom. Stadtrat u. Stadtpfr. v. St. Moritz (kumulativ) Staat Pr.
14. Unsernherrn (siehe 13 Nom. Stadtrat etc.)	
15. Kastl, Reiser'sches Benef.	Stadtrat
16. Bayerfeld	Bischof u. Fürst v. Wallerstein alt.
17. Buchdorf	„
18. Mündling	Fürst Öttingen-Wallerstein
19. Tagmersheim	Graf Moy-Tagmersheim
20. Neumarkt Schulbenef.	Stadtrat u. Stadtpfr. altern.
21. Berg	Stadtrat Neumarkt
22. Deiming	Stadtrat Neumarkt u. Bischof alt.
23. Ingolstadt Stadtpfarrei St. Moritz Trautner'sches Benef.	Stadtpfr. v. St. Moritz
24. Freystadt Burck'sches Benef.	Stadtrat
25. Gnotzheim	Fürst Öttingen-Spielberg
26. Gnotzheim Kurat-Benef.	„
27. Spielberg Benef.	„
28. Klapfenberg	Stadtrat Velburg
29. Velburg	„

	Besetzungsrecht
30. Velburg-Frühmeßbenef.	Bischof u. Stadtrat altern.
31. Hainsfarth	Fürst Öttingen-Spielberg
32. Hainsfarth Benef.	„
33. Huisheim	Spitalverw. Wemding
34. Megesheim	Fürst Öttingen-Spielberg
35. Wemding	Universität München
36. Wemding Prädikatur-Benef.	Stadtrat
37. Wemding 7 Uhr-Meßbenef.	„
38. Wemding Spital-Pfarrei	Spitalverwaltung Wemding

Im Vergleich zu den oben angeführten staatlichen und privaten Präsentationsrechten sind liberae collationis ordinarii: 198 Pfarreien und Benefizien.

Im Bistum Regensburg.

(Nach dem Schematismus des Bistums Regensburg, Regensburg 1929 Seite 6 ff.).

„Über die ehemaligen königlichen Patronate wurde beim Besetzungsrecht kein Vermerk gemacht, weil die diesbezügl. Verhandlungen abzuwarten sind."

	Besetzungsrecht
1. Stadtpfarrei St. Josefin Reinhausen	Staat u. Bischof altern.
2. Stadtpfarrei St. Magen Stadtamhof	„
3. Duggendorf	Staat
4. Hohenfels	„
5. Chamerau	„
6. Dalking	Staat u. Bischof altern.
7. Eisenstein	„
8. Oberviehbach	„
9. Teisbach	„
10. Sandharlanden	Staat
11. Engelmannsberg	„
12. Irsching	„
13. Rottenegg	„
14. Wutschdorf	„
15. Beratzhausen	„
16. Parsberg	„
17. See b. Parsberg	„
18. Eslarn	„

	Besetzungsrecht:
19. Leuchtenberg	Staat
20. Michldorf	„
21. Neukirchen	„
22. Roggenstein	„
23. Waldthurn	„
24. Mainburg	„
25. Oberköblitz	„
26. Pfreimd	„
27. Schwarzach	„
28. Trausnitz	„
29. Weihern	„
30. Dieterskirchen	„
31. Niedermurach	„
32. Pullenried	„
33. Teunz	„
34. Geltolfing	„
35. Steinach	„
36. Rösing Kurat-Benef.	Staat u. Bischof altern.
37. Schmatzhausen	Staat
38. Kirchpingarten	„
39. Ammerthal	„
40. Aschach	„
41. Bodenmais	„
42. Gaindorf	„
43. Gleißenberg	„
44. Alt- u. Neustadt	„
45. Kohlberg	„
46. Schirmitz	„
47. Altzberg	Staat u. Bischof altern.
48. Fichtelberg	Staat
49. Marktredwitz	„
50. Selb	im 3. Fall, in 2 Fällen lib. coll.
51. Wunsiedel	„ u. Bischof altern.
52. Land-Harlanden	Wechselbenefizium

II. Private Besetzungen.

Privat-Patrone präsentieren auf 44 Pfarreien lt. Schematismus.

	Besetzungsrecht
1. Regensburg St. Katharina Spitalpfarrei	Vorschlagsrecht d. Spitalrats
2. Amberg Stadtpfarrei-Benef.	in jedem 2. Fall der Stadtmagistrat Amberg

	Besetzungsrecht
3. Amberg Wurzer'sches Benef.	Stadtmagistrat Amberg
4. Amberg Stadtpfarrei St. Martin	Stadtpfr. von Amberg
5. Amberg Benef. ad S. Barb.	unentschieden
6. Amberg Hofkapelle zur Mutter Maria, Zwack'sches Benef.	Stadtmagistrat Amberg
7. Amberg Kapelle am Marienspital	Stadtmagistrat Amberg
8. Amberg Paulsdorf	Stadtpfr. von Amberg
9. Straubing Stadtpfarrei St. Jakob, Benef. ad Ss. Paul etc.	Priesterbruderschaft i. Straubing
10. Haidlfingen etc. Benef.	Stadtmagistrat nom., Stadtpfr. von St. Jakob präs.
11. Straubing St. Jakob etc. Khuen'sches Benef.	Fürst Thurn und Taxis
12. Straubing Degenberg'sches Benef.	Priesterbruderschaft
13. Straubing Kirche u. l. Frau	Das Marianische Konzilium
14. Straubing Stadtpfarrei St. Peter, Kirche z. Krone Christi	Stadtpfr. von St. Peter
15. Straubing Spitalpfarrei	Stadtmagistrat Straubing
16. Straubing Spitalpfarrei Gschwandschneider'sches Benef.	Stadtmagistrat Straubing
17. Abensberg	Universität München nom.
18. Euning	Kollegiatstift z. alten Kapelle in Regensburg incorp.
19. Hienheim	do.
20. Ofenstetten	Gutsherrschaft
21. Wildenberg Schloßbenef.	Gutsherrschaft
22. Train	Gutsherrschaft
23. Siegenburg Müller'sches Benef.	Marktmagistrat
24. Hohenburg	Marktgem. Hohenburg
25. Alteglofsheim	Weihbischof von Regensburg
26. Alteglofsheim Schloßkapl.	Fürst Thurn und Taxis
27. Scheuer Benef. St. Martin	Gutsherrschaft Köfering
28. Köfering	Gutsherrschaft Köfering
29. Langenerling	Fürst Thurn und Taxis
30. Moosham	siehe Nr. 18
31. Pfakofen	do.
32. Ergolding	Universität München
33. Fürth b. L. Benef. St. Andreas	Gutsherrschaft

	Besetzungsrecht
34. Landshut St. Nikola	Universität München i. jed. 3. Fall
35. Oberköllnbach	Gutsherrschaft
36. Schatzhofen	Universität München
37. Veitsbuch	Gutsherrschaft von Oberköllnbach
38. Alburg Kiendl'sches Benef.	Ökonom Leuchinger i. Alburg
39. Kainz Benef.	Fürst Thurn und Taxis
40. Triftling Benef.	Fürst Thurn und Taxis
41. Mötzing Benef.	Graf Seinsheim u. Pfr. in Rickhofen
42. Dengling	Fürst Thurn und Taxis
43. Sünching Kurat-Benef. an S. Barb.	Gutsherrschaft Sünching
44. Sünching Benef. ad Crusem	Gutsherrschaft Sünching
45. Haibach	siehe Nr. 18
46. Rattenberg	do.
47. Dietldorf	Gutsherrschaft
48. Kallmünz	Ortspfarrer, Magistrat nom.
49. Ramspau	siehe Nr. 18
50. Saltendorf	Gutsherrschaft in Fronberg
51. Cham Dauch'sches Benef.	Stadtmagistrat
52. Loifling	Gutsbesitzer
53. Furth i. W.	Stadtmagistrat
54. Waffenbrunn	Gutsherrschaft
55. Deggendorf-Spitalkirche	Stadtmagistrat
56. Edenstetten	Gutsherrschaft
57. Grafling	Stadtpfr. von Deggendorf
58. Dingolfing Benef. St. Michel	Konzilium d. Michels-Bruderschaft mit Stadtpfarrer
59. Dingolfing St. Mgd. St. Anna u. Mößmer'sches Benef.	1. und 2. Magistr. u. Gutsherr von Frauenhofen, 3. Stadtpfr. u. die genannten altern.
60. Dingolfing Tuchmacher'sches Benef.	Stadtpfr. u. Magistrat altern.
61. Wörth a. d. Isar	Bräuhaus- und Tafernbesitzer
62. Niederviehbach	Frauenkloster Hl. Kreuz in Regensburg
63. Moosthenning Benef.	Pfarrer von Ottering u. Ortsgem. altern.
64. Steinbach	Frh. von Pfetten
65. Eggenfelden St. Kath. und Frühmeßbenef.	in jed. 2. Fall der Stadtmagistrat
66. Eggenfelden Hintermair'sches Benef.	in jed. 3. Fall Magistrat

	Besetzungsrecht
67. Wolfsbach	Ortsgemeinde u. Senior der Hollerschen Familie
68. Hohenkemnat	Gutsherrschaft
69. Theuer	Gutsherrschaft
70. Frontenhausen	Bischof, Magistrat u. Pfr. altern.
71. Angerbach Benef.	Gutsherrschaft u. Bischof altern.
72. Griesbach	Junior der Frh. von Schleich'schen Familie
73. Loitzenkirchen	Gutsherrschaft
74. Reisbach	Junior der Frh. von Schleich'schen Familie
75. Warth	Junior der Frh. von Schleich'schen Familie
76. Reisbach von Schleich'sches Benef.	Junior der Frh. von Schleich'schen Familie
77. Ascholdshausen	Kollegiatstift St. Joh. Regensbg.
78. Asenkofen	Kollegiatstift St. Joh. Regensbg.
79. Geiselhöring Frühmeß-Benef.	Pfr. u. Magistrat altern.
80. Grafentraubach	Graf von Seinsheim
81. Bayerbach	Gutsherr u. Pfr. v. Hofki. altern.
82. Holztraubach	Universität München
83. Mengkofen	Gutsherrschaft
84. Teunzenberg	Gutsherrschaft
85. Oberellenbach	Fürst Thurn und Taxis
86. Ainau	Graf von Törring-Gutenzell
87. Eschelbach	Graf von Törring-Gutenzell
88. Geisenfeld Frühmeßbenef.	in jed. 2. Fall Magistrat
89. Gosseltshausen	Gutsherr von Starzhausen
90. Vohburg Frühmeßbenef.	in jed. 2. Fall Magistrat
91. Großschönbrunn	Pfr. von Schlicht
92. Ehrenfeld Benef.	Stadtpfr. von Hirschau u. Gem. Ehrenfeld altern.
93. Lintach	Gutsherrschaft
94. Schnaittenbach	Stadtpfr. von Hirschau
95. Kelheim Frühmeßbenef.	Stadtmagistrat
96. Lupburg Schulbenef.	Pfarrer u. Marktgemeinde altern.
97. Willenhofen	die Salzhuber'sche Fam. in jed. 4. Fall
98. Eslarn	Konzilium der Corp. Christi-Bruderschaft
99. Waldau	Gutsherrschaft
100. Appersdorf	siehe Nr. 18
101. Elsendorf	Gutsherrschaft

	Besetzungsrecht
102. Elsendorf Frühmeßbenef.	Ortspfarrer
103. Ebrantshausen Benef.	Frh. von Hornstein
104. Mainburg Marktkirche	Marktmagistrat
105. Walkertshofen	Bischof u. Gutsherrschaft i. Offenstett. altern.
106. Nabburg, Plab'sches Benef.	Stadtmagistrat
107. Wernberg Benef.	Braun-Popp'sche Deszendenten
108. Schwarzenfeld	Gutsherrschaft
109. Weidenthal	Gutsherrschaft
110. Peuting	siehe Nr. 18
111. Thannstein	Gutsherrschaft
112. Schönsee	Gutsherrschaft von Winklarn
113. Stadlern Kuratbenef.	Gutsherrschaft u. Bischof altern.
114. Weiding	Gutsherrschaft von Winklarn
115. Winklarn	Gutsherrschaft von Winklarn
116. Kösching Frühmeßbenef.	Pfarrer u. Marktgem. altern.
117. Pförring	Pfarrer von Pförring
118. Ettling Benef. St. Andreas	in jed. 2. Fall Gutsherrschaft
119. Irlbach Benef.	Gutsherrschaft
120. Schambach Benef.	Ortspfarrer u. Magistrat Straubing altern.
121. Lohe Frühmeßbenef.	Ortspfarrer wechselnd m. Gemeinde Lohe u. Wischelburg
122. Wallersdorf	Kollegiatstift St. Joh. Regensbg.
123. Falkenstein	Fürst Thurn und Taxis
124. Steinach Schloßkapl. Benef.	Gutsherrschaft
125. Viehhausen	Clarissenkloster dortselbst
126. Lampertsneukirchen	Kollegiatstift zur alten Kapelle in Regensburg
127. Lappersdorf	do.
128. Zeitlarn	do.
129. Wenzenbach	Fürst Thurn und Taxis
130. Pondorf	Universität München
131. Riedenburg	in jed. 2. Fall die Marktgem.
132. Schamhaupten	Universität München
133. Sandersdorf	Frh. von Bassus
134. Mendorf Kurat-Benef.	do.
135. Bruck	siehe Nr. 18
136. Nittenau	do.
137. Roding	do.
138. Stamsried	do.
139. Michaelsneukirchen	Fürst Thurn und Taxis
140. Pfaffendorf	Gutsherrschaft in Furth

	Besetzungsrecht
141. Langquaidt Frühmeßbenef.	Marktmagistrat
142. Zaitzkofen	bisher Fürst von Thurn u. Taxis
143. Schierling Frühmeßbenef.	Pfr. und Gem. Schierling alt.
144. Fischbach	Gutsherrschaft
145. Schwandorf Spitalkirchenbenef.	Stadtmagistrat
146. Schwandorf Kreuzbergbenef.	Stadtpfr. und Magistrat altern.
147. Eschenbach Frühmeßbenef.	in jed. 2. Fall Stadtmagistrat
148. Kappenberg	Pfr. von Schlicht
149. Hahnbach	Pfr. von Schlicht
150. Hahnbach Frühmeßbenef	Marktmagistrat
151. Sulzbach Kurat-Benef.	Stadtpfr.
152. Brennberg	Pfarrer von Wörth
153. Brennberg Frühmeßbenef.	Fürst Thurn und Taxis
154. Geisling Benef.	„
155. Wiesent	„
156. Rettenbach	Pfarrer von Wörth
157. Haarbach Schloßkapl. Benef.	Gutsherrschaft
158. Gerzen St. Joh. u. Allerseelen-Benef.	in jed. 2. Fall die Gutsherrschaft
159. Seyboldsdorf	Gutsherrschaft
160. Vilsbiburg Corp. Chr. etc. Benef.	Marktverwaltung
161. Vilsbiburg Kath. etc. Benef.	Marktverwaltung
162. Waldmünchen Leist'sches Benef.	Stadtpfr. mit Magistrat altern.
163. Herzogau Kuratbenef.	Gutsherrschaft
164. Luhe Frühmeßbenef.	Pfarrer und Magistrat
165. Ebnath	Gutsherrschaft

Neben den hier aufgezählten Besetzungsrechten sind liberae collationis ordinarii (und zwar absolut freier Verleihung) 459 geistliche Amtsstellen, davon sind 404 Pfarreien.

Im Bistum Würzburg.

(Nach dem Schematismus der Diözese Würzburg für 1929, Würzburg 1929 Seite 26 ff.).

I. Staatliche Besetzungsrechte.

	Besetzungsrecht
1. Würzburg Neumünsterpfarrei	Staat und Bischof altern.
2. Würzburg Pfarrei St. Josef	$^2/_3$ Staat $^1/_3$ lib. coll.
3. Würzburg St. Adalbero	$^2/_3$ lib. coll. $^1/_3$ Staat

	Besetzungsrecht
4. Heigenbrücken	Staat und Bischof altern.
5. Langenleiten	Staat
6. Reckendorf	Königl. Patr.!
7. Gräfendorf	Staat (ius nom. Juliusspital)
8. Wolfsmünster	do.
9. Windheim	do.
10. Untertheres	Staat und Bischof altern.
11. Rödelmaier	Staat
12. Schweinfurt Hl. Geist-Pfarrei	Staat und Bischof altern.
13. Werneck	Bischof und Staat altern.
14. Lengfeld	Staat
15. Roßbrunn	Bischof und Staat altern.
16. Waldbrunn	Staat und Bischof altern.

II. Private Besetzungsrechte.

1. Aschaffenburg Lieb'sches Benef.	Familie d. Schönb. Rats Schmitt
2. Großostheim Frühmeßbenef.	$^2/_3$ Pfarramt u. älteste Gerichtsschöffen, $^1/_3$ lib. coll.
3. Großostheim Benef. ad St. Magd.	Pfarramt u. Gem. Ausschuß
4. Keilberg	Graf Schönborn-Wiesentheid
5. Darstadt	Frh. von Zobel-Darstadt
6. Euerhausen	Frh. von Zobel-Messenhausen
7. Schwarzenau	do.
8. Ebern Benef.	Graf von Ingelheim
9. Gereuth	Prieger'sche Gutsherrschaft
10. Gleisenau Schloßkaplanei	Frh. von Groß
11. Burgsinn	Frh. von Thüngen beider Linien
12. Gerolzhofen Frühmeßbenef.	altern. zwischen lib. coll. u. ius. präs. des Stadtrats
13. Friesenhausen	altern. zwischen lib. coll. u. Frh. von Dalberg
14. Kitzingen Kaplanei-Benef.	kath. Kirchengemeinde
15. Kitzingen Predigerstelle	do.
16. Wiesentheid	Graf von Schönborn/W.
17. Wiesentheid Benef.	Graf von Schönborn/W.
18. Wörth	Fürst Löwenstein-Wertheim-Rosenberg
19. Wülfershausen	Bischöfl. Domkapitel
20. Neustadt a. M.	Fürst Löwenstein-W.-R.
21. Steinbach	Fam. von Hütten-Stolzenberg
22. Pflochsbach	Fürst Löwenstein-W.R.

	Besetzungsrecht
23. Steinfeld	Fürst Löwenstein-W.-R.
24. Esselbach	»
25. Karbach	»
26. Schollbrunn	Fürst Löwenstein-Freudenberg
27. Trennfeld	»
28. Unterwittbach	»
29. Mellrichstadt	$^2/_3$ lib. coll. $^1/_3$ Stadtmagistrat
30. Amorbach	Fürst von Leiningen
31. Bürgstadt	»
32. Eichenbühl	»
33. Heppdiel	»
34. Kirchzell	»
35. Schneeberg	»
36. Weilbach	»
37. Fechenbach	Frh. von Bethmann
38. Neustadt a. S.	$^1/_3$ Stadtmagistrat $^2/_3$ lib. coll.
39. Großwallstadt Benef.	altern. zw. lib. coll. und Gemeinde
40. Mespelbrunn Benef.	Graf von Ingelheim
41. Obernburg	Stadtmagistrat
42. Sommerau	Frh. von Aufseß
43. Eibelstadt Benef.	Stadtgemeinde
44. Erlach	Fürst Schwarzenberg
45. Marktbreit	Fürst Schwarzenberg
46. Ochsenfurt, Mich. und Spit. Benef.	Stadtmagistrat
47. Ochsenfurt, Frühm. u. Wolf. Benef.	Stadtmagistrat
48. Euerbach	von Münster Frh.
49. Gaibach	Graf von Schönborn
50. Rimbach	altern. zw. Graf v. Schönborn u. lib. coll.
51. Zeilitzheim	Graf von Schönborn
52. Oberdürrbach	bisch. Generalvikar
53. Randersacker Frühmeßbenef.	Marktgemeinde
54. Greußenheim	Fürst Löwenstein-Werth.-Rosenb.
55. Heidingsfeld, Frühm.- u. Prädik.-Ben.	Stadtgemeinde
56. Heidingsfeld, Benef. Peter und Paul	Stadtgemeinde

Ausschließlich lib. coll. ordinarii sind 616 Pfarreien und Benefizien. Bei der Zusammenstellung dieser Stellen vollkommen lib. collationis war gemäß der eingangs des Schematismus angegebenen Art und Weise vorzugehen, wonach bei fehlenden Angaben über das Besetzungsrecht immer lib. coll. anzunehmen sei.

Im Erzbistum Bamberg.

(Nach dem Schematismus des Erzbistums Bamberg von 1928, Bamberg 1928, Seite 29 ff.).

Da zur Zeit der Fertigstellung dieser Arbeit der Schematismus von 1929 noch nicht zur Verfügung stand, mußten die Patronats- bezw. Besetzungsrechte nach dem Schematismus von 1928 ausgesondert werden. Bamberg hat als einzige Diözese, die auf Grund des Konkordats notwendig gewordenen Neuaufstellungen der Patronate dem Ministerium für Unterricht und Kultus noch nicht zugestellt, daraus ergibt sich auch der gewiß merkwürdige Umstand, daß in dem Schematismus von 1928 die sogen. landesherrlichen Patronate noch als solche aufgeführt werden. Da also anscheinend eine endgültige Regelung dieser sogen. landesherrlichen Patronate nicht erfolgt ist, geht die folgende Aufstellung analog vor und führt bis zur endgültigen Entscheidung die landesherrlichen Patronate als solche auf.

(Staatl.) I. Landesherrl. Patronate.

1. Nürnberg-Fürth St. Elisabeth	landesherrl. Patronat
2. Nürnberg Herz-Jesu	„ „
3. Nürnberg St. Anton	„ „
4. Nürnberg St. Ludwig	„ „
5. Fürth Pfarrei u. l. Frau	„ „
6. Hartenstein	„ „
7. Thurndorf	„ „
8. Ansbach St. Ludwig	„ „
9. Rothenburg o. T.	„ „
10. Erlangen	„ „
11. Hausen	Wechselpfarr. landesherrl. Patr. u. lib. coll.
12. Höchstädt St. Nikolaus	landesherrl. Patronat
13. Höchstädt Frühmeßbenef.	„ „
14. Bayreuth	„ „
15. Staffelstein St. Georgs-Benef.	„ „
16. Kersbach	„ „
17. Röthenbach a. P.	„ „

18. Hof	landesherrl. Patronat
19. Kulmbach	„ „

II. Private Besetzungsrechte.

1. Bamberg St. Michael-Bürgerspital	Bamberg Stadtrat
2. Bamberg St. Martin Frühm. Benef.	Bamberg Stadtrat
3. Bamberg St. Gangolf Benef. ad Seb.	von Horneck
4. Bamberg St. Gangolf Benef. ad St. Jos.	Kirchenverw. St. Gangolf
5. Hallstadt Engelmeßbenef.	Gemeinderat
6. Ebrach	Kloster Ebrach
7. Lisberg	Fürst von Castell-Riedenhausen
8. Forchheim, Unger-Drausnicksches Benef.	kath. Kirchenverw. Forchheim
9. Schillingsfürst	Fürst Hohenlohe zu Schillingsfürst
10. Wilhermsdorf Kuratie	Betsaal
11. Windsheim	Betsaal
12. Trockau Kurat-Benef.	Frh. von Groß
13. Höchstadt a. A. Engelmeß- u. St. Anna-Benef.	Stadtrat
14. Pommersfelden	Graf von Schönborn
15. Burggrub	Graf Schenk von Stauffenberg
16. Hollfeld Benef. i. Spital	Frh. von Aufseß
17. Dornheim	Fürst von Schwarzenberg
18. Hüttenheim	Fürst von Schwarzenberg
19. Ipfhofen	Bischof u. Stadtrat altern.
20. Seinsheim	Fürst von Schwarzenberg
21. Mitwitz Schloßkuratie	Frh. von Cramer-Klett
22. Altenbanz	Herzog Ludwig-Wilhelm i. Bayern
23. Autenhausen	Erzbischof u. Graf zu Ortenbg.
24. Banz	Herzog Ludwig-Wilhelm i. Bayern
25. Frauendorf	Graf von Giech
26. Neundorf	Graf von Ortenburg
27. Breitenlohe	Erzbischof u. Fürst Castell-Castell altern.
28. Geiselwind	Fürst von Schwarzenberg
29. Scheinfeld	Fürst von Schwarzenberg
30. Ullstadt	Frh. von Franckenstein
31. Stadtsteinach Frühmeßbenef.	Frh. von Waldenfels

Neben den aufgezählten Besetzungsrechten sind alsolut liberae collationis ordinarii 195 kirchliche Amtsstellen.

Im Bistum Speyer.

Hier ergeben sich nach dem Oberhirtlichen Verordnungsblatt vom 15. 11. 1927, da im neuen Schematismus die Besetzungsrechte nicht aufgezeichnet sind, folgende Besetzungsrechte:

1. Staatliche Präsentationen.

1. Eisenberg
2. Kinzbach
3. Wörth a. Rhein

und zwar handelt es sich um ausschließliche staatliche Präsentationen.

2. Alternierende Präsentationen.

1. Eusserthal (1. u. 2. Erledigungsfall liberae collationis, 3. Erledigungsfall staatl. Pr.)
2. Hermersberg, (1. und 2. Fall staatl. Präs., 3. Fall lib. coll.)
3. Kapsweyher, (1. u. 2. Fall lib. coll., 3. Fall staatl. Präs.)
4. Speyer, St. Josef (1. u. 2. Fall staatl. Präs., 3. Fall lib. coll.)
5. Walthambach, (1. u. 2. Fall lib. coll., 3. Fall staatl. Präs.).

Gegenüber diesen staatlichen, teilweise alternierenden Präsentationen stehen 145 kirchliche Amtsstellen, die der freien bischöflichen Verleihung unterliegen.

Patronatsstellen in der evang.-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh.

(Nach dem „Personalstand sämtlicher Behörden und Stellen der ev.-luth. Kirche in Bayern r. d. Rh. 1927, Bayreuth 1927 Seite 8 ff.). Die Ortsangaben erfolgen wie bei den kath. Besetzungsrechten nach der Reihenfolge des Schematismus.

Dabei sind die Präsentationsrechte der Kirchengemeinden nach Art. 65 K. O. nicht mit aufgeführt, ebenso nicht die Präs. Rechte der ortskirchlichen Vertretungskörper.

I. Privatpatronate.

1. Alerheim	Fürst Oettingen-Spielberg
2. Appetshofen	Fürst Oettingen-Wallerstein (Empfehlungsrecht)
3. Bühl i. Ries	do.
4. Harburg	do.

5. Kleinsorheim	„
6. Mauren	„
7. Mönchsdeggingen	„
8. Oppertshofen	„
9. Untermagerheim	„
10. Unteringingen	„ (Empfehlungsrecht)
11. Wörnitz-Ostheim	„
12. Bächingen	Frh. von Süßkind
13. Burtenbach	Frh. von Stetten
14. Haunsheim	Frh. von Hauch
15. Reutti ob der Donau	jeweiliger Schloßbesitzer v. R.
16. Aufhausen	Fürst Oettingen-Wallerstein (Empfehlungsrecht im 2. Erledigungsfall)
17. Balgheim	Fürst Oettingen-Wallerstein
18. Deiningen	„
19. Ehringen	siehe No. 16
20. Fessenheim	Fürst Oettingen-Wallerstein
21. Forheim	„
22. Grosselfingen	„
23. Hohenaltheim	„
24. Hürnheim	„
25. Löpsingen	„
26. Pfäfflingen	„
27. Oettingen	„ -Spielberg
28. Auhausen	„
29. Dornstadt	„
30. Dürrenzimmern	„
31. Ehingen a. d. Ries	„
32. Heuberg	„
33. Holzkirchen i. R.	„ -Wallerstein
34. Lehmingen	„ -Spielberg
35. Steinhart	„
36. Unterwechingen	Fürst Oettingen-Spielberg
37. Rügland	Frh. von Crailsheim
38. Sommersdorf	Frh. von Crailsheim
39. Altenhan	Frh. von Grundherr
40. Fischbach	Frh. von Scheurl und Frh. von Harsdorf
41. Burghaslach	das fürstl. Familienoberhaupt der Linie Castell-Castell

42. Aschbach	Frh. von Pölnitz und Landeskirchenrat abwechselnd
43. Futtersee	Fürstl. Fam.-Oberhaupt der Linie Castell-Rüdenhausen allein
44. Gleissenberg	Fürstl. Fam.-Oberhaupt der Linie Castell-Castell
45. Kirchrimbach	do.
46. Kleinweisach	do.
47. Obersteinbach	jeweiliger Rittergutsbes. in O.
48. Schnodsenbach	Fürst von Schwarzenberg
49. Taschendorf	siehe No. 47
50. Mönchsroth	Fürst Oettingen-Spielberg
51. Schopflohe	Hospital-Stiftung Dinkelsbühl
52. Markt Einersheim	Graf von Rechteren-Limburg-Sp.
53. Bullenheim	Fürst von Schwarzenberg
54. Deutenheim	Frh. von Seckendorf-Aberdar.
55. Ezelheim	Frh. von Seckendorf-Aberdar.
56. Hellmitzheim	Graf von Rechteren-L.-Sp.
57. Herrnsheim	Fürst von Schwarzenberg
58. Hüttenheim	Fürst von Schwarzenberg
59. Ippesheim	Graf von Ortenburg
60. Krassolzheim	Fürst von Schwarzenberg
61. Nenzenheim	Graf von Ortenburg
62. Neundorf	Graf von Rechteren-Limburg-Sp.
63. Markt Nordheim	Fürst von Schwarzenberg
64. Pessenheim	Graf von Rechteren-Limburg-Sp.
65. Reusch	Graf von Ortenburg
66. Ziegenbach	Familienoberhaupt der Familie Castell-Castell allein
67. Beerbach	der allgemein Augsbg.-Nürnberger Frh. von Welser'schen Fam.-Stiftg.
68. Kraftshof	Frh. Kreß von Kressenstein
69. Großgründlach	Frh. von Haller'sche Fam.-Stiftg.
70. Breitenau	Hospital-Stiftung Dinkelsbühl
71. Obermichelbach	Hl. Geistspitalstiftung Nürnberg
72. Stein b. Nürnberg	Graf von Faber-Castell Fam.Patr.
73. Kalbensteinberg	Frh. von Rieder'sche Stiftung
74. Wald	Frh. von Falkenhausen
75. Diebach	Fürst Hohenlohe-Sch.
76. Frankenheim	"
77. Gastenfelden	"
78. Wettringen	Fürst Schwarzenberg im 5. Erl. Fall

79. Wiedersbach	Frh. von Eyb
80. Brunn	von Schwerin
81. Langenfelden	Frh. von Franckenstein
82. Oberlaimbach	jeweiliger Senior d. Fürstl. Castell-Gesamthauses
83. Lugenheim	Frh. von Franckenstein
84. Unterlaimbach	Fürst von Schwarzenberg
85. Nürnberg St. Peter I. Pfarrei	Freiherrn v. Behaim u. von Volckhamer i. 2. u. 3. Frh. v. Holzschuher
86. Nürnberg Hl. Geist-Pred.St.	Frh. von Tucher
87. Nürnberg St. Joh. Pred. St.	Frh. Haller von Hallerstein
88. Nürnberg-Wöhrd 1. Pfarrei	Frh. von Tucher im 2. und 3. Erl. Fall
89. Behringersdorf	Frh. von Tucher
90. Mörlbach	jeweil. Senior des Fürstl. Castellschen Gesamthauses
91. Steinach	do.
92. Bergen	Frh. v. Schenk von Geyern
93. Schwimbach Hl.	Hl. Geist-Spitalstiftung Nürnberg
94. Thalmannsfeld	wie No. 92
95. Geckenheim	Frh. von Pölnitz
96. Gnötzheim	Fürst Schwarzenberg
97. Gollhofen	Graf Rechteren-L.-Sp.
98. Weigenheim	Fürst Schwarzenberg
99. Burgsalach	wie No. 92
100. Dürrenmungenau	Rittergutsbesitzer v. D.
101. Neuendettelsau	Frh. von Eyb
102. Egenhausen	Frh. von Seckendorf-A.
103. Illesheim	Rittergutsbes. von I.
104. Oberzenn	Graf und Frh. von Seckendorff
105. Albertshofen	Frh. von Bechtoldsheim i. 2. u. 3. Fall
106. Erlach	Fürst Schwarzenberg
107. Fröhstockheim	Frh. von Crailsheim
108. Marktbreit	Fürst Schwarzenberg
109. Marksteft	jeweil. Senior des Fürstl. Castellschen Gesamthauses
110. Kreuzwertheim	Fürst von Löwenstein
111. Amorbach	Fürst von Leiningen
112. Eschau	Graf von Erbach-Erbach
113. Hasloch	Fürst von Löwenstein-Wertheim
114. Kleinheubach	„

115. Michelrieth	Fürst von Löwenstein-Wertheim
116. Waizenbach	adeliges Damenstift in W.
117. Bonnland	Frh. von Gleichen-Rußwurm
118. Burgsinn	Frh. von Thüngen
119. Dittlofsroda	„
120. Heßdorf	„
121. Höllrich	„
122. Detter	„
123. Zeitlofs	„
124. Albertshausen	Frh. von Wolfskeel
125. Billingshausen	Familienoberhaupt der Familie Castell-R.
126. Herchsheim	Frh. von Zobel
127. Lindelbach	Graf von Rechteren-L.
128. Oberaltheim	siehe No. 125
129. Remlingen	Fürst Löwenstein-Wertheim und Landeskirchenrat abwechselnd
130. Thüngen	Frh. von Thüngen
131. Wengertshausen	Frh. von Wolfskeel
132. Uettingen	Graf von Wolfskeel
133. Unteraltertheim	Fam.Oberhaupt der L. Castell-R.
134. Mengersdorf	Frh. von Aufseß
135. Buttenheim	Frh. von Seefried
136. Gleisenau	Frh. von Groß
137. Großbirkach	Frh. von Crailsheim
138. Mühlhausen	Frh. von und zu Egloffstein
139. Pommersfelden	Graf von Schönborn
140. Steppach	Frh. von und zu Egloffstein
141. Trabelsdorf	jeweil. Gutsbesitzer in T.
142. Walsdorf	Frh. von Crailsheim
143. Weingartsgreuth	Frh. von Seckendorf-A.
144. Ahorn	Frh. von Erffa
145. Niederfüllbach	Niederfüllbacher Stiftung
146. Affalterthal	Frh. von Egloffstein u. Graf v. E.
147. Egloffstein	Frh. von Egloffstein u. Graf v. E.
148. St. Helena zu Großengsee	Frh. von Tucher
149. Kunreuth	Graf und Frh. von Egloffstein
150. Walkersbrunn	Frh. Haller von Hallerstein
151. Gattendorf	jeweiliger Kirchengutsbes. in G.
152. Joditz	jew. Kirchengutsbes. i. Brandstein
153. Kautendorf	Frh. von Kotzau
154. Leupoldsgrün	Frh. von Staff-Reitzenstein
155. Oberkotzau	Frh. von Kotzau

156. Burggrub	Frh. von Würtzburg
157. Burkersdorf	Frh. von Künßberg
158. Fischbach	jeweiliger Kirchengutsbesitzer i. F.
159. Küps	jeweiliger Senior d. Frh. von Redwitz'schen Familie
160. Schmölz	Graf u. Frh. von Egloffstein u. Frh. von Künßberg
161. Grafengehaig	altern. zwischen Frh. von Lerchenfeld u. Frh. von Guttenberg
162. Guttenberg	Frh. von Guttenberg
163. Harsdorf	Frh. von Künßberg
164. Melkendorf	Frh. von Guttenberg
165. Presseck	Frh. von Lerchenfeld
166. Schwarzach	Frh. von Künßberg
167. Veitlahm	Frh. von Künßberg
168. Gemünda	Graf von Ortenburg
169. Herreth	Herzog Ludwig Wilhelm in Bayern
170. Lahm	Herzog Ludwig Wilhelm in Bayern
171. Mitwitz	Frh. von Würtzburg
172. Obristfeld	Patronat ruht z. Zt. da strittig
173. Schney	Graf von Brockdorf
174. Strössendorf	Frh. von Seckendorf
175. Hemhofen	Frh. Winkler von Mohrenfels
176. Neuhaus	Frh. von Crailsheim
177. Weisendorf	Frh. von Guttenberg
178. Schwarzenbach	Fürst von Schönburg-Waldenburg
179. Weißdorf	Frh. von Weißdorf u. Fürst von Schönburg-W.
180. Aufseß	Frh. von Aufseß
181. Bronn	Graf Schenk von Stauffenberg
182. Heiligenstadt	Graf Schenk von Stauffenberg
183. Issigau	altern. zwischen den jeweil. Besitzern der Kirchengüter I. und Reitzenstein
184. Butschdorf	Patr. ruht z. Zt.
185. Brand	jeweil. Kirchengutsbesitzer i. B.
186. Artelshofen	von Schwarz, Kirchengutsbesitzer
187. Eschenbach	Frh. von Ebner-Eschenbach
188. Henfenfeld	Frh. von Schwarz, Kirchengutsbes.
189. Reichenschwand	Oskar Thon Kirchengutsbes.
190. Vorra	Frh. von Ellrichhausen

191. Eyrichsdorf	Frh. von Rothenhahn
192. Altenstein	„
193. Ditterswind	von Deuster
194. Hafenpreppach	Gutsbesitzer Prieger
195. Lichtenstein	Frh. von Rothenhan
196. Maroldsweisach	Frh. von Weinheim
197. Rentweinsdorf	Frh. von Rothenhan
198. Aubstadt	Frh. von Bibra
199. Irmelshausen	Frh. von Bibra
200. Mühlfeld	Frh. von Seefried
201. Rappershausen	Frh. von Stein
202. Waltershausen	Schloßgutsbesitzer von W.
203. Rüdenhausen	Fürstl. Fam. Oberhaupt der Linie Castell-Rüdenhausen allein
204. Abtswind	jeweiliger Sen. des Fürstl. Ge-Gesamthauses Castell allein
205. Altenschönbach	Frh. von Crailsheim bd. Linien
206. Bunbach	Frh. von Fuchs
207. Castell	Fürstl. Fam. Oberhaupt der Linie Castell-Castell allein
208. Eichfeld	do. aber bei Castell-Rüdenhausen
209. Obereisenheim	do.
210. Rehweiller	do.
211. Wiesenbronn	jeweiliger Senior des Fürstl.-Castell'schen Gesamthauses
212. Zeilitzheim	Graf von Schönborn
213. Ermershausen	Graf von Ortenburg
214. Eschenau	Frh. von Fuchs
215. Trissenhausen	Frh. von Dalberg
216. Manau	Frh. von Wetzhausen, ausgeübt dch. den jeweil. Fam. Ältesten
217. Schweinshaupten	Frh. von Fuchs
218. Walchenfeld	Frh. von Grunelius
219. Wetzhausen	Frh. von Wetzhausen
220. Euerbach	Frh. von Münster
221. Niederwerrn	Frh. von Münster
222. Obbach	Kirchengutsbesitzer in O.
223. Schwebheim	Frh. von Bibra
224. Krummenaab	Landeskirchenrat wechselnd mit Frh. von Lindenfels
225. Kirchendemenreuth	do. wechselnd mit Frh. von Podewils
226. Heroldingen	Fürst Öttingen-Wallerstein

227. Hain	Frh. v. Künßberg u. v. Redwitz
228. Krautheim	Fam. Oberhaupt Fürst Castell-Rüdenhausen
229. Burgpreppach	Frh. Fuchs v. Brinbach

Wo unter der Rubrik „Besetzungsrecht" keine besonderen Bemerkungen gemacht wurden, handelt es sich um reine Privatpatronate, wie dies auch der Schematismus ausdrücklich bemerkt. —